Untersuchung der Zweckmäßigkeit der Syndizierung des Kohlenbergbaus auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

*

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
genehmigt von der
Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Berlin

*

Von
Hans Buschmann
aus Heidelberg in Baden

Tag der Promotion: 1. Juni 1926.

120

Referenten:

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Max Sering

Prof. Dr. Ludwig Bernhard

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Untersuchung der Zweckmäßigkeit der Syndizierung des Kohlenbergbaus auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544328_0178

Inhaltsverzeichnis

Quellennachweis 7
Vorwort 9
Einleitung 11
Vorgeschichte des Rhein.-Westf. Syndikats 15
Lehre der Geschichte 22
Der erste Syndikatsvertrag 25
Mängel des Vertrages 30
Der zweite Syndikatsvertrag 32
Kritik am zweiten Vertrage 34
Einsetzen der Konzentrationsbewegung 37
Berechtigte und unberechtigte Klagen über das Syndikat . . 41
Syndikat und Handel 44
Der dritte Syndikatsvertrag 48
Die Hüttenzechen im Syndikat 50
Der Selbstverbrauchsparagraph und seine Folgen 52
„Konstruktionsfehler" 54
Zusatzabkommen von 1909 56
Überleitung zum neuen Syndikat 58
Die Beteiligungsfrage 62
Preispolitik des Syndikats 64
Die Umlage 67
Handelsfragen 68
Fiskus und Syndikat 72
Das Übergangssyndikat 75
Bundesratsverordnung vom 12. September 1915 76
Kämpfe um das Dauersyndikat 78
Die Hüttenzechen 79
Die Beteiligungen 82
Preispolitik und Umlage 84
Handel und Fiskus 85
Das unzeitgemäße Dauersyndikat 87
Sozialisierungsmaßnahmen 89

Neuregelung der Kohlenwirtschaft 91
Preisvetorecht des Reichswirtschaftsministers 93
Umstellung des Syndikats 94
Ablehnung des Syndikatsvertrages durch die Regierung . . 96
Ruhrbesetzung und Syndikat 102
Lockerung des Syndikats 103
Firmenänderung des Syndikats 105
Die Opposition und ihre Wünsche 106
Oppositionswünsche als Spiegelbild der veränderten Marktlage 107
Der reformierte Syndikatsvertrag von 1924 109
Folgen der Reform 112
Vorzeitige Vertragskündigung 114
Sonderstellungen im neuen Syndikat 117
Anfechtung des neuen Vertrages 122
Der jetzige Syndikatsvertrag 129
Syndikatsauf- und -abbau 133
Die Wasserkraft 146
Die Elektrizität 151
Ölverbrauch und Ölgewinnung 156
Schlußurteil 160

*

Abkürzungen: RWK = Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Quellennachweis

Bonikowski, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel, Jena 1907.

Cohn, Verbände, Kartelle und Syndikate im Großhandel, Berlin 1919.

Denkschrift über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags über die Kohlenfrage am 3., 6. und 7. Dezember 1900, Essen 1901.

Grünzel, Über Kartelle, Leipzig 1902.

Goetzke, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Essen 1905.

Goldschmidt, Über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau, Karlsruhe 1912.

Goldstein, Das Kohlensyndikat im Lichte der Kartell-Enquete, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen 1905.

Handbuch der Politik, Berlin-Leipzig 1921.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Hartmann, Das Reichselektrizitätsmonopol, Berlin 1917.

Hecht, Die Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien. Die Kohle, Kempten 1924.

Huber, Die Kartelle, Stuttgart-Leipzig 1903.

Isay, Kohlenwirtschaftsgesetz mit Ausführungsbestimmungen, Mannheim-Leipzig-Berlin 1920.

Kartell-Rundschau, Karlsruhe.

Kempkens, Die jüngsten Fusionierungen im Kohlenkontor, Annalen des Deutschen Reiches, München-Leipzig-Berlin 1915.

Liefmann, Kartelle und Trusts, Stuttgart 1924.

Mayr, Die Verwertung der Wasserkräfte und ihre modernrechtliche Ausgestaltung in den wasserwirtschaftlich wichtigsten Staaten Europas, Wien-Leipzig 1909.

Passow, Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland, Jena 1916.

Pilz, Die Hüttenzechenfrage im Ruhrgebiet, Essen 1910.

Saitzew, Die Kosten der Wasserkraft und ihre Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitslohnes, Zürich 1919.
Sarter, Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1894.
Sauerländer, Der Einfluß der deutschen Eisenkartelle auf die süddeutsche weiterverarbeitende Industrie, Tübingen 1912.
Siegel, Der Verkauf elektrischer Arbeit, Berlin 1917.
Schwarz, Beiträge zum Studium der Kartelle in der Eisen- und Stahlindustrie, Essen 1912.
Statistisches Heft des Bergbauvereins Essen für 1924.
Strieder, Studien zur Geschichte der kapitalistischen Organisationsformen, München-Leipzig 1925.
Wiedenfeld, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Bonn 1912.
Zeitschrift für Gesellschaftswesen, Berlin.
Zeitschrift für Aktienwesen, Berlin.
Ferner: Die Jahrgänge 1890 bis 1925 (soweit erschienen) der Frankfurter Zeitung, der Kölnischen Zeitung, der Rheinisch-Westfälischen Zeitung, des Berliner Tageblatts, der Vossischen Zeitung und des Berliner Börsen-Couriers, sowie einige Zeitschriften des Bergbaus, wie „Glückauf" u. dgl.

Vorwort

Der vorliegenden Arbeit sind nur wenige Schriften über das gleiche Thema vorangegangen. Die letzte, *ausschließlich* das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat behandelnde Untersuchung datiert von 1912 (Wiedenfeld), während im Rahmen der „Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien, Die Kohle" (Hecht), noch im vorigen Jahre das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat *in großen Zügen* betrachtet worden ist. Unter der Voraussetzung, daß mit Ablauf des jetzt gültigen Vertrages das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat vollständig verschwindet, wird *diese* Abhandlung gleichzeitig *die* Geschichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats sein.

Es muß vorausgeschickt werden, daß bei der Ausarbeitung der vorliegenden Arbeit mit *unendlichen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung* zu kämpfen war. Die Literatur ist gering, dazu meist veraltet. Viele wichtige Vorgänge sind in vertraulichen Protokollen usw. enthalten, die nicht zu bekommen waren. Im wesentlichen war ich daher auf das in den großen Tageszeitungen (Frankfurter Zeitung, Kölnische Zeitung, Rheinisch-Westfälische Zeitung, Berliner Tageblatt, Vossische Zeitung und Berliner Börsen-Courier) enthaltene Material angewiesen. Trotzdem glaube ich, keine bemerkenswerte Lücke in der Darstellung gelassen zu haben.

BERLIN S 59, im März 1926.

Hans Buschmann.

Einleitung

Der Blütezeit des Kartellgedankens um die Jahrhundertwende war in dem letzten Jahre vor dem Kriege eine gewisse Kartellmüdigkeit, die Zeit der „Kartelldämmerung", gefolgt. Die Kräfte und Ideen der Kriegswirtschaft, später der Sozialisierungsbestrebungen verhalfen dem horizontalen Zusammenschlußgedanken erneut zum Siege. Erst die Depression der Weltwirtschaft in den letzten anderthalb bis zwei Jahren rüttelt erneut an der Doktrin des allesheilenden Kartells. In der jüngsten Zeit können wir sogar eine ausgesprochene Antikartellbewegung, die durch die Kampfansage der Regierung an die Kartelle gekrönt wurde, feststellen. Die Kartellierung ist, wie diese Wandlung zeigt, eine Sache der Zweckmäßigkeit, die zwar verschieden beurteilt, aber nie außer acht gelassen werden kann.

Wenn nun die bergbaulichen Kartelle infolge ihrer Verankerung im Kohlenwirtschaftsgesetz nicht in die augenblickliche Kartelldiskussion einbezogen sind, so ergibt sich daraus noch keineswegs, daß sie tatsächlich den derzeitigen privat- und volkswirtschaftlichen Interessen gerecht werden. Es können vielmehr wesentlich politische Beweggründe sein, die diese Kartelle zu einem „noli me tangere" stempeln. Da aber alle Politik in unbedingter Abhängigkeit von der Wirtschaft steht, muß es eine Forderung politischer Weitsicht sein, die Existenzberechtigung auch solcher gesetzlich festgelegter Kartellorganisationen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu untersuchen. Eine derartige Nachprüfung ist darum besonders wichtig, weil es sich hier um die Kartellierung einer Schlüsselindustrie handelt. Die Kohle bildet eine der maßgebendsten Grundlagen aller Wirtschaft, und jeder Übelstand an dieser Stelle überträgt sich auf die weiterverarbeitenden Industrien, wobei erfahrungs-

gemäß ein lawinenhaftes Anwachsen des ursprünglichen Übels erfolgt. Das Ergebnis ist eine Belastung der Konsumenten, das heißt der Kreise, die man durch die Schaffung der gemeinwirtschaftlichen Organisation schützen wollte, in denkbar größtem Ausmaß. Die Praxis der vergangenen Jahre hat wiederholt gezeigt, daß zum Beispiel jede ungünstige Preisveränderung bei der Kohle in voller Höhe auf die Verbraucherschaft abgewälzt worden ist, obwohl diese Steigerungen mindestens teilweise durch interne Maßnahmen der weiterverarbeitenden Industrien hätten ausgeglichen werden können. Wenn diese Entwicklung auch nicht den bergbaulichen Kartellen zur Last gelegt werden kann, so ist sie doch ein Gesichtspunkt, der bei der Regelung der Kohlenwirtschaft nicht unbeachtet bleiben darf. Leider werden aber sehr häufig Einzelbewegungen, besonders wenn sie sich an der Wurzel der Produktion vollziehen, hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Gesamtheit bei Verfolgung der großen Linie unterschätzt.

Die vorliegende Arbeit will die Zweckmäßigkeit einer Syndizierung des Bergbaus in privat- und volkswirtschaftlicher Beziehung untersuchen. Als Grundlage der Untersuchung ist das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat gewählt, weil es das bedeutendste Kohlenrevier Deutschlands umfaßt, ferner weil es während der Blütezeit des Kartellgedankens stets als Musterexemplar eines Kartells bezeichnet worden ist, und schließlich weil es — wir greifen hiermit unserem Schlußurteil voraus — ein Schulbeispiel dafür liefert, wohin ein starres Festhalten am Kartellgedanken führen muß, wenn seine Ausführung nicht den wirtschaftlichen Veränderungen angepaßt wird. Die Untersuchung ist im wesentlichen auf die Auswirkungen des Syndikats auf seine Mitglieder selbst beschränkt worden, während die Einwirkung auf die nächsten und folgenden Wirtschaftsglieder sowie die wirtschaftliche Gesamtentwicklung nur dort festgestellt worden ist, wo sie greifbar und richtungangebend in die Erscheinung tritt. Was diese Untersuchung an Ergebnissen für den Ruhrbergbau zeitigt, gilt mit geringen Änderungen für alle übrigen Kohlenreviere — lediglich bei der Braunkohle kommen einige neue Gesichtspunkte, die aber nicht von aus-

schlaggebender Bedeutung sind, hinzu —, so daß dieser Spezialuntersuchung grundsätzlich allgemeine Gültigkeit zugesprochen werden darf.

Die Anregung zu der Untersuchung ging im wesentlichen von der außerordentlich schweren Krise des Ruhrbergbaus aus, die zwangläufig die Frage nach der Rolle, die das Syndikat innerhalb dieser Entwicklung gespielt hat, aufwirft. Letzten Endes erfolgt jeder kartellmäßige Zusammenschluß zu dem Zweck einer „günstigeren Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der angeschlossenen Unternehmer" (Kleinwächter), ein Ziel, das nur dann als vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat erreicht bezeichnet werden kann, wenn man der Auffassung ist, daß es ohne Syndikat noch „schlimmer" geworden wäre, als es augenblicklich ist. Dabei kommt es naturgemäß sehr darauf an, was als schlimmer bezeichnet wird, bzw. unter welchen Gesichtspunkten man die Beurteilung vornimmt. Wenn z. B. ohne Syndikat die Ausschaltung unrentabler Zechen aus dem Produktionsprozeß rücksichtslos erfolgt wäre, dann wäre das für die Betroffenen privatwirtschaftlich wesentlich „schlimmer" gewesen als die tatsächlich mit Hilfe des Syndikats ermöglichte Inbetriebhaltung auch dieser Werke durch eine gleichmäßige Einschränkung der Fördertätigkeit aller Mitglieder. Volkswirtschaftlich aber würde das Nichtaufhalten des Bereinigungsprozesses trotz der dabei eintretenden Kapitalverluste — soweit nicht dabei die wirtschaftlichen Grenzen überschritten werden — begrüßenswert gewesen sein, d. h. volkswirtschaftlich ist die Situation durch das Vorhandensein des Syndikats „schlimmer" geworden; ja das gleiche Urteil gilt für die *Gesamtheit* der privatwirtschaftlichen Interessen. Nicht viel anders steht es mit der Preispolitik. Wenn wir mit *Brentano* die Aufgabe des Kartells in der „Hochhaltung der Preise" sehen wollen, so muß die Erreichung dieses Zieles durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat anerkannt werden. Ob dieser Erfolg aber volks- und privatwirtschaftlich zu begrüßen ist, ist noch sehr die Frage.

Es ist demnach eine Reihe von Gesichtspunkten einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, bevor ein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Syndizierung des Bergbaus gefällt werden

kann. Die Untersuchung der Geschichte des Rheinisch-Westfälischen Syndikats bietet Gelegenheit, diese Fragen ausnahmslos zu behandeln, sie gestattet daher zum Schluß ein endgültiges Urteil.

Bevor wir aber an die spezielle Betrachtung des Rheinisch-Westfälischen Syndikats herangehen, wollen wir folgendes grundsätzlich festhalten: In der Praxis ist es, im Gegensatz zur Theorie, fast eine Unmöglichkeit, daß die Lösung der privatwirtschaftlichen Aufgaben eines Kartells stets den volkswirtschaftlichen Belangen entspricht. Die Kartelle bergen immer die Gefahr einer parasitären Besserstellung einer einzelnen Unternehmergruppe in sich. Solange eine derartige Besserstellung volkswirtschaftlich nicht schädlich ist, bedarf sie keiner Kritik. Wenn diese Grenze aber überschritten ist, dann müssen im Interesse der Gesamtheit Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Diesem Gesichtspunkt wird bei der Untersuchung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Ferner ist festzustellen, ob bei den verschiedenen Erneuerungen entweder seinerzeitige Konjunkturschwankungen nicht als solche erkannt wurden, so daß durch die Berücksichtigung derartiger Erscheinungen in dem neuen Vertrag die Produktion in völlig falsche Bahnen geriet, oder ob bestimmte Entwicklungen, die sich vielleicht noch im Keime befanden, in Verkennung ihrer späteren Auswirkungsmöglichkeit oder aus kurzsichtigen, nur auf den Augenblickserfolg eingestellten Überlegungen heraus in den neuen Syndikatsbestimmungen nicht die notwendige Beachtung fanden, so daß eventuell volkswirtschaftlich wertvolle Bewegungen unmöglich gemacht wurden. Ist die Beobachtung dieser Momente schon darum notwendig, um die Aufbautendenzen des Syndikats genau feststellen zu können, so gewinnt sie darüber hinaus bei dem jetzt gültigen Vertrag aus dem Grunde besondere Bedeutung, weil dieser eine Zeitspanne umfaßt, während deren energisch auf eine grundlegende Umgestaltung unserer Kraftbezugsquellen durch stärkere Heranziehung der Wasserkraft, der Elektrizität und des Öls hingearbeitet wird.

Vorgeschichte des Rheinisch-Westfälischen Syndikats

Die Zusammenschlußbestrebungen im rheinisch-westfälischen Bergbau gehen rund hundert Jahre zurück. Das erste Kohlensyndikat soll 1825 für das Essen-Werdensche Gebiet errichtet worden sein. In dem *Jahresbericht der Essener Handelskammer von 1843* wird u. a. mitgeteilt*): „Die Tiefbauzechen glauben nicht bestehen zu können, wenn sie keine starke Förderung erhalten. Die Zechen an der Ruhr haben einen Verband beschlossen, demzufolge sie vom 1. Januar 1844 an die Förderung einschränken werden. Der neuen Tiefbauzechen kommen immer mehrere in Betrieb, und somit wird der Bergbau nur noch für wenige durch besondere Lage und Verhältnisse begünstigte Werke mit Vorteil betrieben werden." Rund zwanzig Jahre später finden wir also bereits eine kartellmäßige Vereinbarung vor. Vermutlich ist sie nur unbedeutend gewesen, denn später wird sie nirgends mehr erwähnt. Daß sie keine dauernde Besserung herbeigeführt hat, beweist die Tatsache, daß die ungünstige Lage des Steinkohlenbergbaus, namentlich die große Überförderung, 1858 zur Begründung**) für die Errichtung des *Vereins für die bergbaulichen Interessen* im Oberbergamtsbezirk Dortmund angeführt worden ist. In diesem Verein ging der märkische Gewerkenverein, der die Dortmunder und Wittener Zechen umfaßte und sich im wesentlichen auf Beratungen über die Kohlenpreise beschränkt hatte, auf. Für das Wirken des Vereins waren das Gesetz vom 12. Mai 1851, wodurch die Betriebsleitung und der Haushalt, die bisher vom Staat bevormundet wurden, wieder in die Hand der Gewerkschaften gelegt

*) Goetzke, Das Rhein.-Westf. Kohlensynd., Essen 1905.
**) Festschrift des Bergbauvereins von 1901.

worden sind, sowie das allgemeine Preußische Berggesetz vom Jahre 1865 von größter Bedeutung. Der Bergbauverein suchte von Beginn an die wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder zu heben. Da sich seine Bemühungen aber nur auf die Suche neuer Absatzgebiete erstreckten und erstrecken konnten — mit weiteren Befugnissen war er nicht ausgestattet —, waren ihm keine allzu großen Erfolge beschieden. Es war ein Kurieren an Symptomen. An den Kern des Problems, die Beschränkung der Produktion, ging man noch nicht heran.

Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts setzte die schwere Absatzkrise des Bergbaus ein, die einerseits dem Bergbauverein eine Reihe nicht haltbarer Anschuldigungen brachte (Verantwortlichkeit für falsche Preispolititk usw.), andererseits aber endlich das Zusammenwirken der Ruhrzechen zwecks Regelung der Förderung einleitete. Trotzdem sich 1873 die Verhältnisse wieder besserten, blieb 1874 mit Hilfe der Regelung der Förderung innerhalb einer Reihe von Zechen die Jahresförderung zirka eine Million Tonnen hinter der des Vorjahres zurück. Aus dem Bestreben vieler Zechen heraus, die Selbstkosten durch eine möglichst hohe Produktion zu verringern, stieg sie jedoch sehr schnell wieder an. Erneut setzten die Bestrebungen des Bergbauvereins nach einer Erweiterung der Absatzgebiete, die nach den Erfahrungen der früheren Jahre eingeschlafen waren, ein. Es wurde ein *Kohlen-Ausfuhr-Ausschuß* (1876) geschaffen, dem es gelang, die Kaiserliche Admiralität zur Verwendung westfälischer statt englischer Kohle zu veranlassen. Die Belieferung erfolgte durch zehn eigens zu diesem Zweck zusammengeschlossene Zechen. Dieser Einzelerfolg schuf die Idee zur Errichtung einer allgemeinen selbständigen Handelsgesellschaft, an der Zechen, Eisenbahn und Verbraucher beteiligt sein sollten. Sie wurde aber nur in geringem Ausmaß verwirklicht*). 23 über ausfuhrfähige Kohle verfügende Zechen vereinigten sich 1877 zunächst auf ein Jahr (der Vertrag wurde

*) Sarter, Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk, Jahrbücher für National-Ökonomie und Statistik, Jena 1894.

dann um drei Jahre verlängert) zu dem *Westfälischen Kohlenausfuhrverein* mit dem Zweck gemeinschaftlicher Ausfuhr westfälischer Steinkohle nach deutschen und außerdeutschen Seeplätzen. Zunächst durften die Zechen nichtüberseeische Geschäfte ohne weiteres und überseeische unter Mitteilung an die geschäftsführende Hauptvertretung unmittelbar abschließen. Bei der Verlängerung im Jahre 1878 wurde bestimmt, daß sämtliche überseeischen Geschäfte nur noch durch die Hauptvertretung getätigt und die Einzelvertretungen aufgehoben werden sollten. Es traten diesmal aber nur 17 Zechen bei. Dank der Werbearbeit des Bergbauvereins erhöhte sich die Zahl der Mitglieder bis zum Jahre 1880 auf 28 mit einer Förderung von ungefähr einem Drittel der Gesamtförderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund. Der Vertrag wurde 1882 unter Einbeziehung von Italien in den Tätigkeitsbereich bis 1889 verlängert, gab allerdings den Zechen ihre Verkaufsfreiheit wieder. Es erfolgte dann eine nochmalige Verlängerung bis 1894, d. h. über den Zeitpunkt der Syndikatsgründung (1893) hinaus.

Neben diesem absatzregelnden Bergbauverein lief noch eine Reihe weiterer Zusammenschlüsse von Zechen her, die teils die gleichen Ziele verfolgten, teils schon an die Produktionsregelung herangingen. 1876 entstand das *Bergisch-Märkische Zechenkonsortium* für den Kohlenabsatz nach dem Osten, das jedoch keinen durchschlagenden Erfolg aufzuweisen hatte. 1881 wurde der *Kohlenclub* in Essen gegründet, der nur der Fühlungnahme diente. 1885 erfolgte der Zusammenschluß von 19 Zechen zur *Versorgung des Norddeutschen Lloyd* und 1888 die Vereinigung von sieben Zechen zur *Deckung des Hamburger Platzbedarfs*, die den Namen *Rheinisch-Westfälisches Kohlen- und Kokslager Hamburg-Sternschanze* führte und nach Ablauf der ersten 10 Jahre in eine G. m. b. H. überführt wurde.

Zur Produktionsregulierung kam, veranlaßt durch die ständig wachsende Überproduktion, 1878 eine *Förderkonvention* mit zirka 90% der Gesamtförderung zustande, wodurch 10% weniger als im letzten Vierteljahr 1877 im ersten Quartal 1878 produziert wurden. Eine Verlängerung dieser Konvention

mißglückte. Nach einem kurzen wirtschaftlichen Aufschwung mußte man Ende 1879 wieder zu einer Fördereinschränkung schreiten, und zwar um 5% der im Jahre 1879 zum Verkauf gebrachten Mengen*). Es traten dieser Konvention zirka 95% der Gesamtförderung bei, jedoch zeigten sich bereits damals die bei allen späteren Syndikatsverhandlungen auftauchenden Reibungen, zu deren Überwindung man allerlei Zugeständnisse machte und damit von Beginn an die Erfolglosigkeit der Bestrebungen besiegelte: 1880 war die Förderung, anstatt geringer, um 2 Millionen Tonnen höher**). Eine weitere Verlängerung der Konvention war wieder nur auf dem Wege von Zugeständnissen zu erreichen. Teilweise erhöhte man die Förderberechtigung (!), man ermäßigte die Konventionalstrafe für zuviel geförderte Mengen um 50% und gab den Hüttenzechen, d. h. den Zechen, denen Eisenwerke angegliedert waren, den Verkauf der Mengen, die sie nicht verbrauchten, ohne Umlagezahlung an die Konvention frei. 92,5% der Gesamtförderung wurden auf diese Weise geködert. Der Erfolg war wieder eine Steigerung der Förderung um mehr als eine Million Tonnen, eine in Anbetracht der Zugeständnisse keineswegs überraschende Erscheinung. Da trotz dieses kläglichen Ergebnisses die Existenzberechtigung der Konvention begründet werden mußte, wurde als „Erfolg" angeführt, daß ohne die Konvention die Steigerung noch viel größer gewesen wäre. Es ist erklärlich, daß diese „Begründung" keine Durchschlagkraft besaß. Alle Versuche, die Konvention zu verlängern, scheiterten, ebenso die späteren Bemühungen um eine Wiederaufrichtung in veränderter Form. Erst 1885 kam mit einer Beteiligung von 91,5% der Gesamtförderung ein neuer Vertrag zustande, in dem aber 41 Zechen Ausnahmestellungen zugesichert werden mußten. Dieser Vertrag, der ein Jahr Gültigkeit hatte, sah eine Einschränkung der Förderung um 5% vor, aber auf der Grundlage des Anderthalbfachen der vorjährigen Förderung, so daß praktisch eine Fördersteigerung um mehr als 45% erfolgte. Die Hüttenzechen wurden nicht beteiligt. Die Konventional-

*) Sarter, s. S. 16.
**) Goetzke, s. S. 15.

strafe erhöhte sich wieder auf 2 Mark je zuviel geförderte Tonne, was jedoch bei dieser Grundlageberechnung de facto bedeutungslos war.

Trotzdem bereits lange vor Ablauf dieses Vertrages die Erneuerungsverhandlungen eingeleitet worden waren, gelang es nicht, bis zum Fristablauf eine Einigung über die strittigen Punkte zu erzielen. Schon damals zeigte sich deutlich, daß ein Arbeiten mit zahllosen Ausnahmen nicht zum Ziele führen kann.

Es tauchten nun die verschiedenartigsten Pläne für eine erneute Zusammenfassung der Produktion auf, in denen man u. a. bereits an eine Entschädigung für freiwillige Minderförderung dachte. Schließlich gelang es, für einen Vertragsentwurf 73% der Gesamtförderung zu gewinnen, jedoch wurde eine Beteiligung von 90%, die man mit Recht als notwendige Mindestbeteiligung ansah, zunächst nicht erreicht. Der Vorsitzende der für den Oberbergamtsbezirk Dortmund bestehenden Bergbauhilfskasse, Bergrat Dr. *Schultz*, unterbreitete dann den Vorschlag, eine Einigung auf dem Wege über diese Kasse zu erzielen, da dieser Kasse alle Zechen des Bezirks angehören mußten und ihre Mehrheitsbeschlüsse für die Mitglieder rechtlich bindende Kraft besaßen*). Schultz beabsichtigte, die Zuständigkeit der Kasse durch Satzungsänderungen auf Fördereinschränkungen auszudehnen. Dieser Plan wurde zwar mit 96% der Stimmen angenommen, fand aber nicht die Genehmigung des Ministers. Erst nach einer Änderung — die Verwendung der gleichzeitig vorgeschlagenen Beitragserhöhung sollte angeführt werden — erhielt die Kasse die Befugnis zu Einschränkungen der Förderung bis zur Höhe von 5% der vorjährigen Förderung. Das Wesentliche an dieser Neuregelung war, daß die Ausnahmestellungen stark eingeschränkt wurden. Trotzdem späterhin noch eine Reihe von Modernisierungen vorgenommen wurde, blieb das Ergebnis negativ. Schließlich wurde die Rechtsverbindlichkeit der vorgenommenen Satzungsänderungen der Kasse von einigen Zechen bestritten und der

*) Goetzke, s. S. 15.

Streitfall gerichtlich ausgetragen. Das Oberlandesgericht Hamm entschied zugunsten der klagenden Zechen, so daß auch diese Bestrebungen ihr Ende erreicht hatten.

Daneben entstand eine Reihe von — meist kurzlebigen — Organisationen zur *Regelung der Preise*. Es waren die Preiskonventionen im *Gelsenkirchener und Bochumer Bezirk* von 1878, dann von 1880, 1883, 1884, 1885, 1887 und 1890, von denen kaum eine länger als zwei Jahre bestand. 1888 erfolgte ferner auf fünf Jahre die Errichtung einer *gemeinsamen Verkaufsstelle* der bereits zu Beginn der 80er Jahre gegründeten *Ziegel- und Kalkkohlen-Vereinigung*, die 1891 sogar um weitere fünf Jahre verlängert wurde. Es erstand weiterhin der *Verein der Rheinisch-Westfälischen Magerkohlenzechen*, der eine Preiseinigung für sämtliche Kohlensorten herbeiführen sollte. Er bestand bis 1897. Schließlich haben wir noch die *Grus- und Siebgruskohlenvereinigungen*, sowie eine *Preiskonvention der Kokereien* zu verzeichnen.

Weit mehr Syndikatscharakter als die angeführten Organisationen trugen die 1888 gegründete *Westfälische Koksvereinigung*, die zwar zunächst von einer Regelung der Erzeugung absah und nur die Ausfuhr forcierte, später aber auch jene Obliegenheit übernahm, sowie das 1890 gegründete *Westfälische Kokssyndikat* zu Bochum, an dem sich die ganze Produktion des Bezirks beteiligte und das in seinen Einzelheiten bis zu einem gewissen Grad als Vorläufer des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats angesprochen werden kann.

1890 setzte allgemein eine stärkere Zusammenschlußwelle ein. Wenige Monate vor dem Kokssyndikat wurde im gleichen Jahre der *Dortmunder Kohlenverkaufsverein* errichtet. Es schloß sich 1891 der *Brikettverkaufsverein* an, sowie die *Kohlenverkaufsvereine für Bochum, Essen und Steele-Mülheim**). Wären diese Organisationen stark genug gewesen, um den in diesen Jahren einsetzenden Preisrückgang infolge nachlassender Konjunktur aufzuhalten, so wäre vermutlich das

*) Wiedenfeld, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Bonn 1912, und Goetzke, s. S. 15.

Rheinisch-Westfälische Syndikat nicht geschaffen worden, wenigstens nicht zu diesem Zeitpunkt. Da dies aber nicht der Fall war (der Kohlenpreis ging von 1890 bis 1893 von 10,72 Mark im Durchschnitt auf 7,30 M. im Durchschnitt zurück), wurde der Plan zur Schaffung von *Verkaufsgesellschaften*, denen gleichzeitig das *Recht zur Regelung der Förderung* zustand, aufgegriffen. 1892 scheiterte zunächst ein dahingehender Entwurf für ein Syndikat. Erst als die Verhältnisse sich immer weiter zuspitzten und ein zügelloser Wettbewerb einsetzte, gelang es *Kirdorf* und *Unckell*, die sich schon seit geraumer Zeit für diese Idee eingesetzt hatten, ein Syndikat zustande zu bringen. Allerdings mußten auch sie sich zu Zugeständnissen bereit finden. Insbesondere sollte der Vertrag nur fünf Jahre Gültigkeit haben, anstatt, wie vorgesehen, zehn Jahre, und ferner sollte jede neue Schachtanlage ohne weiteres berechtigt sein, 400 Tonnen arbeitstäglich zu fördern. Auf dieser Grundlage wurde dann am 29. Januar 1893 mit fast 97% der in Betracht kommenden Förderung der *erste Vertrag des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats angenommen* und am 19. Februar notariell unterzeichnet.

Lehre der Geschichte

Die Zusammenschlußbestrebungen im rheinisch-westfälischen Bergbau gehen nachweislich rund 70 Jahre — gerechnet von der ersten Syndikatsgründung an — zurück. Zusammenschlußfreundliche und zusammenschlußfeindliche Perioden lösten sich fast regelmäßig ab. Wenn aber der Gedanke eines *festen* Zusammenschlusses nicht nur immer wiederkehrte, sondern schließlich auch die Kraft besaß, sich unter unendlichen Schwierigkeiten endgültig durchzusetzen, so ist damit die Annahme gerechtfertigt, daß dieser Idee ein gesunder und überzeugender Kern innewohnte, dem sich auch die anfänglich stark opponierenden Gruppen beugen mußten.

Im rheinisch-westfälischen Bergbau war *der* Punkt in der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht worden, an dem das Prinzip des schrankenlosen Wettbewerbs seine unbedingte Richtigkeit verliert. Es besteht eine nicht zu verkennende Grenze, an der die wirtschaftliche und soziale Heiltätigkeit des Grundsatzes der freien Konkurrenz aufhört, denn je weiter eine Depression in der Wirtschaft vorgeschritten ist, desto heftiger wird der Kampf. Das Bestreben jedes einzelnen Unternehmers, durch eine möglichst große Steigerung seiner Produktion die Erzeugungskosten weitestgehend herabzudrücken, um im Preise entsprechend nachgeben zu können, verstärkt erheblich das Angebot, das schon vorher nicht unterzubringen war. Der Erfolg ist ein weiterer Preisdruck und die Notwendigkeit einer erneuten Herabsetzung der Produktionskosten. Auf jeder Stufe, die bei diesem Abstieg erreicht wird, kommt ein bestimmter Prozentsatz von Unternehmern zwangläufig zur Strecke, wodurch allmählich ungeheure Werte verlorengehen, ein Moment, das gerade in Zeiten der Depression besonders schwer ins

Gewicht fällt, zumal im Bergbau, wo das fixierte Kapital bei weitem überwiegt und dadurch eine gewisse Anpassungsunfähigkeit gegeben ist.

Die Erkenntnis dieses Entwicklungsganges hat die Bergbauunternehmer, die speziell im vergangenen Jahrhundert außerordentlichen Konjunkturschwankungen ausgesetzt waren (die Preise gingen zeitweise bis auf ¼ Mark herunter), dem Zusammenschlußgedanken immer wieder nahe gebracht. Man war sich klar darüber, daß die Krisen sowohl von der Preisseite als auch von der Produktionsseite her bekämpft werden mußten, wenn man zu einem positiven Ergebnis kommen wollte. Eine wirksame Preis- und Produktionspolitik konnte aber nur auf dem Wege über feste vertragliche Vereinbarungen erfolgen. Dieser Voraussetzungen war man sich vollkommen bewußt. Wenn trotzdem die zahlreichen Organisationen, die von 1825 bis 1893 geschaffen worden sind, niemals einen durchgreifenden Erfolg aufzuweisen hatten und stets sehr bald wieder von der Bildfläche verschwanden, so ist das im wesentlichen auf ihre Unzulänglichkeit nach jeder Richtung hin zurückzuführen. Daß aber andererseits sich straffere Organisationen noch nicht ausbildeten, lag zu einem erheblichen Teil im Zuge der Zeit*). Es herrschte noch eine derartige Zersplitterung innerhalb des Bergbaus, ein solches Gemisch von Groß- und Kleinbetrieben, daß jeder glaubte, den Konkurrenzkampf aufnehmen zu können, und niemand sich dazu entschließen konnte, seine Selbständigkeit aufzugeben, auch wenn es nur zu einem Teil geschehen sollte.

Mächtige Kräfte stemmten sich zunächst noch mit aller Gewalt gegen eine straffe Verbandsbildung. Es ist das Verdienst des Bergbauvereins, daß er seinen ganzen Einfluß dafür einsetzte, eine Reihe von Großunternehmen ins Leben zu rufen, die zu gegebener Zeit den Ausschlag für einen straffen Zusammenschluß geben sollten**). Nachdem es gelungen war,

*) Wiedenfeld, s. S. 20.

**) Hecht, Die Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien, Kempten 1924.

Konzerne wie Harpen, die Hibernia und die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft mit Felderbesitzen bis zu 15 000 ha zu schaffen, waren Mächte entstanden, die über jeden anderen Betrieb ein derartig quantitatives und qualitatives Übergewicht besaßen, daß niemand mit ihnen einen Kampf aufnehmen konnte. Damit war die Basis nicht nur für Produktionsvereinbarungen, sondern auch für die Verkaufsregelung geschaffen.

Der erste Syndikatsvertrag

Man würde die Schwierigkeiten der Schaffung einer Organisation wie der des RWK. unterschätzen, wenn man verlangen wollte, daß bereits der erste Vertrag ein unantastbares Gebilde darstellt. Gewiß dienten die verschiedenen vorangegangenen Vereinigungen, insbesondere das Kokssyndikat, als Vorbild, aber es mangelte an der umfassenden praktischen Erfahrung. Zudem waren noch immer Gegenströmungen vorhanden, mit denen man, wenn überhaupt ein Syndikat zustande kommen sollte, in irgendeiner Weise fertig werden mußte. Aus den dadurch notwendig gewordenen Kompromissen setzte sich schließlich der erste Syndikatsvertrag zusammen, der infolge der Berücksichtigung verschiedenartigster privatwirtschaftlicher Einzelinteressen sowohl den volkswirtschaftlichen als auch der Gesamtheit der privatwirtschaftlichen Interessen nicht entsprach, teilweise sogar direkt entgegenlief. Im ganzen betrachtet war der erste Vertrag wesentlich unvollkommener, als er unter Beachtung der angeführten Gesichtspunkte hätte sein müssen.

Die Kompromißwirtschaft fing bei der Festsetzung der *Geltungsdauer* an. Die Väter des Vertrages hatten eine Geltungsdauer von 10 Jahren vorgesehen, da die Garantie für die Schaffung stetiger Verhältnisse am Kohlenmarkt in fast proportionalem Verhältnis zur Gültigkeitsdauer der bindenden Abmachungen steht. Die Unternehmer, die sich nur durch die Ungunst der Verhältnisse überhaupt zu einem straffen Zusammenschluß bereit finden und darum nicht auf zu lange Zeit festlegen wollten, setzten es durch, daß die Vertragsdauer auf fünf Jahre beschränkt wurde. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die ganze Syndikatsorganisation erst aufgezogen werden mußte, so daß mindestens das erste halbe, wenn nicht das

ganze Jahr für eine wirkungsvolle Tätigkeit des Syndikats verlorenging — das Syndikat nahm de facto seine Geschäfte nicht wie vorgesehen am 1. März, sondern erst am 1. August 1893 auf —, mußte die Verkürzung der Geltungsdauer doppelt schwer ins Gewicht fallen.

Des weiteren wurde dem Zweck des Syndikats, der Anpassung der Produktions- an die Absatzverhältnisse, dadurch Abbruch getan, daß — ebenfalls gegen die Pläne der Verfechter des Syndikatsgedankens — auf Betreiben einer Zeche in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen wurde, wonach *jede neue Schachtanlage* ohne weiteres berechtigt war, *400 Tonnen arbeitstäglich* zu fördern bzw. dem Syndikat zum Verkauf zur Verfügung zu stellen. Obwohl dadurch der Überproduktion nicht nur nicht entgegengetreten, sondern geradezu Tür und Tor geöffnet wurde, mußte dieser Passus im Interesse des Zustandekommens des Syndikats aufgenommen werden. Einen Hemmschuh für das Syndikat bedeutete ferner die Tatsache, daß nur der Dortmunder, der Bochumer und der Essener Kohlenverein liquidierten, während der *Steele Mülheimer Kohlenverkaufsverein* bis zum Ablauf seines Vertrages bestehen blieb, allerdings durch ein Abkommen ein Hand-in-Hand-Arbeiten vereinbarte, sowie das Westfälische Kokssyndikat und der Brikettverkaufsverein fortlebten, obwohl nach dem Syndikatsvertrag Gegenstand des Unternehmens der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts war.

Der *Aufbau* des Syndikats erfolgte dergestalt, daß eine *Aktiengesellschaft* mit einem Kapital von 900 000 M. — später erhöhte es sich auf bis 7,5 Millionen M. —, die als Namensaktien von den Zechenbesitzern zu zeichnen waren, gegründet wurde. Die Syndikatszechen schlossen untereinander und mit dieser Aktiengesellschaft einen Vertrag, um für „die Zukunft eine ungesunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarkt auszuschließen und mit den anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen, soweit als tunlich, feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen." Die *Beteiligung der Mitglieder* am Gesamtabsatz

wurde nach Wahl auf Grund der Förderziffern der Jahre 1891 oder 1892 berechnet. Es wurde aber nicht nur für jeden neuen Schacht, wie eingangs erwähnt, ohne weiteres auf Antrag eine Beteiligungserhöhung um 400 Tonnen arbeitstäglich zuerkannt, sondern es wurde gleichzeitig die für die Beteiligungsquote maßgebende Grundziffer dadurch dehnbar gestaltet, daß, sofern eine Zeche in dem gewählten Jahre Betriebsstörungen gehabt hatte, nicht die effektive Förderziffer, sondern die Ziffer angesetzt wurde, die voraussichtlich ohne Betriebsstörung erreicht worden wäre. Von diesem Kautschukbegriff wurde ausgiebig Gebrauch gemacht, da man die Wirkung der zu erwartenden Fördereinschränkung durch möglichst hohe Grundziffern tunlichst herabmindern wollte.

Über die Notwendigkeit einer *Fördereinschränkung* hatte die Zechenbesitzerversammlung zu beschließen. Die Förderung wurde vollständig dem *Syndikat*, das die Verpflichtung zur Abnahme hatte, zum *Weiterverkauf* übergeben. Ausgeschlossen waren lediglich die Mengen, die von der Zeche selbst verbraucht, ferner die, die im Kleinhandel abgesetzt wurden, soweit nicht dadurch benachbarte Werke regelmäßig bedient wurden, ferner die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die für Wohltätigkeit zu verschenkende Kohle. Aber auch hierüber hatte das Syndikat ein Überwachungsrecht, ebenso mußten die Preise des Kleinverkaufs von ihm genehmigt werden. Im übrigen verpflichteten sich die Zechenbesitzer, sich jedes Verkaufs von Kohlen, Briketts und Koks, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen waren, zu enthalten. Jeder bei ihnen eingehende Auftrag sollte zur Erledigung an das Syndikat weitergeleitet werden. Lediglich die vor dem 1. August 1893 abgeschlossenen Lieferungsverpflichtungen waren noch von den Zechen selbst abzuwickeln.

Als Novum wurde in den Vertrag die Bestimmung über *Abgaben und Entschädigungen für Mehr- bzw. Minderabsatz* aufgenommen. Die Festsetzung der zu leistenden Zahlungen lag der Zechenbesitzerversammlung ob. Jede Zeche durfte ihre sich aus der Beteiligungsziffer ergebende Belieferungspflicht beim Vorstand des Syndikats „abmelden". Geschah dies nicht recht-

zeitig, so konnte sie in eine Strafe von 2 M. je Tonne nicht gelieferte Kohle genommen werden. Die effektive Förderung wurde von der Zechenbesitzerversammlung, wie wir bereits angeführt haben, reguliert. Standen nun einer gleichmäßigen Einschränkung der Förderung laufende Lieferungsverpflichtungen entgegen, so mußte von den Zechen, die eine höhere als ihnen zustehende Menge absetzten, eine Abgabe gezahlt werden, während den Zechen, denen zu wenig Aufträge zugewiesen wurden, eine Entschädigung zufloß. In dieser Bestimmung lag naturgemäß ein Anreiz zum Mißbrauch. Zu einem Teil wenigstens beugte man solchen Mißbräuchen dadurch vor, daß man festlegte, daß mehrere einer Gesellschaft gehörende Zechen für die Verrechnung und Leistung der Beteiligungsziffern als Ganzes betrachtet werden, so daß Mehr- und Minderförderung innerhalb derselben Gesellschaft, aber auf verschiedenen Anlagen unter Umständen voll aufgerechnet werden konnten.

Die *Verkaufspreise* wurden vom Syndikatsvorstand festgesetzt, ebenso die Verkaufsbedingungen. Der Erlös floß den Zechen nach Abzug des zur Deckung der Geschäftsunkosten zurückgehaltenen Prozentsatzes zu. Sofern gegen den Wettbewerb fremder Zechen Ausnahmepreise bewilligt waren, wurden die betroffenen Zechen bis zur Höhe des Normalpreises vom Syndikat entschädigt. Die für solche Entschädigungen erforderlichen Summen wurden ebenfalls aus dem Abzug für Geschäftsunkosten gedeckt. Um jeden unmittelbaren Verkauf von Kohlen durch die Zechen zu unterbinden, war eine Konventionalstrafe von 50 M. je verkaufte Tonne vorgesehen.

Dem auf dieser Basis ruhenden Syndikat traten 97% der in Betracht kommenden Förderung bei. Die weiterverarbeitende Wirtschaft stand zunächst diesem Syndikat abwartend, bis zu einem gewissen Grade sogar mißtrauisch gegenüber. Die erste Überraschung, die das Syndikat brachte, war, daß die allgemein erwarteten Preiserhöhungen ausblieben. Hatte schon diese Tatsache einen guten Eindruck hinterlassen, so kam dem Syndikat bald nach seiner Errichtung von außen her kräftige Hilfe, die es schneller als erwartet feste Wurzel fassen ließ: der *britische Bergarbeiterstreik*, der sich auf Belgien und das Saarrevier

ausdehnte und eine Zeitlang auch das Ruhrgebiet bedrohte. Jetzt ließen sich die Verbraucher in wachsendem Maße zu Abschlüssen herbei, so daß das Syndikat das erste Geschäftsjahr günstig abschloß.

Die dadurch erzielte Festigung des Syndikats innerhalb der Wirtschaft ermöglichte eine straffere Gestaltung der Vereinbarungen zwischen Syndikat und *Brikettverkaufsverein,* sowie später auch des Vertrages mit dem *Kokssyndikat.* 1894 wurde für die Zeit bis 1898 der Vertrag mit dem Brikettverkaufsverein dergestalt getätigt, daß die Fördereinschränkungen des Kohlensyndikats auch für die Brikettfabriken maßgebend waren. Dieser Vertrag wurde 1898 verlängert bis 1902, wobei dem Verein der Alleinverkauf der Briketts übertragen wurde. Jedoch verpflichteten sich Syndikat und Verein, den einheitlichen Vertrieb ihrer Produkte anzustreben. Ohne Zustimmung des Syndikats durfte der Verein weder unmittelbar noch mittelbar Kohlen von Nichtsyndikatszechen ankaufen. 1902 wurde dieser Vertrag noch einmal um ein Jahr verlängert. Der Vertrag mit dem Kokssyndikat wurde 1895 zunächst bis 1897 und dann ebenfalls bis 1902 bzw. 1903 ausgedehnt. Das Kohlensyndikat verpflichtete sich dabei, Kokskohlen an Privatkokereien, d. h. solche, die nicht mit Zechen verbunden waren, weder zu verkaufen noch zu liefern, sondern alles durch das Kokssyndikat gehen zu lassen, wodurch diese Kokereien vom Kokssyndikat abhängig gemacht wurden. Die Einschränkung der Koksherstellung unterlag selbständiger Entschließung des Kokssyndikats, bedurfte jedoch der Zustimmung des Kohlensyndikats.

Mängel des Vertrages

Die engere Bindung zwischen RWK-Brikettverkaufsverein-Kokssyndikat hatte zwar die anfänglichen Syndikatslücken *etwas* geschlossen, es blieben aber genug unzulängliche Bestimmungen, die denn auch zur Folge hatten, daß der erste Vertrag nicht einmal die gekürzte Geltungsdauer von 5 Jahren durchhielt. Bereits 1895 wurde er einer Revision unterzogen, und 1896 haben wir schon den zweiten Syndikatsvertrag zu registrieren.

Die Mängel des Vertrages lagen, wie wir noch einmal kurz zusammenfassen wollen, hauptsächlich in der *zu starken Steigerungsmöglichkeit der Produktion*, sowie ferner in der durch den Vertrag erfolgenden *Durchschleppung schlechter Kohlensorten*.

Die Bestimmung, daß für jeden neuen Schacht ohne weiteres 400 Tonnen tägliche Mehrbeteiligung bewilligt wurden, hatte zur Folge, daß „neue Schächte wie Pilze aus der Erde schossen". Es bildete sich geradezu der Begriff der „Syndikatsschächte" heraus*). Praktisch war somit eingetreten, was zweifelsfrei vorauszusehen war und was auf die Dauer sich als unhaltbar erwies. Man kann nicht auf der einen Seite der Überproduktion mit Fördereinschränkungen wirksam entgegentreten, wenn man auf der anderen Seite die Erhöhung der Erzeugung auf dem Wege über neue Schächte einschränkungslos zuläßt. Gewiß handelte es sich bei dieser Bestimmung um ein Kompromißprodukt, das aber zweifellos nur aus einer Überschätzung des Bedarfs heraus Aufnahme finden konnte.

Diese Entwicklung war um so bedeutsamer, als die Absatzmöglichkeiten noch dadurch erschwert wurden, daß man

*) Goetzke, s. S. 15.

infolge des Grundsatzes der gleichmäßigen Beschäftigung auch qualitativ schlechte Kohle mit allen Mitteln zu verkaufen suchen mußte. Die Schwierigkeit, Abnehmer dafür zu finden, verschärfte naturgemäß das Bild der Absatznot und wirkte sich dadurch auf die Produktion der gesamten Zechen aus. Es wurde zwar als Erfolg des Syndikats verschiedentlich rühmend hervorgehoben, daß dank des Grundsatzes der gleichmäßigen Beschäftigung mancher totgesagte Bergbaubezirk wieder ein Bild frischen Lebens aufweisen konnte, volkswirtschaftlich gesehen aber bedeutete das in sehr vielen Fällen eine ungemeine Belastung, die nicht zu rechtfertigen war und so schnell als möglich hätte beseitigt werden müssen. Das Syndikat machte sich jedenfalls der *Verhinderung der notwendigen Auslese im Bergbau* schuldig.

Der zweite Syndikatsvertrag

Der Ende 1895 abgeschlossene zweite Syndikatsvertrag sollte diese Mißstände beseitigen. Man versuchte das auf folgendem Wege zu bewerkstelligen: Neuen Schachtanlagen sollte nur dann eine Beteiligung zugesprochen werden, wenn die *Beteiligungskommission* nach der Gesamtlage der Zeche und nach der technischen Möglichkeit der Fördervermehrung sie für berechtigt erklärte. Man schuf damit wenigstens eine *technische Prüfung*, von der der wirtschaftlichen Berechtigung wurde jedoch auch diesmal Abstand genommen. Nur bei einer beantragten Erhöhung der Beteiligungsziffer für einen schon bestehenden Schacht sollte die Kommission auch die Marktlage in Berücksichtigung ziehen und danach ihre Entscheidung treffen. Beteiligungserhöhungen jeder Art sollten zudem überhaupt nur noch am 1. April und 1. Oktober in Kraft treten.

Weiterhin wurde neu bestimmt, daß für *jeden* Mehrabsatz, d. h. auch wenn keine Einschränkung verfügt war, eine Abgabe bezahlt werden sollte. Abgaben und Entschädigungen sollten überdies jetzt stets gleich sein. Allmonatlich wurden Gesamtbeteiligung und Gesamtförderung gegenübergestellt und danach das tatsächliche Mehr oder Weniger, das dann abgabepflichtig oder entschädigungsberechtigt war, berechnet.

In der Frage der Durchschleppung von Zechen mit schlechten Kohlensorten entschloß man sich zunächst nur zu recht milden Maßnahmen. Die öfters geäußerten Bedenken eines durch umfangreiche Stillegungen Brotloswerdens großer Arbeitermassen haben scheinbar ein scharfes Eingreifen verhindert, trotzdem diese Bedenken im Widerspruch mit gleichzeitigen Äußerungen stehen, wonach eine Reihe von Zechen ihre Beteiligungsziffer nur infolge Arbeitermangels nicht aus-

füllen konnte *). Ist die letztere Behauptung richtig, so hätte ohne weiteres ein Ausgleich stattfinden können, so daß derartige Bedenken unbegründet waren, d. h. eine Verkennung der tatsächlichen Lage darstellten. Jedenfalls sah man nur die Möglichkeit vor, mit einzelnen Zechen *Abmachungen über freiwillige Einschränkungen der Förderung* zu treffen, wenn deren Kohle wegen geringerer Qualität nicht abzusetzen war.

Bezüglich der *Preise* wurden die Bestimmungen dahingehend geändert, daß der Vorstand nicht nur alljährlich die Verkaufspreise festsetzte, sondern auch Verrechnungspreise für alle Sorten und Qualitäten, welche den Kaufpreis für alle von den Zechen zu liefernden Kohlen darstellten, ungeachtet des Umstandes, ob diese im bestrittenen oder unbestrittenen Absatzgebiet vertrieben wurden, d. h. in den Gebieten, in denen eine Konkurrenz fremder Kohle vorhanden bzw. nicht vorhanden war. Der in den unbestrittenen Gebieten über diese Verrechnungspreise hinaus eventuell erzielte Mehrerlös verblieb der liefernden Zeche, dagegen kamen im bestrittenen Gebiet erzielte Mehrerlöse der Gesamtheit, die auch eventuelle Preisverluste bei diesen Geschäften zu tragen hatte, zugute.

Eine der wesentlichsten Änderungen des neuen Vertrages war schließlich die *Fristbemessung auf zehn Jahre,* d. h. bis Ende 1905.

*) Goetzke, s. S. 15.

Kritik am zweiten Vertrage

Die Festsetzung einer wesentlich längeren Lebensdauer war zweifellos ein bedeutender Fortschritt des neuen Vertrages. Es blieb aber eine solche Reihe von Lücken bestehen, daß auch dieser Vertrag nicht den Bedürfnissen des Ruhrbergbaus und der Volkswirtschaft gerecht wurde. Man hatte jetzt zwar die bisher fast unbeschränkte Möglichkeit einer Erhöhung der Beteiligungsziffern reduziert, es andererseits aber nicht für nötig befunden, die Frage nachzuprüfen, ob die einzelnen Zechen auch in der Lage waren, die ihnen aus ihrer bisherigen Beteiligungsziffer zufallenden Verpflichtungen im Notfalle erfüllen zu können. Dieses Unterlassen wäre nicht *so* bedeutungsvoll gewesen, wenn nicht gleichzeitig in dem neuen Vertrage die *Strafbestimmung für Minderlieferung*, die im ersten Vertrag auf 2 M. je zu wenig gelieferte Tonne lautete, beseitigt und die vorher angeführte Verrechnungsart für Abgaben und Entschädigungen eingeführt worden wäre. Das Zusammentreffen dieser beiden Änderungen mußte im Falle starken Kohlenbedarfs zu großen Ungerechtigkeiten führen, indem die versagenden Zechen prompt Entschädigungen erhielten, während die Zechen, die für diese Minderförderungen einsprangen, auch noch eine Abgabe für ihre Mehrförderung zu zahlen hatten.

Wir müssen hier demnach eine *grobe Unterlassungssünde* feststellen, die auch praktisch im Verlauf der nächsten Jahre zu Unstimmigkeiten und schließlich zu teilweisen, aber wieder ungenügenden Änderungen führte. Als nämlich 1897 die Fördereinschränkung infolge günstiger Absatzverhältnisse allmählich reduziert wurde*) — im Zusammenhang mit dem

*) Goetzke, s. S. 15.

Aufschwung des gewerblichen Lebens im Jahre 1896 und einer im gleichen Jahre erfolgenden Verbilligung der Eisenbahnfrachten für Brennstoffe begann sich die Lage des Bergbaus wesentlich zu bessern —, stellte es sich heraus, daß eine ganze Reihe von Zechen nicht einmal die noch immer eingeschränkte Förderung zu liefern imstande war, da sie auf Grund der vorher kritisierten Feststellungsart viel zu hohe Beteiligungsziffern hatten. Sie erhielten nun für ihre Minderförderung die zustehende Entschädigung, während die anderen Zechen für ihre dadurch notwendig gewordene Mehrförderung Abgaben zu zahlen hatten. (Daß sich diese Zechen per saldo trotzdem noch besser dabei standen, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Hier handelt es sich nur um das Prinzip, nicht um das geschäftliche Ergebnis.) Dieser Zustand mußte böses Blut bilden. Es wurde der Vorschlag gemacht, von den Beteiligungsziffern der versagenden Zechen Abstriche zugunsten der anderen Zechen vorzunehmen. Die Höhe der Abstriche sollte dadurch festgestellt werden, daß die Fördereinschränkungen aufgehoben und die Zechen, die dann ihrer Verpflichtung nicht nachkamen, um den Betrag ihres Rückstandes gekürzt werden sollten. Dieses Projekt wurde nicht in die Tat umgesetzt, weil das Syndikat keinen Absatz für die ihm dadurch zufließenden Kohlenmengen hatte. Anstatt daß nun aber auf Grund der bisherigen Erfahrungen derartige Kürzungen *ungefähr* vorgenommen worden wären, begnügte man sich damit, die vertraglichen Bestimmungen dahin abzuändern, daß man die Abgabenzahlungen beseitigte, wenigstens soweit sie nicht über die Beteiligungsziffer hinausgehende Mengen betrafen, dagegen die Entschädigungszahlungen beibehielt.

Diese Inkonsequenz führte wenige Jahre später (1900) zu noch weit fataleren Situationen für das Syndikat. Die Konjunktur stieg an, so daß schließlich 1899/1900 die Förderung vollkommen freigegeben werden konnte. Jetzt versagten erneut die fraglichen Zechen, so daß das Syndikat den gestellten Anforderungen nicht gerecht werden konnte und infolgedessen beschuldigt wurde, die Förderung im Interesse einer günstigen Preisgestaltung künstlich niedrig zu halten. Tatsächlich aber

war das Syndikat mit allen Mitteln bestrebt, die vollen Mengen von seinen Mitgliedern hereinzubekommen. Wenn daher auch dieser Vorwurf nicht in dieser Form zutrifft, so trägt doch das Syndikat insofern Schuld, als es die bereits in früheren Jahren geforderte Revidierung der Beteiligungsziffer aus Kurzsichtigkeit abgelehnt hatte.

Einsetzen der vertikalen Konzentrationsbewegung

Dieser Fehler leitete eine neue Wirtschaftsepoche, nämlich die der vertikalen Konzentrationsbewegung ein. Man kann im allgemeinen darüber streiten, ob eine durch Zwang in Fluß gekommene wirtschaftliche Entwicklung gesund ist oder nicht. In diesem Falle bedeutete sie zweifellos einen wertvollen Fortschritt, weil durch die Konzentration die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produktion am Weltmarkt erhöht worden ist. Dem Syndikat aber bereitete sie späterhin große Schwierigkeiten, um so mehr als man bei der Schaffung des zweiten Vertrages diesen Entwicklungstendenzen, die bereits seinerzeit deutlich erkennbar waren, nicht die nötige Beachtung geschenkt hatte.

Mit der wachsenden Unsicherheit in den Kohlenlieferungen in Zeiten guter Konjunktur durch das Syndikat zeigte sich bei den *Eisenwerken* erklärlicherweise immer stärker das Bestreben, durch *Angliederung von Zechen* von der Syndikatsbelieferung unabhängig zu werden. Es bestanden bereits bei der Gründung des Syndikats solche Hüttenzechen, deren Kohlenbasis jedoch gering war und, von kleinen Mengen abgesehen, ausschließlich zur Deckung des eigenen Bedarfes diente. Das Syndikat begnügte sich daher zunächst mit einem losen Abkommen, indem es sich mit diesen Hüttenzechen dahin einigte (1894), daß diese ihre überschüssige Kohle nur noch zu den Preisen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Syndikats auf den Markt bringen sollten. Dieses Abkommen, das vom Syndikat lediglich darum abgeschlossen worden war, um von dieser Seite her keinen Preisunterbietungen ausgesetzt zu sein, wurde naturgemäß von den Hüttenzechen gerne angenommen. Für das Syndikat, dem dabei keine Rechte eingeräumt wurden,

bedeutete es so ziemlich das Ungünstigste, was man sich vorstellen kann. Denn da den Hüttenzechen auf diese Weise einmal günstige Preise für ihre überschüssige Kohle winkten und sie andererseits für diese — willkommene — Verpflichtung vom Syndikat auch noch die Zusage bekamen, daß sie die noch zuzukaufenden Kohlen zu Mindestpreisen erhielten, war für sie der Anreiz geschaffen, ihre Kohlenproduktion zu steigern und auf den Markt zu bringen. Dazu konnten ihnen vom Syndikat keine Beschränkungen auferlegt werden, so daß die Syndikatszechen unter Umständen zugunsten der Hüttenzechen auf einen Teil ihres Absatzes verzichten mußten. Der Vorteil der Hüttenzechen wurde noch dadurch weiter gesteigert, daß sie zwar die Vorteile des Syndikats genossen, infolge ihrer Befreiung von der Umlage aber an den Lasten nicht mittrugen.

Bei Schaffung des zweiten Syndikatsvertrages hatte man den Fehler begangen, nicht genügend auf den *Beitritt dieser Hüttenzechen* zu dringen. Man unterschätzte ihre Bedeutung und begnügte sich weiter mit dem angeführten Abkommen. Erst 1897, nachdem eine Reihe dieser Zechen infolge der kurzsichtigen Syndikatspolitik einen außerordentlichen Aufschwung genommen hatte, so daß sie eine offene Gefahr für das Syndikat bildeten, glaubte man eine stärkere Bindung anstreben zu müssen. Man kündigte das alte Abkommen zum 1. April 1898. Das Syndikat trat mit neuen Vorschlägen an die Hüttenzechen heran, die naturgemäß zunächst sich ablehnend gegenüber jedem Plan, der ihre bisherige Position verschlechterte, verhielten. Schließlich wurde mit einigen von ihnen ein Vertrag geschlossen, wonach das Syndikat den Verkauf der freien Hüttenzechenkohlen nach vorheriger alljährlicher Anmeldung übernahm, und zwar zu Syndikatspreisen. Als Äquivalent für die vorherige Anmeldung wurde den Hüttenzechen zugestanden, daß ihnen im Bedarfsfalle die bereits ge- und verkauften Mengen, sobald und soweit das Syndikat seinen eigenen Lieferungsverpflichtungen nicht würde nachkommen können, zurückgegeben würden. Die an das Syndikat zu zahlende Verkaufsvergütung wurde auf 5% festgesetzt.

Selbst diesem Abkommen traten aber, obwohl es die denkbar größten Freiheiten für die Hüttenzechen zum Nachteil des Syndikats enthielt, nicht alle Hüttenzechen bei. Die *Gutehoffnungshütte* z. B. setzte ein Sonderabkommen mit dem Syndikat durch, das eine noch stärkere Entrechtung des Syndikats festlegte. Sie besorgte den Verkauf selbst und verpflichtete sich lediglich zur Einhaltung der Preise und Verkaufsbedingungen des Syndikats, zahlte dabei aber dieselbe Abgabe wie die anderen Hüttenzechen. Dafür mußte sich aber das Syndikat seinerseits verpflichten, plötzlich verfügbar werdende Mengen, die in dem Förderplan nicht vorgesehen waren, zu übernehmen und umgekehrt einen erhöhten Selbstbedarf der Hütte zu decken. Die Gutehoffnungshütte bekam also ihren Absatz garantiert vom Syndikat, während für dieses nicht einmal der Wettbewerb ausgeschaltet wurde. So wirkte sich die starke Vernachlässigung dieses Zweiges durch das Syndikat, die zudem erst dessen Aufschwung ermöglicht hatte, später zu einer schweren Last für das Syndikat aus.

Die Konzentrationsbewegung erreichte in den Jahren 1899 und 1900 zunächst ihren Höhepunkt (in kurzer Zeit wechselten neun Zechen ihren Besitzer, d. h. wurden von Eisenwerken aufgekauft). Das durch das oben angeführte Abkommen begünstigte Ansteigen dieser Kurve erklärt sich — abgesehen von den Vergünstigungen der Hüttenzechen — aus der in diesen Jahren zu verzeichnenden *Konjunktur,* die die Kohlenlieferungen durch das Syndikat immer unsicherer werden ließ und insbesondere für die Qualität der gelieferten Kohle von nachteiligen Folgen war, so daß der Zechenkauf eine Art Selbsthilfe darstellte. Da aber die Zechen, die angekauft wurden und dem Syndikat angehörten, durch den Besitzwechsel von ihren Pflichten gegenüber dem Syndikat nicht entbunden wurden, war die mit dem Kauf beabsichtigte Kohlenbezugssicherung *theoretisch nicht* gegeben. *Praktisch* jedoch wurde das Syndikat dadurch, daß die Erwerber Sitz und Stimme im Syndikat erhielten, zur Einräumung eines Vorkaufsrechts für diese Hütten von ihren Zechen gezwungen. Man versuchte dann allerdings von seiten der Hüttenzechen, auf dem Rechtswege die

Befreiung der angekauften Zechen von ihren Syndikatspflichten durchzusetzen, jedoch entschied das *Reichsgericht* zugunsten des Syndikats, da die Versorgung einer Hütte nicht zum Selbstverbrauch gerechnet werden könne.

Um sich nun doch der Reglementierung durch das Syndikat zu entziehen, gingen die Hüttenzechen dazu über, entweder *Nichtsyndikatszechen* oder *neue Grubenfelder* aufzukaufen und auszubeuten. Die Hütten ließen sich demnach die Sicherung ihres Kohlenbezuges, und zwar der Menge wie der Qualität nach, recht viel kosten, woraus hervorgeht, wie wertvoll ihnen das Loskommen vom Syndikat gewesen sein muß. In den kontradiktorischen Kartelluntersuchungen *) wurden denn auch von den Hüttenzechenvertretern die Gründe der Konzentration wie oben angegeben dargelegt. Erst in zweiter Linie spielte die Ersparung der Syndikatsumlage für das Vorgehen der Hütten eine Rolle.

---

*) Kontradiktorische Verhandlungen über die Kartelle, Berlin 1903.

Berechtigte und unberechtigte Klagen über das Syndikat

Eine Betrachtung der Mängel der ersten beiden Syndikatsverträge zeigt, daß das Syndikat einmal durch die von Beginn an geführte Kompromißwirtschaft unvollkommener als nötig war, und ferner von jeher der Qualitätsfrage zu geringe Beachtung schenkte. Hier sind es die Hütten, die sich über mangelhafte Qualitätsbelieferung beklagen, später erhebt der Handel die gleichen Einwendungen, ohne daß die Verhältnisse jemals durchgreifend abgeändert wurden, mit dem Erfolg, daß vor wenigen Jahren erst heftige Angriffe gegen den Bürokratismus des Syndikats erhoben wurden. Hinzu kam seinerzeit, daß sich die Zechen verschiedentlich unfairer Übergriffe schuldig machten, indem sie oft anstatt bestellter 10 Tonnen 12 bis 15 Tonnen lieferten mit der Begründung, daß andere Wagen nicht zur Verfügung gestanden hätten, tatsächlich aber, um auf diese Weise ihren Absatz etwas zu steigern. Wie der Empfänger mit diesem Mehr fertig wurde, ließ man seine Sorge sein; meist waren ihm die Hände gebunden.

Diese Klagen über das Syndikat waren *durchaus berechtigt.* Trotzdem blieben sie erfolglos. Die Hüttenzechen suchten sich dieser wenig erfreulichen Situation durch den Erwerb von Zechen zu entziehen. Die übrige Abnehmerschaft aber hatte meist diese Möglichkeit nicht, so daß sich das Syndikat viele Feinde schuf. Abgesehen davon lief diese Vernachlässigung und Tyrannisierung den allgemeinwirtschaftlichen Interessen strikt entgegen.

Eine Reihe anderer Klagen über das Syndikat aber war *ganz oder teilweise ungerechtfertigt.* Hierher gehört in erster Linie — wenigstens zunächst — die Beanstandung der Preispolitik

des Syndikats. Man warf dem Syndikat, besonders später bei den kontradiktorischen Verhandlungen, mangelnde Anpassungsfähigkeit an die Marktverhältnisse in bezug auf die Preise vor, ein Vorwurf, der erst für die ersten Jahre nach der Jahrhundertwende eine gewisse Berechtigung erhält, nicht aber in den vorangegangenen Jahren, in denen er ebenfalls schon erhoben wurde. Es wurde verlangt, daß bei ansteigender Konjunktur die Preise schneller heraufgesetzt - das Syndikat erhöhte die Preise 1894/95 um 0,50, 1896 um 0,80, 1897 um 0,30, 1899 um 0,50 und 1900 um 1,00 M. — und bei sinkender Konjunktur entsprechend schneller herabgesetzt würden (an eine Ermäßigung ging das Syndikat erst 1902 03, d. h. lange nachdem die Konjunktur umgeschlagen war, langsam heran). Hätte man dieser Forderung in der Form, wie sie gestellt war, entsprochen, dann wäre der Zweck des Syndikats, der nach wiederholten Äußerungen des Gründers, Geheimrats Kirdorf, in der Schaffung möglichst stetiger Preise bestand, in sein Gegenteil verwandelt worden. Die Forderung der Eisenwerke z. B., nach dem Konjunkturumschlag *sofort* die Preise zu ermäßigen *), muß demnach als abwegig bezeichnet werden. Aber das Syndikat hat es unterlassen, in der Krisenzeit, wie es seine Pflicht gewesen ist, die Preise allmählich im notwendigen Ausmaß herabzusetzen, so daß später begründete Bedenken gegen seine Preispolitik erhoben wurden.

Im Zusammenhang mit der inländischen Preisfrage wurden weiterhin Klagen über die *Ausfuhrtätigkeit des Syndikats* oder, genauer gesagt, über die dabei verfolgte *Preispolitik* geführt, die schon hier grundsätzlich behandelt werden sollen, weil diese Frage späterhin bei der Bemessung der Syndikatsumlage noch eine große Rolle spielt.

Die Ausfuhrtätigkeit des Syndikats war von Beginn an recht erheblich. Sie stieg im Laufe der Jahre immer weiter, so daß 1903 bereits über 20% des Gesamtsyndikatsversandes nach dem Ausland ging. Dieser Verkauf nach dem Ausland entsprang stets ausschließlich dem Bestreben, die Förderung

*) Handelskammerbericht Essen.

abzusetzen und damit das Ausmaß der Fördereinschränkungen herabzumindern. Er nahm entsprechend der Steigerung der Förderung ständig zu. Gegen diese Tatsache wandte man sich in Erkenntnis ihrer Notwendigkeit auch nicht. Bekämpft wurden vielmehr die dabei üblichen billigeren Preise. Es ist zweifellos richtig, daß es im allgemeinen *nicht* im Interesse der weiterverarbeitenden Industrie liegt, wenn auf diese Weise der ausländische Konkurrent in seinen Produktionskosten günstiger gestellt wird. Andererseits ist jedoch zu beachten, daß das Syndikat sich bei dem Auslandsabsatz nach den dort gültigen Preisen richten muß, wenn es überhaupt ins Geschäft kommen will. Solange sich keine wesentliche Besserstellung der ausländischen Industrie durch die notwendige Unterbietung seiner eigenen Kohlenpreise durch das Syndikat ergibt, d. h. solange die dortigen Kohlenpreise nur unbeträchtlich über den Syndikats-Auslandpreisen liegen, wird in der Mehrzahl der Fälle keine große Gefahr für die deutsche Industrie aus diesem Vorgehen des Syndikats erwachsen, bzw. der Gewinn des erzielten Absatzes größer sein als die eventuellen Verluste. Die Situation ändert sich erst dann, wenn im Ausland ausgesprochene Kohlenknappheit vorhanden ist, die steigende Kohlenpreise bedingt und höhere Kohlenpreise für deutsche Produkte ermöglicht. Wenn auch in diesem Fall noch zu billigeren Preisen nach dem Ausland verkauft wird, ist die Preispolitik des Syndikats *unbedingt* anfechtbar. Nachweislich aber hat das Syndikat in solchen Fällen seine Preise für das Ausland der Marktlage angepaßt und einmal, in Zeiten der Hochkonjunktur, einen Aufschlag von drei Mark je Tonne Kohle, die nach dem Ausland ging, erhoben.

Wenn man sich im Interesse der Inbetriebhaltung des Bergbaus mit der Gewinnung von Absatzmöglichkeiten im Ausland einverstanden erklärt, so muß man auch der dadurch notwendig werdenden Preispolitik — natürlich unter den obigen Einschränkungen — seine Zustimmung geben. Eine andere Frage ist, ob das Verfahren einer Umlegung der bei diesem Auslandsabsatz eventuell eintretenden Verluste auf die Gesamtheit mit Hilfe eines hohen Umlagesatzes gerechtfertigt ist.

Syndikat und Handel

Während der Laufzeit des zweiten Syndikatsvertrages wurde das Verhältnis zwischen Syndikat und Handel in *feste Formen* gebracht, ohne daß jedoch dieses Problem einer restlosen Lösung zugeführt worden ist, zumal sich gerade in diesem Punkt die Verhältnisse im Laufe der Jahre stets wieder veränderten, so daß bis zum heutigen Tage lebhafte Meinungsverschiedenheiten über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Vertriebsarten der Kohle bestehen. Es genügt an dieser Stelle, wenn wir die seinerzeitigen Verhältnisse kurz betrachten, während wir die Streitpunkte der Gegenwart einem späteren Kapitel vorbehalten.

Der durch das Syndikat erfolgte Zusammenschluß der Zechen mußte naturgemäß eine Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Produktion und Handel zur Folge haben. Aus dem ehemals der Produktion die Bedingungen diktierenden Handel wurde nach der Syndikatsgründung im Laufe der Jahre ein *Hilfsgewerbe der Produktion*. Von dieser Machtstärkung machte das Syndikat ausgiebigen Gebrauch, indem es bald anfing, dem Handel energisch seine Bedingungen vorzuschreiben. Das Syndikat war zu diesem Vorgehen gezwungen, wenn es seine Preispolitik bis auf den letzten Abnehmer auswirken lassen wollte. Es verpflichtete zunächst die Händler zur Einhaltung bestimmter Verdienstgrenzen. Um Überschreitungen möglichst zu verhindern, wurde seinerzeit der *Handelskammerparagraph* geschaffen, wonach eine Strafe von 10 Mark je Tonne festgesetzt wurde, wenn einer der direkten Abnehmer des Syndikats nach dem Urteil der Handelskammer Essen einen Aufschlag verlangt hatte, der in einem Mißverhältnis zur Tätigkeit und dem Risiko des Abnehmers stand. Es wurden also in diesem Punkte dem Handel gegenüber der vorsyndikatlichen Zeit die Flügel stark gestutzt.

Aber auch im Interesse seiner Mitglieder legte das Syndikat dem Handel teilweise recht schwere Verpflichtungen auf. Vor allem durften die Syndikatshändler nur Kohlen der Syndikatsmitglieder vertreiben. Wenn sie von einem Außenseiter Kohlen verkauften, dann erhöhte sich der Preis jeder Tonne Syndikatskohle um 0,50 M. Mit dieser als *Kampfmaßnahme gegen die Außenseiter* verständlichen Klausel übernahm das Syndikat naturgemäß die Verpflichtung, den Bedarf seiner Händler voll zu decken. Andererseits verlangte das Syndikat im Interesse einer gleichmäßigen Produktionsgestaltung die Festlegung einer bestimmten Menge, die innerhalb eines Jahres in gleichen Monatsraten abgenommen werden mußte. Um etwaigen Minderabnahmen von seiten des Handels in den Sommermonaten vorzubeugen, wurde in den Lieferbedingungen festgesetzt, daß das Syndikat berechtigt ist, in den Wintermonaten die Lieferungen in dem gleichen Ausmaß zu kürzen, wie der Handel in den Sommermonaten mit der Abnahme im Rückstand geblieben ist.

Der Handel wurde in seiner Tätigkeit weiter dadurch eingeengt, daß ihm die Lieferung an Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen und Gasanstalten, d. h. also an die besten und größten Abnehmer, untersagt wurde, ebenso der Weiterversand von der Station, nach der die Kohlen vom Syndikat geschickt worden waren. Jede Zuwiderhandlung, auch wenn sie durch einen Unterabnehmer erfolgte, wurde mit einer Preiserhöhung um drei Mark pro Tonne bestraft.

Eine schwere Belastung für den Handel bildete ferner die — erzieherisch wertvolle — Bestimmung der *Barzahlung*, da der Handel meist seinen Abnehmern die Zahlungen auf kürzere oder längere Zeit stunden mußte. Dadurch, sowie durch die Stellung eines *Faustpfandes* beim Syndikat war der Händler zur zinslosen Investierung erheblicher Beträge gezwungen. Auf diese Weise wurde aber auch eine zweifellos förderliche Auslese innerhalb der Händlerschaft vorgenommen, denn nur die Finanzkräftigsten konnten diesen Bedingungen gerecht werden.

Gewissermaßen als Äquivalent für diese Verpflichtungen wurde die Stellung des Handels dadurch etwas gefestigt, daß die Absatzgebiete vom Syndikat genau eingeteilt und den

einzelnen Händlern ihre Gebiete zugewiesen wurden, d. h. ihnen dort das Alleinverkaufsrecht eingeräumt wurde. Die zunehmende Förderung ließ aber trotz aller Organisierung eine Regellosigkeit bei der notwendigen Absatzvermehrung befürchten. Die Initiative zu entsprechenden Gegenmaßnahmen ging nunmehr von den Händlern aus, die den letzten Rest von Selbständigkeit opferten und sich zu *Vereinigungen* zusammenschlossen.

Die ersten derartigen Händlervereinigungen erstanden 1896 in der *Kohlenhandelsgesellschaft „Glückauf"* in Kassel und der *Kohlenhandelsgesellschaft „Westfalia"* in Hannover. Es folgten die *„Steenkolen-Handelvereeniging"* in Utrecht, dann 1897 die *„Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft"* in Bremen, 1899 die *„Westfälische Kohlenhandelsgesellschaft"* in Dortmund, 1901 die *„Westfälische Kohlen- und Koksverkaufsgesellschaft"* in Magdeburg, sowie nach der dritten Syndikatsbildung 1905 die *„Düsseldorfer Kohlenverkaufsstelle Karl Brüggemann"*, 1906 die *„Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft"* in Berlin und 1908 die *„Société Générale Charbonnière"* in Antwerpen. Diese Gesellschaften hatten das Alleinrecht auf den Vertrieb zweiter Hand. Das Syndikat führte in ihren Aufsichtsräten den Vorsitz.

Besondere Erwähnung verdient eine, allerdings erst im Anschluß an die dritte Syndikatsbildung, nämlich im Jahre 1904 erfolgte Gründung, die der *„Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft"* („Kohlenkontor" genannt). Dieses Kohlenkontor hatte die Aufgabe, die am Kohlenversand auf dem Rhein interessierten Firmen unter Beteiligung des RWK. zusammenzuschließen. Das Kohlenkontor kauft vom Syndikat die für Süddeutschland, die Schweiz, Tirol und Vorarlberg bestimmten Kohlenmengen und vertreibt sie dort auf eigene Rechnung. Die Mitglieder stellen ihre Anlagen, d. h. ihre Schiffe, Lagerplätze und dergleichen der Gesamtheit zur Verfügung, jedoch nur für den Transport einer bestimmten Menge und zu bestimmten, stets neu zu regulierenden Frachtsätzen. Für die über das festgesetzte Maß hinausgehenden Mengen waren auch die Mitglieder auf den freien Frachtenmarkt angewiesen. Dem Syndikat fielen von dem Gewinn des Kohlen-

kontors vorweg 5% zu, und am Rest partizipierte es gemäß seiner Beteiligung. Änderungen des Vertrages und der Frachtsätze unterlagen seiner Genehmigung.

Neben den erwähnten Großabnehmern (Eisenwerke, Gasanstalten usw.) behielt sich schließlich das Syndikat noch die direkte Belieferung von *Selbstverbrauchern* mit einem Jahresbedarf von mindestens 6000 Tonnen vor. Diese Grenze wurde festgesetzt, nachdem im Jahre 1900 auf Grund der Kohlennot, ganz im Gegensatz zu dem früheren Verhalten der Verbraucherschaft, zahlreiche Anträge auf Aufnahme direkter Geschäftsverbindung mit dem Syndikat eingelaufen waren. Die Geschäftsbedingungen für die vom Syndikat direkt beziehenden Verbraucher glichen ungefähr denen des Handels. Auch sie mußten bar bezahlen (ein Grund, weshalb in vielen Fällen von dem direkten Bezug kein Gebrauch gemacht worden ist), ferner durften auch sie keine Kohle von Außenseitern kaufen oder verbrauchen, widrigenfalls der Preis für die Syndikatskohle ebenfalls um 0,50 M. erhöht wurde, und außerdem mußten sie gleichfalls ein Faustpfand stellen. Eine Vergünstigung hatten sie gegenüber dem Handel insofern, als ihre Abnahmeverpflichtung bei Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen herabgesetzt werden konnte.

Während nun diese mit dem Syndikat in direkter Verbindung stehenden Selbstverbraucher mit ihren *Qualitätswünschen* meist Berücksichtigung fanden, führte der Handel hierüber heftige Klage. An ihn wurden von der Abnehmerschaft die verschiedenartigsten Wünsche gestellt, denen er im Interesse seines Geschäftes entsprechen mußte. Er leitete sie an das Syndikat, bzw. an die ihn beliefernde Zeche weiter, mußte jedoch nur zu oft die Erfahrung machen, daß sie dort entweder gar keine oder doch nicht die nötige Beachtung fanden. Einem abschlägigen Bescheid seiner Beschwerden gegenüber war der Handel infolge seiner Gebundenheit meist ohnmächtig. Dieser schon in den ersten Jahren des zweiten Syndikatsvertrages auftauchende Übelstand wächst sich späterhin immer weiter aus und führt schließlich zu einer völligen Umgestaltung des ganzen Vertriebswesens.

Der dritte Syndikatsvertrag

Der 1903 folgende dritte Syndikatsvertrag machte den Versuch, die vorher kritisierten Unvollkommenheiten zu beseitigen. Dieses Ziel wurde aber nur teilweise erreicht, außerdem blieben wieder wichtige Entwicklungstendenzen unberücksichtigt. Die Folge davon war, daß das Syndikat in dieser Zeit wiederholt der Auflösung bedenklich nahe geriet und stets nur durch Kompromisse und Sonderabmachungen gerettet werden konnte. Trotzdem aber bildet der dritte Syndikatsvertrag einen Markstein in der Geschichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Mit ihm ist der Rohbau geschaffen worden, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, der jedoch in einigen, aber stets gleichen Punkten Änderungen unterworfen worden ist und unterworfen werden mußte.

Die *Streitfragen*, die sich während der Laufzeit dieses Vertrages herauskristallisiert haben und fortlaufend die Reibungsflächen bei jeder Syndikatserneuerung bildeten, sind: die *Beteiligungsziffern*, der *Werkselbstverbrauch* (Hüttenzechen), die *Preis- und Qualitätsfrage*, sowie das *Handelsproblem* und vorübergehend die *Beteiligung des Fiskus* am Syndikat.

Überlegen war der dritte Vertrag seinen Vorgängern zunächst wieder in der Fristbemessung. Er löste bereits 1903 den zweiten Vertrag, der ursprünglich bis 1905 in Geltung bleiben sollte, ab und wurde auf die *Dauer von 12 Jahren* abgeschlossen. Tatsächlich blieb er auch während dieser ganzen Zeitspanne, allerdings mit Abänderungen, in Kraft. Ein weiterer Vorteil war, daß *Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein* in dem neuen Syndikat aufgingen, wodurch eine Vereinheitlichung der Geschäftsführung erzielt wurde. In besonderen Anlagen

zum Vertrage wurden die mit den koksherstellenden und briketterzeugenden Zechen getroffenen Vereinbarungen festgelegt. Auf diese Weise kontrollierte das Syndikat 98,2% der in Betracht kommenden Förderung. Unter den Außenstehenden befand sich vor allem noch der Fiskus, der eine Aufforderung zum Beitritt abgelehnt hatte. Diese Ablehnung hielt man darum für nicht wesentlich, weil die fiskalischen Bergwerke sich zur Zeit der Vertragsschließung noch im Ausbau befanden.

Die Hüttenzechen im Syndikat

Die hohe Gesamtbeteiligung von 98,2 % war naturgemäß nur durch Aufnahme der Hüttenzechen, mit denen bisher lediglich vertragliche Abmachungen bestanden hatten, zu erreichen. Die Einbeziehung der Hüttenzechen erfolgte jedoch in derart unzulänglicher Weise, daß sehr bald erhebliche Klagen über die den Hüttenzechen eingeräumten Sonderrechte laut wurden. Der Vorteil des neuen Syndikats, der darin lag, daß von nun an die Zuerkennung einer höheren Beteiligung auf Grund eines neuen Schachtes ausschließlich von der Marktlage abhängig gemacht wurde, mußte durch die Sonderstellung der Hüttenzechen fast völlig aufgehoben werden.

Die Hüttenzechen erhielten das Recht, ihren Selbstverbrauch in den Hütten *neben* ihrer Beteiligung im Syndikat aus eigener Förderung zu decken. Die Ausnutzung dieses Rechts gestattete den Hüttenzechen eine bis an die Grenzen ihres Eigenbedarfs ungehinderte Fördersteigerung, dem Syndikat aber brachte sie in steigendem Maße Absatzverluste. Der auf die Gesamtheit der alten, reinen Zechen entfallende Förderzuwachs blieb selbst in *absoluten* Zahlen hinter demjenigen der so begünstigten Zechengruppe beträchtlich zurück, *relativ* war er verschwindend gering. Diese Entwicklung wurde zunächst noch dadurch etwas beschönigt, daß ein großer Teil der dem Syndikat neu beigetretenen reinen Zechen mit alten Syndikatszechen durch Verkaufsvereine verbunden war. Diesen neuen Mitgliedern waren nun, um sie zum Beitritt zu bewegen, außerordentlich hohe und noch steigende Beteiligungsziffern zugewiesen worden. Mit Hilfe der Vorrechte der Verkaufsvereine konnten die alten, mit diesen liierten Syndikatszechen die hohen Beteiligungsziffern mit ausnutzen, so daß die Absatzverhältnisse bei ihnen zunächst

noch relativ günstig blieben. Trotzdem wurde es von den alten Mitgliedszechen als drückend empfunden, daß der Absatzzuwachs zum überwiegenden Teil an eine Minderheit von Zechen fiel und die Hüttenzechen die Möglichkeit hatten, ihre Förderung auf Grund ihrer Vorrechte wesentlich rationeller zu gestalten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß schon sehr bald in den Reihen der reinen Zechen die Verstimmung beträchtlich zunahm und bereits zwei Jahre nach erfolgter Schaffung des dritten Syndikats der Wunsch nach einer Vertragsrevision vorgebracht wurde.

Der Selbstverbrauchsparagraph und seine Folgen

Die für diesen Übelstand maßgebende Bestimmung des Vertrages, die die Versorgung der Hüttenwerke mit Kohlen, Koks und Briketts in den Selbstverbrauch einbezog, hatte folgenden Wortlaut: „Für diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß dieses Vertrages gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken sind, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch." Im gleichen Paragraphen heißt es dann weiter, daß dieser Selbstverbrauch auf die Beteiligungsziffer *nicht* in Anrechnung kommt. Der Selbstverbrauch war also in keiner Weise begrenzt, wodurch der angeführten ungünstigen Entwicklung die Wege geebnet waren. Es war nicht einmal gesagt, ob nur die Zechen zur Deckung des Selbstverbrauchs einer Hütte herangezogen werden dürfen, die bereits bei Abschluß des Vertrages diesem Zweck dienten, oder ob auch später erworbene Bergwerke dafür in Anspruch genommen werden können. Aus dieser Unklarheit wurde ein *Streitfall*, der 1904/05 zwischen dem Syndikat und der *Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks und Hütten A.-G.* auf dem *Gerichtswege ausgetragen* wurde.

Deutsch-Lux kaufte 1904 von dem *Bochumer Verein* die Zeche *Hasenwinkel* und deckte aus deren Förderung einen Teil ihres Selbstverbrauchs. Das Syndikat erhob dagegen Einspruch, der von Deutsch-Lux nicht anerkannt wurde. Um diese prinzipielle wichtige Frage endgültig zu entscheiden, wurde die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten übergeben. Währenddessen erwarb Deutsch-Lux noch die Zeche *„Friedlicher Nachbar"* von der gleichnamigen A.-G. und zog dieselbe ebenfalls zur Selbstverbrauchsdeckung heran, weswegen eine weitere

Klage anhängig gemacht wurde. Der Unterschied in diesen beiden Fällen bestand darin, daß *Hasenwinkel Hüttenzeche* und *Friedlicher Nachbar reine Syndikatszeche* war. Die beiden Prozesse gingen bis vor das *Reichsgericht*, das in beiden Fällen *zugunsten von Deutsch-Lux* entschied.

Diese Urteile waren für den Bestand des Syndikats von größter Bedeutung, denn mit ihnen waren den Hüttenzechen neue große Kombinationsmöglichkeiten eröffnet. Jede Hütte, die bei Vertragsabschluß eine Zeche besessen hatte, konnte nunmehr ihren *Bergwerksbesitz* zur Deckung des Selbstverbrauchs *beliebig vermehren*, denn in § 2, Abs. 5, auf den sich auch die Urteilsbegründung bezieht, war ausgeführt, daß „*mehrere Schachtanlagen*, welche einer Gesellschaft angehören, in bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern *als ein Ganzes* betrachtet werden". Die Folge davon war, daß der bisherige Absatz des Syndikats an die Hüttenwerke, die ihren Bedarf nicht selbst decken konnten, mindestens zurückgehen, wenn nicht vollständig aufhören mußte. Eine solche Entwicklung war nicht nur rein absatzmäßig für das Syndikat nachteilig, sondern sie wirkte sich auch auf die *finanzielle Belastung* der Syndikatsmitglieder aus. Die Geschäftsunkosten des Syndikats, die mindestens zunächst im wesentlichen unverändert hoch blieben, mußten von den unter weiterer Absatzverminderung leidenden reinen Zechen aufgebracht werden, denn die Selbstverbrauchsmengen der Hüttenzechen waren *umlagefrei*. Das Syndikat stand demnach in diesem Punkt *schlechter* da als vor dem dritten Vertrag, da seinerzeit bei dem Kauf einer Syndikatszeche durch ein Hüttenwerk von dem Erwerber die Umlage für die entnommenen Kohlenmengen gezahlt werden mußte.

„Konstruktionsfehler"

Der Fehler des dritten Syndikatsvertrages in diesem Punkt lag darin, daß man keine Kontingentierung des Hüttenselbstverbrauchs vorgenommen hatte, obwohl bereits 1902 anläßlich der Syndikatserneuerungsverhandlungen ein solcher Vorschlag gemacht worden war. Es ist verständlich, daß die Hüttenzechen einem nachträglichen Ansinnen auf eine solche Regelung ablehnend gegenüberstanden. Dieser „Konstruktionsfehler" — ein später vom Syndikatsvorsitzenden geprägtes Wort — brachte den *Hüttenzechen* 1905 eine *Zunahme* gegenüber ihrer vorjährigen Förderung um rund 300 000 Tonnen, während die *Gesamterzeugung* des Reviers um 2,16 Millionen Tonnen zurückging. Es konnte das aber keine endlose Entwicklung sein, vielmehr mußten sich die Hüttenzechen vor Augen halten, daß schließlich eine Kontingentierung ihres Selbstverbrauchs auch in ihrem Interesse lag. Wenn der Kreis der Hüttenwerke, die über eigene Zechen verfügten, sich immer weiter ausdehnte und am Ende schloß, so mußten die Vorteile, die jetzt die Hüttenzechen hatten, gegenstandslos werden. Was alle in gleicher Weise besitzen, ist kein Vorrecht und kein Vorzug des Einzelnen mehr.

Zunächst aber waren infolge dieser lückenhaften Regelung der Hüttenzechenfrage innerhalb des Syndikats *zwei Kategorien* von Mitgliedern geschaffen: die Hüttenzechen, die so ziemlich nach allen Seiten hin große Vorrechte genossen, und die reinen Zechen, die die Lasten dieser Sonderstellung einer Gruppe sowohl in bezug auf den Absatz als auch die Kostenaufbringung zu tragen hatten. Es ist daher natürlich, daß in dieser — gewissermaßen *zweiten* — Klasse von Syndikatsmitgliedern die Syndikatsmüdigkeit immer weiter um sich griff. Die Verhältnisse

drängten zu einer Umgestaltung, die keineswegs in der Richtung einer Syndikatsauflösung lag, denn den Hüttenzechen war an einer solchen Maßnahme darum nichts gelegen, weil ihre Vorzugsstellung mit dem Syndikat stand und fiel.

Zusatzabkommen von 1909

Der Gedanke einer Neuregelung der Hüttenzechenfrage war 1904 zum ersten Male aufgetaucht, seinerzeit aber, wie erwähnt, von den Hüttenzechen abgelehnt worden. Erst 1909 kam man auf dieses Problem zurück. Diese Verzögerung war zweifellos zu einem guten Teil darauf zurückzuführen, daß die Jahre 1905 06 von einer Hochkonjunktur ausgefüllt waren, wodurch die Differenzierung zwischen reinen und Hüttenzechen für die Beteiligten bzw. Benachteiligten nicht allzu fühlbar wurde. Um so stärker machte sie sich bei der folgenden rückläufigen Entwicklung geltend. Die Form der jetzt erfolgenden Neuregelung und der Zeitpunkt ihrer Verwirklichung nahmen jedoch der Umgestaltung ein großes Teil ihrer Bedeutung.

Die Bestimmungen des Vertrages bezüglich des Selbstverbrauches wurden folgendermaßen abgeändert: „Für die Hüttenzechenbesitzer, d. h. diejenigen Besitzer von Zechen, die bei Abschluß des Vertrages vom 15. September bzw. 1. Oktober 1903 gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken waren, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenzwecke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch (Hüttenselbstverbrauch), jedoch *nur bis zur Höhe der Verbrauchsziffer*. Dieses entspricht dem gesamten, von einem Hüttenzechenbesitzer im Jahre 1907 für seine damaligen Hüttenwerke und Zubehör aus eigenen oder fremden Zechen wirklich gedeckten Selbstverbrauch. Sie ist nach Wahl des einzelnen Besitzers berechnet entweder nach dem ganzen Jahresverbrauch oder auf das Vierfache des Selbstverbrauchs eines der Viertel des Jahres 1907."

Mit dieser Berechnungsart war die Selbstverbrauchsziffer so hoch als nur irgend denkbar gegriffen. Denn das Jahr 1907

war das des stärksten Kohlen- und Koksverbrauchs. Dazu kam, daß mit Hilfe der Vervierfachung eines Quartalsverbrauchs eine noch weitere Steigerung ermöglicht wurde. Die so zustande gekommenen Selbstverbrauchsquoten konnten in ruhigeren Zeiten *bei weitem nicht voll ausgenutzt* werden, sie reichten aber auch bei einer Hochkonjunktur noch aus, um den Selbstverbrauch voll aus eigenen Zechen zu decken. Von den Abmachungen über die Verbrauchsziffern wurden die Beteiligungsquoten der Hüttenzechen beim Syndikat nicht berührt.

Nach dieser Regelung verfügten die Hüttenzechen über eine Gesamtverbrauchsziffer von 16,99 Millionen Tonnen und über eine Gesamtbeteiligung beim Syndikat von 21,31 Millionen Tonnen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Gesamttonnenzahl von 38,30 Millionen von 14 Hüttenzechen gefördert wurde, während die restlichen 56,6 Millionen Tonnen der Revierförderung von 63 Zechen bestritten wurden.

Diese an sich schon günstigen Abmachungen über die Kontingentierung wurden noch erweitert, indem eine *Erhöhungsmöglichkeit* für die Verbrauchsziffern vorgesehen wurde. Wenn die Lage des Marktes die unverkürzte Abnahme der aus der Gesamtbeteiligung aller Mitglieder des Kohlensyndikats sich ergebenden Mengen zuließ, so konnte das Syndikat nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen seinen Mitgliedern über deren Beteiligungsziffern hinaus Anteile an dem Mehrabsatz zuweisen. Soweit sich nun hierdurch die Summe der Beteiligungen der reinen Zechen am Gesamtabsatz erhöhte, sollte auch die Verbrauchsziffer um denselben Prozentsatz gesteigert werden. Die außerordentlich hohen, auf eine glänzende Konjunktur zugeschnittenen Verbrauchsziffern der Hüttenzechen sollten also weiter erhöht werden, wenn eine neue Hochkonjunktur den reinen Zechen einen Mehrabsatz über ihre derzeitige Beteiligung hinaus gestattete. Die reinen Zechen würden demnach aus einem etwaigen Mehrbedarf der Hüttenzechen an Kohlen und Koks unter keinen Umständen einen Vorteil haben, während die Hüttenzechen in die Lage versetzt würden, ihre Werke weiter auszudehnen, ohne bei der Deckung des gesteigerten Selbstverbrauchs an das Syndikat herantreten zu müssen.

Überleitung zum neuen Syndikat

Mit diesen Abmachungen hatte das *System der großen gemischten Betriebe einen Sieg über den alten Syndikatsgedanken* errungen. Es war aber nur eine *vorläufige* Regelung, die 1909 getroffen wurde, und es war vorauszusehen, daß nach Ablauf des Vertrages die Hüttenzechen entsprechend der Steigerung ihrer Produktionsfähigkeit in den dazwischenliegenden Jahren mit neuen Forderungen hervortreten würden. In Erkenntnis der zu überwindenden Schwierigkeiten bei der Syndikatserneuerung im Jahre 1915 setzte der Gedankenaustausch über notwendige Änderungen im neuen Vertrag bereits 1911 ein.

In der Hüttenzechenfrage löste ein Vorschlag den anderen in diesen Jahren ab. Der erste, aber auch unmöglichste Plan ging dahin, daß sich die reinen Zechen im neuen Syndikatsvertrag verpflichten sollten, während der Vertragsdauer nicht Hüttenzechen zu werden. Dann forderten die reinen Zechen, daß auch der Hüttenselbstverbrauch umlagepflichtig sein solle und den Hüttenzechen überhaupt keine Sonderstellung mehr eingeräumt werde. Die Hüttenzechen verlangten dagegen die „Wahrung ihrer wohlerworbenen Rechte" und verwiesen in der Umlagefrage auf die notwendige Niedrighaltung ihrer Produktionskosten. Schließlich wurde 1912 ein Entwurf vorgelegt, der die Hüttenzechenfrage in der Weise regeln wollte, daß sich die Gesamtbeteiligung aus Verkaufs- und Selbstverbrauchsbeteiligung zusammensetzen solle, wobei der Selbstverbrauch entsprechend der Regelung von 1909 angenommen wurde. Es war dabei die Möglichkeit vorgesehen, Schiebungen von der Verkaufsbeteiligung nach der Verbrauchsbeteiligung, jedoch nicht umgekehrt vorzunehmen. Demnach sollte also für die Fest-

setzung der Gesamtbeteiligung die tatsächliche Förderung maßgebend sein.

1913 tauchte zum ersten Male der Gedanke einer *Erweiterung des Begriffs Selbstverbrauch* auf, der denn auch tatsächlich in den neuen Vertrag aufgenommen wurde, allerdings in etwas anderer Form, als man ursprünglich vorgeschlagen hatte. Als Selbstverbrauch galt danach auch die Belieferung von Gesellschaften, von deren Geschäftsanteilen 81% (ursprünglich waren 99% vorgesehen) im Besitz von Zechenbesitzern waren, wobei es keine Rolle spielte, welche Form diese Gesellschaften hatten. Bei ausländischen Gesellschaften genügte sogar eine Beteiligung von 75%. Ferner wurde der Verbrauch in Kokereien, Teerdestillationen usw., sofern sie unmittelbar bei der Zeche lagen, als Selbstverbrauch anerkannt. Der erstgenannte Selbstverbrauch wurde aber auf die Beteiligung angerechnet. Die Beteiligung für Koks wurde mit einem Ausbringen von 78% berechnet, und für Briketts wurden 8% als Bindemittel abgezogen.

Anschließend wurde die Forderung aufgestellt, daß auch die Verbrauchsziffern der Fördereinschränkung unterliegen sollten, jedoch sollten sie keine Verminderung nach Kohlen, Koks und Briketts getrennt, sondern nur eine Gesamtverminderung in Kohlen erfahren, während hinsichtlich der Herstellung von Koks und Briketts zum Verbrauch diejenigen Mitglieder, die Anspruch auf eine Verbrauchsbeteiligung haben, berechtigt sein sollten, diese Ziffer in Koks *oder* Briketts für den eigenen Bedarf umzuwandeln. 1914 wurde verlangt, daß auch der Zukauf von Kokskohlen zur Koksherstellung auf Verbrauchsbeteiligung anzurechnen sei.

Keiner von diesen Lösungsversuchen fand die Zustimmung *beider* Parteien. Ungeachtet dessen brachten 1914 mit der *Kündigung des Vertrages* die Hüttenzechen ihre Anträge auf Erhöhung ihrer Verbrauchsbeteiligungsquoten ein, indem sie die alten als unzureichend bezeichneten.

Da der alte Syndikatsvertrag ablief und ein neuer geschaffen werden mußte — auf die wiederholt aufgetauchte Idee der

Errichtung eines Zwangssyndikats und die dahingehende Bundesratsverordnung von 1915 gehen wir an anderer Stelle ein —, mußte auch in der Hüttenzechenfrage eine Lösung gefunden werden. Nachdem alle Versuche, die Hüttenzechen bei dieser Gelegenheit schlechter zu stellen, d. h. den Spieß umzudrehen, gescheitert waren, gelangte man zu einer völlig neuartigen Regelung des Problems: *man suchte die Gegensätze auf dem Wege über die Preise aus der Welt zu schaffen*, ein Vorschlag, der nur deshalb die Zustimmung der Hüttenzechen fand, weil infolge Überproduktion die Verhältnisse am Koksmarkt dringendst einer Regulierung bedurften. Tatsächlich hat man dann die Hüttenzechenfrage mit Hilfe des Preismittels im neuen Vertrag zu lösen versucht und alle Einschränkungspläne, abgesehen von der Beibehaltung der Verbrauchsquote, aufgegeben.

Das Preisverhältnis von Kokskohle zu Koks wurde in die *feste Relation von 80 zu 100* gebracht, womit eine Einschränkung der Koksproduktion erzielt und der Anreiz zur Schaffung von Hüttenzechen wesentlich herabgemindert werden sollte. Es war damit eine grundlegende Umwälzung in der Anschauung über den Wert des Koks eingetreten, scheinbar darum, weil die Nebenproduktengewinnung in der Verkokerei als das Wichtigere angesehen wurde.

Auf dieser Basis kam 1915 das *Übergangssyndikat* zustande. Die vertraglichen Bestimmungen waren aber von einer Reihe *Sonderabmachungen*, die sich später infolge dauernder Zunahme zu einer schweren Belastung entwickelten, begleitet. So wurde den Hüttenzechen u. a. gestattet, die Mengen Kohlen, die sie während der letzten drei Jahre zugekauft hatten, vom Syndikat weiter zu beziehen, sofern ein fester jährlicher Abschluß darüber erfolgte. Neue Beteiligungen in Koks oder Briketts sollten nach den Bestimmungen des Übergangssyndikats nur bei 85prozentigem Absatz während dreier aufeinander folgender Monate gewährt werden. Das Wesentlichste aber war, daß auch in diesem Vertrag der Selbstverbrauch umlagefrei und einschränkungsfrei blieb.

Wie der ganze Übergangsvertrag waren auch diese Bestimmungen nur eine *Notregelung*. Die Hüttenzechen hatten trotzdem aber bewiesen, daß sie die Überlegenen waren und sich von den reinen Zechen keine allzu starken Bindungen auferlegen ließen. Man hatte von ihrer Seite aus nur so weit nachgegeben, als es im eigenen Interesse lag oder zur Vermeidung eines Zwangssyndikats erforderlich war.

Die Beteiligungsfrage

Die Bestimmungen des dritten Vertrages über die Beteiligung der Zechenbesitzer am Gesamtabsatz setzten fest, daß die bei Abschluß des Vertrages vorhandene Aufteilung, d. h. also die Quoten des zweiten Vertrages, in Geltung blieb. Wenn *keine* Fördereinschränkung erforderlich war, so mußte der Vorsitzende des RWK. den Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief davon Kenntnis geben. Ferner hatte der Vorsitzende den ungefähren *Mehrbedarf* über die uneingeschränkte Beteiligung hinaus zu ermitteln und den einzelnen Zechen den auf sie entfallenden Anteil zur Verfügung zu stellen. Die zugewiesenen Mehrmengen traten aber nur so weit als *Mehrbeteiligung dauernd in Kraft,* als sie während sechs aufeinander folgender Monate in jedem Monat wirklich geleistet wurden. Jeder Zechenbesitzer war nach Maßgabe seiner Beteiligung zur Lieferung verpflichtet, sofern er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist eine *Herabsetzung* seiner Beteiligungsziffer beantragt hatte. Anträge auf *vorübergehende* Herabsetzung der Beteiligungsziffer waren *unzulässig.* Die Bestimmungen über die Abgaben für Mehrleistungen bzw. Entschädigungen für Minderleistungen blieben im wesentlichen unverändert. Der Mindestsatz sollte für beide Teile 1,50 M. je Tonne betragen. Schließlich blieb der Vorstand weiterhin ermächtigt, mit Mitgliedern wegen freiwilliger Verringerung ihrer Beteiligung Abmachungen zu treffen.

Es waren also die ungerechten und bereits von uns kritisierten Beteiligungsziffern übernommen worden. Da die Erhöhung der Beteiligungsziffern jetzt von der Marktlage und dem tatsächlichen Förderergebnis während sechs Monaten abhängig gemacht worden war, entbrannte sehr bald ein Kampf zwischen den Zechen, die sich durch die bestehenden Quoten benachteiligt fühlten, weil sie wesentlich mehr fördern konnten,

als ihnen zugebilligt worden war, und denen, deren Beteiligungsziffer über ihre Produktionsfähigkeit hinausging.

1906 war die Möglichkeit vorhanden, jede Fördereinschränkung aufzuheben. Es ist verständlich, daß sich seinerzeit die Gruppe der sich benachteiligt fühlenden Zechen mit allen Mitteln für eine Freigabe der Förderung einsetzte, um auf diese Weise eine höhere Dauerbeteiligung zu erlangen. Andererseits erklärte die Gegengruppe, daß eine solche Freigabe nicht erfolgen dürfe, weil angeblich Arbeitermangel die Förderfähigkeit beeinträchtige. Tatsächlich erfolgte auch keine Maßnahme, die darauf abzielte, eine Umgruppierung innerhalb der Beteiligungsziffern vorzunehmen. Erst 1913 wurde die Förderung freigegeben. Jetzt zeigte sich erneut, daß eine ganze Reihe von Zechen nicht in der Lage war, ihr Kontingent auszufüllen. Diese nochmalige Feststellung war gerade an diesem Zeitpunkt besonders wertvoll, weil die Erneuerungsverhandlungen im Fluß waren und so mancher Zeche dadurch ein Fingerzeig gegeben wurde, daß sie mit unberechtigten Ansprüchen zurückhalten müsse.

Interessant ist, daß aber trotzdem von zwei ganz kleinen Zechen der Syndikatsvertrag zum vorgeschriebenen Zeitpunkt mit der Forderung auf Erhöhung der Beteiligungsziffer gekündigt wurde. Es waren die Gewerkschaften *Borussia* (einschließlich *Oespel*) und *Viktoria Kupferdreh*, die an der Gesamtbeteiligung von 88 583 200 Tonnen mit 266 900 bzw. 135 000 Tonnen beteiligt waren. Bei der Förderfreigabe 1913 hatten gerade diese Zechen versagt, angeblich weil sie es nicht rechtzeitig gewußt hatten und sich darum nicht vorbereiten konnten. Eine solche Argumentation ist naturgemäß völlig verfehlt, denn es gab nicht *eine* Zechenverwaltung, die nicht über die Entwicklung der Dinge unterrichtet war und für alle Fälle einen Mobilisationsplan in Reserve hatte.

Ungeachtet dieser Vorgänge wurden im neuen Syndikatsvertrag die Paragraphen über die Beteiligung und die alten Quoten unverändert übernommen, weil sonst eine Einigung (Zwangssyndikat!) nicht zu erzielen gewesen wäre. Der Vertrag des Übergangssyndikats von 1915 kannte lediglich *prinzipiell* keine Beteiligungserhöhungen mehr.

Preispolitik des Syndikats

§ 3 des Vertrages von 1903 lautet: „Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat tritt den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als *Selbstkäufer* auf und ergibt sich der *Kaufpreis* in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5. Etwa eintretende Verluste hat das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu tragen." § 5 enthält ziemlich unverändert die Bestimmungen des vergangenen Vertrages über die Richt- und Verrechnungspreise, die alljährlich festgesetzt werden, sowie über die Gutschriften für Mehrerlöse im unbestrittenen Absatzgebiet. Über die Verwendung von im *bestrittenen* Absatzgebiet erzielten Mehrerlösen wurden Bestimmungen dahin getroffen, daß diese dem Syndikat zur Unkostendeckung zuflossen. Das Syndikat besorgte demnach weiterhin allein den Vertrieb. Es knüpfte von sich aus Verbindungen im Ausland zur Vergrößerung des Absatzes an und bestimmte dort wie im Inland die Preise.

Die *Klagen über die Preispolitik*, mit denen wir uns schon früher beschäftigen mußten, verstummten nicht. Soweit sich die Angriffe auf die Preispolitik bei dem Absatz nach dem Ausland erstreckten, brauchen wir nicht noch einmal darauf einzugehen, da sich diese Angriffe in ungefähr der gleichen sachlichen Form bewegten wie früher. Mit diesen Argumenten haben wir uns aber bereits an anderer Stelle auseinandergesetzt.

Gegen die *Preise im Inland* jedoch wurde der Widerstand immer heftiger. Im Gegensatz zu heute klagten nicht die Mitglieder über die Preispolitik des Syndikats, sondern ausschließlich die *Verbraucher*. In der Kartellenquete führte das Syndikat zu seiner Rechtfertigung u. a. folgendes an: Der wirtschaftliche Niedergang im Jahre 1901 sei zu stark gewesen, als daß eine Preisminderung den Verbrauch angeregt und die

Verbrauchsfähigkeit gesteigert hätte. Der Preisnachlaß würde vielmehr nur auf ein weiteres Zurückhalten des Bedarfs hingewirkt haben, weil man nach dem ersten Nachlaß auf weiteren Preisrückgang gehofft hätte. Es würde durch Übertragung des Preisnachlasses in die Preisgestaltung der Erzeugnisse anderer Industrien die Schädigung eingetreten sein, die bei kurzfristigen Verträgen zu befürchten sei. Insofern habe das Syndikat geradezu als Rückgrat der abnehmenden Industrie gewirkt.

Merkwürdigerweise hat die Untersuchungskommission seinerzeit diese Preispolitik des Syndikats nicht bekämpft, obwohl sie offensichtlich eine *Umkehrung aller Krisentheorien* darstellt. Wir haben zwar vorher festgestellt, daß die Aufgabe des Syndikats in der Schaffung stetiger Preise besteht, und haben uns gegen eine *sprunghafte* Anpassung der Preise an die Konjunkturbewegung ausgesprochen. Gleichzeitig aber haben wir die Pflicht des Syndikats, eine allmähliche Anpassung der Preise an die gesamtwirtschaftliche Lage herbeizuführen, anerkannt. Jeder Konjunkturrückgang und jede Krise bestehen darin, daß die *Produktion größer ist als die Nachfrage.* Der Ausgleich kann nur dadurch erfolgen, daß, veranlaßt durch die Überproduktion, die Preise zurückgehen, der Bedarf wieder angeregt und auf diese Weise das Gleichgewicht wiederhergestellt wird. Wenn auch durch das psychologische Moment der übergroßen Beängstigung in Zeiten der Depression die Krise eine Verschärfung erfährt, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß ein künstliches Hochhalten der Preise eines Rohproduktes auf der einen Seite nur die Verluste der anderen Hersteller verdoppelt und auf der anderen Seite den Gesundungsprozeß selbst verzögert. Das Syndikat hatte sich auf einen reinen Produzentenstandpunkt gestellt und übersehen, daß *Produzieren die Herstellung von Verbrauchsgütern* bedeutet, und somit die Produktion auch unter dem Gesichtspunkt des *Konsums,* von dem sie letzten Endes doch abhängt, zu regeln ist.

Da das Syndikat allen Bedenken und Ermahnungen zum Trotz an seiner Preispolitik festhielt, mußte ein beträchtliches Sinken der Nachfrage die unausbleibliche Folge sein. Erst unter dem Druck solcher Ereignisse konnte man mit einer Um-

stellung der Syndikatspreispolitik rechnen. Die erste, aber unzureichende Senkung der Preise erfolgte, wie erwähnt, 1902 03. Dann entschloß sich das Syndikat erst 1909/10 unter dem Druck stark sinkenden Absatzes wieder zu einer fühlbaren Preisreduktion. Unter den Großabnehmern verlor es in diesen Jahren (1908) die *Hapag*. Generaldirektor *Ballin* erklärte seinerzeit in einer Generalversammlung: „Die Paketfahrt muß sich den englischen Kohlen zuwenden, da die deutschen Preise nicht den Verhältnissen angepaßt werden." So sehr es vom nationalen Standpunkt aus zu bedauern ist, daß die größte deutsche Schiffahrtsgesellschaft ihren Kohlenbedarf am Auslandsmarkt deckte, so sehr war es zu begrüßen, daß durch diesen Entschluß ein Druck auf das Syndikat ausgeübt wurde, denn die Mehrzahl der Konsumenten war auf den Bezug aus dem Inland angewiesen, und in ihrem Interesse lag es, daß die Kohlenpreise endlich ermäßigt wurden, nachdem die Konjunktur schon geraume Zeit umgeschlagen war. Das Syndikat mußte mit allem Nachdruck auf die ihm zufallenden großen nationalen und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben hingewiesen werden, die, ebenfalls 1908, Staatssekretär v. *Bethmann Hollweg* auf dem Deutschen Handelstag folgendermaßen formulierte: „Die Produzenten mögen sich vergegenwärtigen, daß die Produktion des einen Betriebes den Verbrauch des anderen Betriebes erzeugt, daß also eine gegenseitige Abhängigkeit und Beeinflussung besteht, und daß besonders Kartelle es vermeiden müssen, die in ihren Händen befindlichen Machtmittel im einseitigen Interesse der kartellierten Unternehmer auszunutzen."

Die erwähnte Preissenkung von 1909/10 blieb in Kraft bis 1911/12, um 1912/13 von einer neuen Aufwärtsbewegung abgelöst zu werden. 1914 spielte die Preisfrage bei den Verhandlungen über die Syndikatserneuerung wieder eine große Rolle, jedoch wurden den damaligen Erhöhungsplänen in Anbetracht des Krieges und der daraus resultierenden Folgen keine Hindernisse in den Weg gelegt, um so mehr als der Saarfiskus und Oberschlesien bereits mit Preiserhöhungen vorangegangen waren.

Die Umlage

Nach dem Syndikatsvertrag von 1903 wurde zur Deckung aller Geschäftsunkosten und einer etwaigen Unterbilanz des RWK. ein *gleichmäßiger prozentualer Abzug* von den Monatsrechnungen vorgenommen. Außerdem sollten auf dem gleichen Wege die Mittel verfügbar gemacht werden, die das Syndikat zur Realisierung seiner neuen Betätigungspläne benötigte. Es war nämlich als weiterer Gegenstand des Unternehmens der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, sowie der Betrieb von Unternehmungen bzw. die Beteiligung an Unternehmungen aller Art, welche auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, aufgenommen worden. Sofern aber die Abzüge hierfür mehr als drei Prozent der Jahresrechnungen betragen sollten, mußte die Verpflichtung zur Aufbringung dieser Kosten von der Zechenbesitzerversammlung mit $^{9}/_{10}$-Mehrheit beschlossen werden.

Die Bestreitung der Syndikatsunkosten erfolgte demnach seinerzeit nicht zu Lasten der Konsumenten — wenigstens nicht direkt —, sondern auf Kosten des Unternehmergewinns. Diese Form der Umlage hätte beibehalten werden können, wenn nicht der Selbstverbrauch umlagefrei geblieben wäre, so daß die ganze Syndikatslast auf den Schultern der reinen Zechen ruhte. Erst bei einer Unterbilanz wurde auch der Selbstverbrauch in Form einer Tonnenumlage herangezogen.

Handelsfragen

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hatte den freien Handel fast völlig an die Wand gedrückt und die Händler, die noch ihre Funktionen ausübten, zu *Syndikatsbeamten* gemacht. Den Händlern war fest vorgeschrieben, wo sie verkaufen dürfen, an wen, zu welchem Preis und mit welchem Nutzen. Ebenso beherrschte das Syndikat nach der Gründung des Kohlenkontors den Binnenschiffahrtsbetrieb. Schließlich war es selbst Produzent, da es Kohlenzechen erwerben durfte, soweit das zur Verhinderung mißliebiger Konkurrenz erwünscht schien, wodurch die Lage des Handels weiter verschlechtert wurde.

Mit der Schaffung des Kohlenbeamten an Stelle des Kohlenkaufmanns war jedoch für die Qualitätsfrage und damit, volkswirtschaftlich gesehen, für die Verbraucherschaft eine große Gefahr verbunden. Nach dem Syndikatsvertrag war jeder Zechenbesitzer allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung verantwortlich. Während nun früher der Händler sich die Kohlensorten, die er an seine Kundschaft vertreiben wollte, genau ansah, d. h. die Preise entsprechend der Qualität ansetzte und die Qualitätswünsche seiner Abnehmer berücksichtigte, fiel ihm jetzt nur noch die Aufgabe zu, die angelieferten Kohlen zu den vorgeschriebenen Preisen an die Kundschaft weiterzugeben. Daß dabei die Qualitätswünsche bei weitem nicht mehr so berücksichtigt werden konnten wie früher, liegt auf der Hand. Außerdem ist durch zahlreiche Klagen, insbesondere bei der Kartellenquete (Motive für Zechenerwerb durch Hüttenwerke!), bekannt geworden, daß die Zechen die Händler oft mit ausgesprochen minderwertiger Kohle beliefert haben.

Die Beherrschung des Marktes durch das Syndikat war jedoch noch nicht vollständig. Einmal war den Zechenbesitzern in dem Syndikatsvertrag von 1903 das Recht eingeräumt worden, vor Abschluß des Vertrages eingegangene Lieferverpflichtungen sowohl im Selbstverbrauch als auch mit Händlern selbst abzuwickeln. Dieser Verkauf kam allerdings auf die Beteiligung in Anrechnung, er bildete aber eine für beide Teile, Zeche und Käufer, wertvolle Verbindung. Ferner bestanden noch eine Reihe von freien Händlerfirmen, die den Vertrieb der Außenseiter des Syndikats besorgten.

Das Syndikat strebte naturgemäß im Interesse seiner Festigung die Schaffung eines *Handelsmonopols* an, um die Außenseiter zum Anschluß an das Syndikat zu zwingen. Wenn keine Handelsfirmen mehr da waren, die den Außenseitern eine leistungsfähige Absatzorganisation zur Verfügung stellen konnten, dann waren die Chancen des Nichtanschlusses an das Syndikat für die Zechen geringer als früher, und dann war die Gefahr, daß bei einer etwaigen Auflösung des Syndikats von einzelnen Zechen sofort langfristige Lieferungsverträge abgeschlossen würden, auf ein Minimum zurückgeführt. Man wollte die ewigen Beunruhigungen durch Außenseiter und die immer neu auftauchenden Schwierigkeiten bei Verbandserneuerungen weitmöglichst beseitigen. Um das Ziel erreichen zu können, mußte zunächst die Bestimmung über die *Vorverträge* abgeändert werden.

Anläßlich der Syndikatserneuerung im Jahre 1915 machte man einen Vorschlag dergestalt, daß die Vorverträge mit *Händlern* für die Dauer des Syndikatsvertrages außer Wirkung treten sollten. Das Syndikat sollte für die jetzt noch freien Gebiete die von den neu beitretenden Zechen zugebrachten Händlerfirmen auf Wunsch der Zeche im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit und unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Zechen nach den Syndikatsgrundsätzen am Vertrieb beteiligen. In den Gebieten, wo Kohlenhandelsfirmen bestanden, sollte der Vertrieb, abgesehen von den direkten Syndikatslieferungen, durch diese erfolgen. Dabei sollte folgender Grundsatz verfolgt werden: Soweit es sich um

Zechen handelte, welche schon eine regelmäßige Entwicklung erreicht hatten, sollte die Beteiligung der Händlerfirma an der Kohlenhandelsgesellschaft auf der Grundlage eines im Jahre 1913/14 erzielten Absatzes mit der Maßnahme errechnet werden, daß direkte Syndikatslieferungen bei der Berechnung der Beteiligungen ausscheiden. Soweit es sich aber um Zechen handelte, die noch in der Entwicklung standen, sollten die Händlerfirmen berechtigt sein, eines der beiden ersten Viertel des Jahres 1915 als Grundlage zu nehmen.

Gegen diese Vorschläge machten die *Außenseiterzechen* stärkere Vorstöße als die freien Händlerfirmen. Die Zechen wollten allenfalls die Verträge mit den *Händlern* für die Syndikatsdauer vom Syndikat abwickeln lassen, bei einer etwaigen Auflösung des Syndikats sollten sie aber wieder aufleben und an sie zurückfallen. Die Absicht, die diese Zechen mit ihrer Weigerung, auf ihre Verträge vollkommen zu verzichten, verfolgten, ist klar. Sie sträubten sich, auf ihre Sonderstellung und die Kompensationsmöglichkeiten, die ihnen das Vorhandensein außersyndikatlicher Verträge, namentlich bei Syndikatserneuerungen, gab, vollständig zu verzichten, außerdem wollten sie für den Fall einer Syndikatsauflösung nicht ohne eigene Absatzorganisation dem freien Wettbewerb gegenübertreten. Eine Sonderstellung innerhalb dieser Widersacher, auf die wir noch zurückkommen werden, nahm der Fiskus ein.

Bei der Schaffung des Übergangssyndikats blieben diese Händlerfragen in der Schwebe, und zwar vornehmlich darum, weil die Handelsfirmen erklärten, daß sie bei der *kurzen Dauer* des Übergangssyndikats und der *Unsicherheit* hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung auf die Beibehaltung ihrer Handelseinrichtungen auch in den Gebieten der Kohlenhandelsgesellschaften nicht verzichten könnten, bzw. darauf bestehen müßten, die ihnen aus ihren Verträgen zustehenden Mengen selbst absetzen zu dürfen. Sie waren aber damit einverstanden, daß erstens ihre Mengen diejenigen Verminderungen erfuhren, welche sich aus einer durch die Zugehörigkeit der Zechen zum Syndikat oder durch die Verhältnisse der Zechen bedingten Beschränkung der Förderung ergeben sollten, zweitens die

Abwicklung der Verträge mit dem Kohlensyndikat unter Zuziehung der Kohlenhandelsgesellschaften erfolgte, mit der Maßgabe, daß ihnen die Mengen und Sorten ohne Preisaufschläge ab Zeche zugeteilt wurden, und drittens der Weiterverkauf der nicht verkauften Mengen, sowohl hinsichtlich der Preise als auch aller sonstigen Maßnahmen, nur in enger gegenseitiger Fühlung mit den Kohlenhandelsgesellschaften erfolgen durfte. Jeder nachteilige Wettbewerb zwischen Kohlenhandelsgesellschaften und Handelsfirmen sollte möglichst ausgeschaltet werden.

Das ersehnte *Handelsmonopol* war demnach zunächst vom Syndikat *noch nicht erreicht* worden, wenn auch die Verträge zwischen Zechen und Händlern (§ 10) auf die Dauer des Übergangssyndikats auf das Syndikat bzw. seine Kohlenhandelsgesellschaften übergegangen waren. Die Monopolbestrebungen lebten aber unvermindert fort, denn das Handelsmonopol war für das Syndikat von größter Wichtigkeit, wenn es seine Produktions- und Preispolitik in der Zukunft ungestört fortsetzen wollte.

Fiskus und Syndikat

Bei dem Syndikatsabschluß 1903 hatte man der Tatsache, daß der Fiskus mit seinem Bergwerksbesitz außerhalb des Syndikats blieb, in Anbetracht der geringen Förderung der fiskalischen Zechen keine große Bedeutung beigelegt. Mit der ständigen Ausdehnung der fiskalischen Förderung aber (sie stieg allein in den Jahren 1905 bis 1908 von 0,87 auf 1,32 Millionen Tonnen) gewann die Angelegenheit ein wesentlich anderes Aussehen. Man pflegte darum bald Verhandlungen mit dem Fiskus über dessen Beitritt, ohne zunächst zu einem Ergebnis zu kommen, da man ihm die verlangten Sonderrechte nicht einräumen wollte. 1911 betrug die fiskalische Förderung bereits innerhalb der Außenseiterförderung von insgesamt 5 Millionen Tonnen allein im Ruhrgebiet 2,11 Millionen, so daß jetzt sein Beitritt zum Syndikat für die Preis- und Absatzpolitik des Syndikats von ausschlaggebender Bedeutung war.

Die Forderungen des Fiskus erstreckten sich auf verschiedene Gebiete. Zuvörderst wollte er ein *Preisvetorecht* eingeräumt erhalten, um auf diese Weise die Verbraucher vor der Kartellwillkür zu schützen, wenn er durch Aufgabe seiner Konkurrenzstellung dazu außerstande war, ferner verlangte er, daß der gesamte *fiskalische Bedarf* an Kohle *ohne jede Beschränkung und umlagefrei* gedeckt werden dürfe, dann daß die *Verkaufsorganisationen des Fiskus* aufrechterhalten blieben, damit er im Falle der Ausübung des gleichfalls verlangten *sofortigen Rücktrittsrechts* Verkaufsorganisationen zur Verfügung habe, und schließlich sollten auch die *Saarbergwerke in den Vertrag* einbezogen werden.

Erst im Januar 1912 verstand sich das Syndikat zur Einräumung dieser Vorrechte, mit Ausnahme der Einbeziehung

der Saarbergwerke. Es kam ein Abkommen über den gemeinsamen Verkauf von Kohlen und Koks mit einer vorläufigen Laufzeit bis 30. September des gleichen Jahres zustande.

Diese plötzliche Geneigtheit des Syndikats war durch den systematischen Ausbau der staatlichen Kohleninteressen gewissermaßen erzwungen worden. 1911 hatte sich der preußische Staat an der Rheinschiffahrt beteiligt, um auf diese Weise seine Absatzorganisation leistungsfähiger zu gestalten. Er übernahm damals die Aktienmehrheit der *Rhein- und Seeschiffahrts* A.-G. in Köln und der *Mannheimer Dampfschifffahrts* A.-G., die wieder drei Viertel der Aktien der *Mannheimer Lagerhaus* A.-G. besaß. Bald darauf wurde zwischen den dreien auf die Dauer von 30 Jahren ein Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vorgehen hatte der Fiskus seine Position gegenüber dem Syndikat wesentlich verstärkt. Außerdem leisteten ihm die meisten der übrigen Outsider Gefolgschaft, wobei sie sich allerdings vorbehielten, bei einem eventuellen Rücktritt des Fiskus ebenfalls wieder freie Hand zu bekommen.

Diese Gründe genügten, um das Syndikat nicht nur den Forderungen zustimmen zu lassen, sondern obendrein noch dem Fiskus eine Sonderstellung bei der Umlage einzuräumen. Es wurde für ihn eine Höchstumlage von 6% festgesetzt, während gleichzeitig die Syndikatsmitglieder 12% für Kohle und Briketts und 7% für Koks zu zahlen hatten.

Dieser Beitritt des Fiskus zum Syndikat wurde seinerzeit vielfach als Kapitulation vor der Privatwirtschaft und Opferung des Staatsbetriebsgedankens bezeichnet. Man erwartete allgemein, daß eine Heraufsetzung der Preise erfolgen werde, da man der Auffassung war, daß auch der Fiskus jetzt nur noch nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeiten werde. Tatsächlich erfolgte aber nicht nur keine Erhöhung der Preise, sondern im *September trat der Fiskus* auch *wieder aus dem Syndikat aus*, und zwar ausschließlich darum, weil er, wie der Handelsminister seinerzeit erklärte, der vom Syndikat beschlossenen Erhöhung der Richtpreise nicht zustimmen konnte. Die zitierte Auffassung erwies sich damit als völlig irrig.

Es standen sich nunmehr wieder Fiskus und Outsiders auf der einen und Kohlensyndikat auf der anderen Seite gegenüber. Die gute Konjunktur ließ zunächst die Preise ihre Festigkeit beibehalten und den Rücktritt des Fiskus in der Preisbewegung nicht erkennen. Über zwei Jahre kam keine Verbindung zwischen Syndikat und Fiskus mehr zustande, obwohl wiederholt dahingehende Verhandlungen geführt worden sind.

Erst *1915 einigten sich Syndikat und Fiskus* wieder, allerdings im Zeichen der Bundesratsverordnung über die eventuelle Bildung von Zwangssyndikaten. Diesmal kam sogar die Einigung recht schnell zustande, da einmal die Zechen auf Grund der angeführten Verordnung nachgiebiger geworden waren und ferner der Fiskus auf verschiedene Kontrollrechte verzichtete, weil durch die mittlerweile ergangenen Kriegsverordnungen, insbesondere die Höchstpreisverordnung, bereits eine Reihe von Sicherungen geschaffen war. Ein *Sonderabkommen* zwischen Syndikat und Fiskus hatte folgenden Inhalt: 1. Vertretung des Fiskus im Aufsichtsrat des Syndikats, sowie in allen ständigen und besonderen Ausschüssen, 2. eingehende Auskunftserteilung an den Fiskus über alle das Allgemeininteresse berührenden Vorgänge im Syndikat, 3. Fortsetzung der Verhandlungen über den Erwerb der Bergwerksgesellschaft Hibernia für den Staat, nachdem der Fiskus die bisherige conditio sine qua non des völligen staatlichen Besitzes der Hibernia für den Beitritt aufgegeben hatte. Ferner sollten während des Übergangssyndikats weder vom Syndikat noch von der Herne Vereinigung der Hibernia-Aktionäre G. m. b. H. Handlungen vorgenommen werden, die den Erwerb der Hibernia für den Staat erschwerten oder ausschlossen, 4. Anerkennung der Verträge, die vom Fiskus mit Selbstverbrauchern und Händlern abgeschlossen waren, 5. Regelung der dem Staate gehörenden Händlereinrichtungen gemäß der Vereinbarungen mit dem Syndikat und 6. Bestellung eines Staatsvertreters in den Aufsichtsrat des Kohlenkontors.

Das Übergangssyndikat

Im letzten Gültigkeitsjahr des Syndikatsvertrages von 1903 brach der Weltkrieg aus, der unsere gesamte Wirtschaft vor völlig neue Aufgaben und Schwierigkeiten stellte. Die Ausfälle in der Produktion infolge Arbeitermangels veranlaßten im Interesse der Inbetriebhaltung unserer Industrie ein Eingreifen des Staates mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Der Absatz und die Verteilung mußten zweckmäßig geregelt werden, wobei man naturgemäß die vorhandenen privatwirtschaftlichen Organisationen weitmöglichst heranzog. Es wäre im Grunde genommen nur selbstverständlich gewesen, wenn sich infolgedessen die Syndikatserneuerung im Ruhrbergbau automatisch vollzogen hätte. Da aber bereits seit Jahren die verschiedensten Neuregelungen in mühevoller Arbeit und heißen Kämpfen vorbereitet worden waren, wurde tatsächlich der alte Vertrag gekündigt. Gleichzeitig entwickelten sich darüber hinaus über die Neugestaltung scheinbar unüberbrückbare Gegensätze. Diese Meinungsverschiedenheiten nahmen schließlich eine Form an, die die Regierung veranlaßte, den schon wiederholt aufgetauchten Gedanken der Schaffung von Zwangssyndikaten im Interesse eines ungestörten Wirtschaftsganges zu realisieren.

Bundesratsverordnung vom 12. September 1915

Am 12. September 1915 erschien die Bundesratsverordnung*), die die Errichtung von *Vertriebsgesellschaften für den Stein- und Braunkohlenbergbau anordnete.* Danach wurden die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Besitzer von Stein- und Braunkohlenbergwerken allgemein oder für bestimmte Bezirke oder bestimmte Arten von Bergwerkserzeugnissen *ohne ihre Zustimmung* zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die *Regelung der Förderung*, sowie der *Absatz* der Bergwerkserzeugnisse obliegt. Die Einzelheiten der Förder- und Absatzregelung sollten in den Satzungen festgelegt werden, ebenso die Preisbestimmungen. Die staatlichen Bergwerke konnten zwar ihre Erzeugnisse an Staatsbetriebe in jeder Beziehung einschränkungsfrei absetzen, im übrigen aber kamen ihnen keine Vorzüge vor den anderen Bergwerken zu. Die Landeszentralbehörden durften von der Schaffung von Zwangssyndikaten *keinen* Gebrauch machen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist mehr als 97% der Gesamtförderung des in Betracht kommenden Bezirks sich *freiwillig* zusammenschloß.

Somit waren die Zechenbesitzer des Ruhrgebiets vor die Wahl gestellt: freiwilliger Zusammenschluß oder Zwangssyndikat. Daß die Entscheidung zugunsten des freiwilligen Zusammenschlusses fiel, nimmt nicht wunder. Die Widerstände wurden, soweit sie zu einer Verhinderung der freiwilligen Syndikatsbildung hätten führen können, aufgegeben, so daß am 1/4. September 1915 in Gemeinschaft mit dem Fiskus das Übergangssyndikat gegründet wurde. Welche Regelung in den Hauptstreitpunkten dabei erfolgte, haben wir bereits fest-

*) Reichsanzeiger vom 12. September 1915.

gestellt: Die Hüttenzechenfrage wurde auf dem Wege über die Preise, sowie mit Hilfe von Sonderabmachungen geregelt; der Selbstverbrauch blieb umlage- und einschränkungsfrei. Die Beteiligungen wurden unverändert übernommen, in der Preisfrage fanden die Gegensätze durch eine Erhöhung ihre Erledigung, das Handelsproblem ließ man in der Schwebe, und mit dem Fiskus hatte man sich geeinigt.

Dieses Übergangssyndikat sollte bis zum 31. März 1917 in Geltung bleiben. Da jedoch die Kohlennot immer größer wurde und eine planmäßige Regelung der Produktion und der Verteilung in Anbetracht der durch die unerwartet lange Kriegsdauer ständig wachsenden Schwierigkeiten dringendst notwendig erschien, drängte die Regierung auf Abschluß eines *Dauersyndikats*. Bei den einschlägigen Verhandlungen zeigte sich, daß das Syndikat zweifellos auseinandergefallen wäre, wenn nicht ein staatlicher Zwang vorgelegen hätte. Die Syndikatsmüdigkeit, die bereits bei Kriegsausbruch im Bergbau zu beobachten war, hatte auch in den Kriegsjahren nicht abgenommen, um so mehr, als infolge des Syndikats die Konjunktur von den Bergbauunternehmern bei weitem nicht so ausgenutzt werden konnte, wie das bei einem syndikatslosen Zustand möglich gewesen wäre. Die Verhandlungen zur Bildung eines Dauersyndikats gerieten sehr bald ins Stocken, und es bedurfte eines neuen staatlichen Eingriffs, um die Beratungen wieder in Gang zu bringen: eine Verordnung vom 22. März 1916 setzte eine Frist bis zum 15. Oktober 1916 für die Errichtung des Dauersyndikats.

Kämpfe um das Dauersyndikat

Die Kämpfe, die sich bei den Erneuerungsverhandlungen abspielten, drehten sich wieder um die alten Punkte: Hüttenzechen, Beteiligungen, Umlage, Handel und bis zu einem gewissen Grade Fiskus, während die Preisfrage infolge der Höchstpreisverordnung und ähnlicher staatlicher Maßnahmen kaum eine Rolle spielte.

Die Hüttenzechen

Die alten Hüttenzechenbestimmungen blieben bestehen. Es wurden jedoch folgende heißumkämpfte *Ergänzungen* aufgenommen: „Wenn der Absatz eines Hüttenzechenbesitzers auf seine Verkaufsbeteiligung in einem Monat um mehr als 5% hinter dem Durchschnittsabsatz zurückgeblieben ist, der Hüttenzechenbesitzer aber gleichzeitig im Verhältnis mehr auf seine Verbrauchsbeteiligung als auf seine Verkaufsbeteiligung geliefert hat, so soll eine *Richtigstellung* eintreten. Die Menge, welche aus der Gesamtleistung des Hüttenzechenbesitzers im Verhältnis zuviel auf die Verhandlungsbeteiligung und zuwenig auf die Verkaufsbeteiligung entfallen ist, wird behandelt, als wenn sie vom Syndikat zum Verrechnungspreise der Fettförderkohle gekauft wäre, jedoch soll die als gekauft zu behandelnde Menge im Höchstfall begrenzt sein auf die Menge, um welche die Leistung des Hüttenzechenbesitzers auf die Verkaufsbeteiligung hinter dem nach der Durchschnittsbeschäftigung sich für ihn ergebenden Soll zurückgeblieben ist. Diese vorzunehmende Verschiebung soll sich nur auf diejenigen Mengen erstrecken, welche im Rahmen der Verbrauchsbeteiligung bleiben. Hat der Hüttenzechenbesitzer seine Verbrauchsbeteiligung im *ganzen* überschritten, so unterliegen die überragenden Mengen den Strafbestimmungen. Die danach als gekauft zu behandelnden Mengen scheiden bei der Abgabe bzw. Entschädigungsfeststellung für Mehr- oder Minderabnahme aus.

Gegen diese, die reinen Zechen sichernde Bestimmung wandten sich naturgemäß die Hüttenzechen ganz energisch. Sie nahmen für sich das Recht in Anspruch, die Verbrauchsbeteiligung ganz in Koks umzuwandeln und darüber hinaus in

unbeschränktem Maße Kokskohlen zur Umwandlung in Koks zukaufen zu dürfen, was die reinen Zechen keinesfalls zugestehen wollten, da sie starke Nachteile für sich davon befürchteten. Erst nach langen Kämpfen wurde die angeführte Einigung erzielt, wonach die Hüttenzechen auf den Zukauf über ihr Verbrauchskontingent hinaus verzichteten und sich verpflichteten, den eventuellen Mehrbedarf über ihre Verbrauchsbeteiligung aus ihrer eigenen Verkaufsbeteiligung, und zwar aus der eingeschränkten, zurückzukaufen. Die Preisrelation zwischen Kokskohlen und Koks von 80 zu 100 blieb bestehen, ebenso die Bestimmung, daß neue Beteiligungen in Koks und Briketts nur bei 85prozentiger Beschäftigung gewährt werden dürfen.

Einer übermäßigen Ausdehnung der Förderung für den Selbstverbrauch, der einschränkungsfrei blieb, wurde auch durch die *Erweiterung der Strafbestimmungen* entgegengearbeitet. Solange die Überschreitung der Selbstverbrauchbeteiligung innerhalb 1% blieb, betrug die Abgabe an das Syndikat 1,50 M. je Tonne, bei einer stärkeren Überschreitung 6 M. je Tonne. Im übrigen blieb der Selbstverbrauch umlagefrei und wurde, wie bisher, nur zur Deckung einer Unterbilanz herangezogen.

Einer Deckung des Selbstverbrauchs auf dem Wege über den *Ankauf von Nichtsyndikatszechen* wurde durch § 7 entgegengetreten, wonach kein Zechenbesitzer Kohlen, Koks oder Briketts für den Selbstverbrauch verwenden darf, die auf einer nicht dem Syndikat angehörenden Zeche gefördert oder hergestellt worden sind. Dadurch konnte auch keine Außenseiterzeche durch Kauf ohne weiteres Hüttenzeche werden, zumal sich die Zechenbesitzer verpflichteten, ihre *sämtlichen* Erzeugnisse, auch die, die aus noch zu erwerbenden Feldern oder Gruben gewonnen werden, dem Syndikat zum Verkauf zur Verfügung zu stellen.

Die Hüttenzechen waren somit in *wesentlich strafferer Form* an das Syndikat herangezogen worden. Es wäre jedoch verfehlt, das damalige *Abstoppen der Konzentrationsbewegung* darauf zurückzuführen. Es sind vielmehr die durch den Krieg

neu erstandenen Aufgaben gewesen, die die Unternehmer von dieser Bewegung abgelenkt haben. Nach der Umstellung auf die veränderten Verhältnisse setzten die Zechenkäufe durch die Großkonzerne im Zusammenhang mit der wachsenden Kohlennot erneut in erheblichem Maße ein.

Die Beteiligungen

In der Frage der Beteiligung der einzelnen Zechenbesitzer am Gesamtumsatz machte man 1916 kurzen Prozeß. Prinzipiell wurden die Quoten des alten Vertrages übernommen und jede Erhöhung ausgeschlossen. Da sich eine Reihe von Zechen mit dieser Regelung nicht einverstanden erklärte, schlug man den denkbar einfachsten Weg zur Erzielung der Einigkeit ein: *Man gab, was verlangt wurde!* Noch in der letzten entscheidenden Sitzung am 14. Oktober wurde solchen Mehrforderungen entsprochen, wodurch die Tatsache, daß der neue Vertrag *einstimmig* gutgeheißen wurde, nicht absonderlich erscheint.

Im übrigen blieb es bei der alten Bestimmung, daß die Beteiligungen entsprechend einem Mehrabsatz über die Verkaufsbeteiligungen hinaus während sechs aufeinanderfolgender Monate gesteigert werden sollten. Dieses Erhöhungsrecht wurde dadurch noch ausgebaut, daß bei einem Anhalten dieser Entwicklung die Verkaufsbeteiligungen von Monat zu Monat auf gleicher Grundlage und nach Maßgabe der Absatzziffern in den jeweilig letzten sechs Monaten erhöht werden sollten. Bei einem solchen Entgegenkommen des Syndikats mußte zwangläufig jeder Widerspruch aufhören.

Daneben erfolgten allerdings gewisse Einschränkungen. Eine Reihe von Zechen hatte mit dem Hinweis darauf, daß sich ihre Zechen noch im Ausbau befinden, eine *staffelweise Erhöhung* ihrer Beteiligungen gefordert. Für alle Bewilligungen von Koks- und Brikettverkaufsbeteiligungen — für die Kohlenbeteiligung erfolgte die Regelung der jeweiligen tatsächlichen Förderung —, die noch zu errichtende Anlagen zur Grundlage hatten, wurde folgendes vereinbart: „Die betreffenden Zechenbesitzer haben innerhalb der ihnen bewilligten Höchstziffer

endgültig nur diejenige Koks- bzw. Brikettverkaufsbeteiligung zu beanspruchen, für deren Herstellung drei Jahre nach dem Friedensschluß die technischen Voraussetzungen vorhanden sind; diese endgültige Ziffer soll an demjenigen 1. April oder 1. Oktober in Kraft treten, welcher auf den vorbezeichneten Zeitpunkt folgt. Bis dahin gilt innerhalb der bewilligten Höchstziffer als Koks- bzw. Brikettverkaufsbeteiligung nur das jeweilige, nachweisliche Herstellungsvermögen mit der Maßgabe, daß für jedes am 1. April oder 1. Oktober anfangende Halbjahr die Beteiligungsziffer nach der zu Beginn des Halbjahres vorhandenen Herstellungsmöglichkeit festgesetzt wird."

Der Großzügigkeit im Punkte Beteiligungserhöhungen entsprach auch die scheinbar nur geringfügige *Neuregelung der Bestimmungen über die Abgaben bzw. Entschädigungen* bei Mehr- bzw. Minderabsatz. Während bisher für jede Tonne mehr abgesetzte Kohle eine Abgabe gezahlt werden mußte, ging jetzt die Vorschrift dahin, daß der Mehrabsatz nur so weit zur Abgabezahlung herangezogen werden sollte, als es zur Deckung der Entschädigungen für Minderabnahme erforderlich war. Außerdem machte man den Zechen, die eine zu hohe Beteiligungsziffer hatten, deren sie aber durch Abmeldung nicht verlustig gehen wollten, das Leben dadurch wesentlich leichter, daß neben dem Syndikatsvertrag folgendes vereinbart wurde: „Solange der Krieg dauert, können die Zechenbesitzer an Stelle der ihnen zustehenden Beteiligungsziffer niedrigere Anmeldungen der von ihnen abzusetzenden Mengen machen, ohne daß sie dadurch in der Höhe ihrer Beteiligung während des augenblicklichen oder bei der Neugründung eines späteren Syndikats beeinträchtigt werden, und ohne daß sie den dahingehenden Strafbestimmungen unterliegen."

Damit war die Beteiligungsangelegenheit allseitig befriedigend geregelt. Der eingeschlagene Weg war nur darum vom Syndikatsstandpunkt aus unbedenklich, weil eine ausgesprochene Kohlennot vorlag.

Preispolitik und Umlage

Diese beiden Punkte bereiteten bei den Verhandlungen über das Dauersyndikat keine nennenswerten Schwierigkeiten. Der Fiskus konnte zwar regulierend in die Preisgestaltung eingreifen, da aber ohnedies die Höchstpreisverordnung in Kraft war, war ein Eingreifen des Fiskus auf Grund seiner Sonderstellung im Syndikat nur zugunsten einer eventuellen Preisherabsetzung zu erwarten, eine Möglichkeit, die jedoch in Anbetracht der aus dem Krieg resultierenden Verhältnisse, insbesondere der mit Kriegsbeginn einsetzenden Geldentwertung, in weiter Ferne lag.

Für die Umlage blieb es bei den alten Bestimmungen, die schon darum widerspruchslos anerkannt wurden, weil das Syndikat 1916 die Umlagepflicht aufhob. Die bedeutenden Mehrerlöse, die das Syndikat im bestrittenen Gebiet erzielte und die nach dem Vertrag zur Deckung der Syndikatsunkosten herangezogen wurden, gestatteten dem Syndikat nicht nur, die Umlage bis auf weiteres nicht mehr zu erheben, sondern darüber hinaus auch die im Jahre 1916 bereits gezahlten Umlagebeträge zurückzuerstatten. Diese Maßnahme war für die Zechen mit einer Preiserhöhung gleichbedeutend, erleichterte also die Frage der Preisregulierung, da die Mitglieder des Syndikats in den Besitz der vollen Verkaufspreise gelangten.

Handel und Fiskus

Aus verständlichen Gründen suchte man gerade im Zusammenhang mit der Errichtung des Dauersyndikats das Handelsmonopol zu erreichen. In der Frage der Vorverträge erfolgte die Einigung verhältnismäßig schnell in der Weise, daß die Verträge mit Händlern während des Dauersyndikats vom Syndikat übernommen wurden, während die Verträge der Zechen mit Selbstverbrauchern von diesen selbst abgewickelt werden sollten. Das Handelsmonopol stand und fiel jedoch mit dem Beitritt der fiskalischen Handelsgesellschaften zu den Syndikatshandelsgesellschaften. Welche Bedeutung dieser Frage zukam, geht aus Folgendem hervor: Die *Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft* erklärte dem Erneuerungsausschuß, daß sie einem freiwilligen Syndikat nicht beitreten werde, wenn nicht neben sämtlichen privaten Handelsgesellschaften die vier Handelsorganisationen des Fiskus ihre Verträge zur Aufhebung brächten. Da nach den geltenden Bestimmungen das Fernbleiben von 3% der Gesamtförderung genügte, um die Regierung zur Bildung eines Zwangssyndikats zu ermächtigen, die Gelsenkirchener Gesellschaft aber weit mehr als 3% besaß, mußte bei Nichtbefriedigung des Gelsenkirchener Wunsches ein Zwangssyndikat geschaffen werden.

Der Fiskus selbst hüllte sich merkwürdigerweise außerordentlich lange in Stillschweigen über seine Einstellung zu dieser Forderung. Schließlich erklärte er sich aber mit einem Anschluß seiner Handelsgesellschaften an das Syndikat einverstanden, allerdings mit der Einschränkung, daß bei seinem Austritt aus dem Syndikat auch seine Händlerfirmen wieder frei werden. *Das Handelsmonopol des Syndikats war damit erreicht.* Es gab jetzt keine bedeutende Händlerfirma mehr, die nicht dem Syndikat angehörte, was den Anschluß einer Reihe

von Außenseiterzechen herbeiführte. Durch das Handelsmonopol war also gleichzeitig eine *Stärkung des Erzeugungsmonopols* erzielt worden*).

Aber auch der Fiskus ging gestärkt aus diesen Syndikatsverhandlungen hervor. Es wurde ihm der Erwerb des Bergwerks *Hibernia*, der bereits 1904 versucht, damals aber am Widerstand der Industrie gescheitert war, ermöglicht. Damit gelangte der Fiskus in den Besitz einer der größten Bergwerksgesellschaften des Ruhrgebiets, womit naturgemäß auch sein Einfluß im Syndikat erheblich stieg.

An *Sonderrechten* wurde diesmal dem Fiskus folgendes eingeräumt: Er konnte seine Zugehörigkeit zum Syndikat *jederzeit* mit mindestens vierwöchentlicher Frist *kündigen*, mit der Maßgabe, daß er frühestens 14 Tage vor dem Ende der Kündigungsfrist den Verkauf seiner Erzeugnisse für Lieferungen nach dem betreffenden Vierteljahresbeginn aufnehmen durfte. Die Kündigung galt auch für die Bergwerksgesellschaft Hibernia. Der Minister für Handel und Gewerbe hatte das Recht der *Entscheidung*, wenn eine Minderheit von mindestens 30% (ohne die Stimmen des Fiskus) für Herabsetzung aller oder einzelner Richtpreise oder gegen ihre Erhöhung war. Die Entscheidung des Ministers sollte binnen 48 Stunden ergehen. Der Fiskus hatte ferner das Recht, bis zu 450 000 Tonnen jährlich in Anrechnung auf seine Verkaufsbeteiligung an Reichs- und Staatsbetriebe *frei von der Rechnungsumlage* zu liefern, er hatte dafür nur die *Tonnenumlage* zu zahlen. Eine Überschreitung der 450 000 Tonnen war zulässig, wenn und soweit die Wahrung der öffentlichen Belange eine unerwartet starke Bedienung fiskalischer Stellen erforderte. Für diese Mehrmenge bezahlte der Fiskus aber auch die Rechnungsumlage.

Auf dieser Basis kam am 14. Oktober 1916 das von der Regierung verlangte Dauersyndikat zustande. Der Vertrag trat am 1. April 1917 in Kraft und sollte bis Ende März 1922 gelten. Tatsächlich blieb er auch, abgesehen von der Umstellung im Jahre 1919 auf einen gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, während dieser Zeitspanne in Kraft.

*) Hecht, s. S. 23.

Das unzeitgemäße Dauersyndikat

Dieses Dauersyndikat mag für die Verfechter des Syndikatsgedankens das Ideal darstellen. Es ist aber nicht zu vergessen, daß es *trotz freiwilligen Zusammenschlusses* ein *Zwangssyndikat* war. Ohne Zwang wäre dieses Gebilde niemals zustande gekommen, wie es die stetigen Kämpfe und die in den letzten Jahren vor Schaffung dieses Dauersyndikats immer deutlicher hervortretende Syndikatsmüdigkeit einwandfrei erkennen lassen. Es mußte nach außen hin vollkommen werden, nachdem man mit dem Hinweis auf das drohende Zwangssyndikat die Möglichkeit hatte, sämtliche, wenn auch noch so sehr divergierenden Wünsche auf eine für alle annehmbare Formel zu bringen. Das Handelsmonopol war errichtet, das Erzeugungsmonopol gestärkt und damit der Aufbau des Syndikats vollendet.

Das Dauersyndikat von 1916/17 bildete somit eine weitere bedeutungsvolle Etappe in der Syndikatsentwicklung. Seine syndikatsmäßige Vollkommenheit entsprach jedoch nicht den volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Interessen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat war in seiner Aufgabe der *horizontalen Zusammenfassung* von der wirtschaftlichen Entwicklung der vorangegangenen 20 Jahre überholt worden. Von Beginn an *Gegner des vertikalen Zusammenschlusses*, suchte es diesen aus Selbsterhaltungstrieb mit allen Mitteln zu erschweren oder zu verhindern. Wenn ihm das nicht in der gewünschten Weise gelungen ist, so lag es ausschließlich daran, daß bei den einzelnen Syndikatserneuerungen und der dabei geübten Kompromißwirtschaft stets unvollkommene Syndikatsverträge herauskamen, die wohl die Tendenz, aber nicht die Macht zur Unterbindung der vertikalen Konzentrationsbewegung hatten. Wirksame Maßnahmen gegen die vertikale Konzen-

tration wurden regelmäßig viel zu spät ergriffen, so z. B. die Kontingentierung des Selbstverbrauchs und die damit zusammenhängenden Bestimmungen. Je weiter sich aber die vertikale Konzentrationsbewegung fortentwickelte, desto mehr tat sie dem alten Syndikatsgedanken Abbruch. Wenn es dem RWK auch nie gelungen wäre, der aus dem Hineinwachsen der deutschen Wirtschaft in den Hochkapitalismus resultierenden vertikalen Konzentrationsbewegung einen Riegel vorzuschieben — dazu sind derartige wirtschaftliche Strömungen zu stark —, so hätten doch andererseits bei einer vollkommeneren Gestaltung der einzelnen Syndikatsverträge dieser — durchaus begrüßenswerten — Entwicklung erhebliche Hindernisse in den Weg gelegt werden können. *Was dem Syndikat zum Nachteil gereichte, war für die industrielle Bewegung von Vorteil.*

Dieser wirtschaftliche Verlauf hätte zweifellos 1915 zu einer Auflösung des Syndikats geführt, wenn nicht der Krieg eine Regelung der innerdeutschen Produktions- und Absatzverhältnisse geboten hätte. Im *Prinzip* war die Verlängerung dieses unzeitgemäßen Kartells völlig verfehlt. Nur der Krieg konnte das Vorgehen der Regierung rechtfertigen. Denn die Erneuerung im Wirtschaftsleben fordert, daß man das, was sterben will und muß, auch sterben läßt. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat lag bei Kriegsausbruch auf der Totenbahre, von der es sich nur kraft der Staatsgewalt wieder erheben konnte.

Sozialisierungsmaßnahmen

Mit diesem Syndikat, dem die Parole „Abbau" auf die Stirn geschrieben stand, trat der Ruhrbergbau in die Nachkriegszeit ein. Eine Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Bergbaus war zunächst aus zwei Gründen nicht möglich: einmal war durch den *Friedensvertrag von Versailles und* das *Spaaer Abkommen*, auf Grund deren wichtige Rohstoffgebiete abgetreten und gewaltige Zwangslieferungen übernommen werden mußten, sowie durch das starke Abfallen der Förderziffern infolge *Mangels an gelernten Arbeitern* und *Einführung des Achtstundentages* die Kohlennot für die nächste Zukunft zu einer Dauererscheinung gestempelt, so daß im Interesse der heimischen Wirtschaft die Brennstoffe weiterhin planmäßig bewirtschaftet werden mußten. Darüber hinaus hatten die Forderungen der Sozialdemokratie auf *Verstaatlichung des Bergbaues* konkrete Formen angenommen, denen in Anbetracht der immer unruhiger werdenden Arbeiterschaft schließlich irgendwie entsprochen werden mußte. Es setzten damals die hinlänglich bekannten Sozialisierungsverhandlungen ein, die jedoch in diesem Zusammenhang keiner näheren Betrachtung unterzogen werden sollen. Als Ergebnis war zu verbuchen, daß, entgegen den ursprünglichen Forderungen, der Privatbesitz beibehalten wurde und lediglich durch das *Kohlenwirtschaftsgesetz* vom 23. März 1919 bzw. die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 eine *Zentralisierung der Kohlensyndikate* erfolgte. Um zu einer im Gesamtinteresse geleiteten Kohlenwirtschaft zu kommen, wurden durch das Gesetz die Arbeiter, Angestellten und Verbraucher zu den für die Kohlenwirtschaft wichtigen Entschließungen herangezogen und dem Staat ein weitgehendes Kontrollrecht eingeräumt, das sich in der Preisfrage und der

Frage der Aufbringung von Kapitalien für Neu- und Ersatzanlagen späterhin unliebsam bemerkbar machte. Trotz aller in den nächsten Jahren auftauchenden Umgestaltungs- und Sozialisierungspläne blieb das Kohlenwirtschaftsgesetz von 1919, abgesehen von einigen, aber nur unwesentlichen Änderungen, bis zum heutigen Tage in Kraft.

Neuregelung der Kohlenwirtschaft

Durch das Kohlenwirtschaftsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen wurden die Syndikatsbefugnisse wesentlich eingeschränkt. Das Syndikat untersteht dem aus der Gesamtheit der nach dem Gesetz zu errichtenden Einzelsyndikate gebildeten *Reichskohlenverband*, und dieser wieder hat den *Reichskohlenrat* als oberste Instanz über sich, der sich aus 60 aus den verschiedensten Kreisen entnommenen Mitgliedern zusammensetzt. Das Syndikat, dem nach dem Gesetz alle Bergwerksbesitzer angehören müssen, unterliegt mit seinem Gesellschaftsvertrag der Genehmigungspflicht durch den Reichskohlenrat. Nach den Vorschriften des Reichskohlenverbandes und des Reichskohlenrats regelt das Syndikat die Förderung, den Selbstverbrauch und den Absatz. Ferner macht das Syndikat Vorschläge für die Preisgestaltung. Gegen die Anordnungen des Syndikats steht ein Beschwerderecht beim Reichskohlenverband und gegen dessen Anordnungen beim Reichskohlenrat zu. Das Reich hat ein Beanstandungsrecht auch gegenüber den Anordnungen des Reichskohlenrates, insbesondere unterliegen alle Einfuhrbeschränkungen seiner Genehmigung.

Weder Reichskohlenverband noch Reichskohlenrat hielten in der Praxis, was man sich von ihnen versprochen hatte. Zwangsläufig mußten sich in diesen auf demokratischen Grundsätzen aufgebauten Organisationen heftige Reibungen zwischen den einzelnen Interessenten ergeben, die eine fruchtbare Arbeit fast unmöglich machten. Sobald man aber endgültig dazu übergegangen war, die Löhne vom Preis des Produktes abhängig zu machen, fanden sich sehr bald die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Händler zu einer Mehrheit zusammen, wodurch praktisch die Regelung der Kohlenwirtschaftsfragen aus-

schließlich im Allgemeininteresse bald aufhörte. Das Reichswirtschaftsministerium mußte daher in immer stärkerem Maße von seinem Beanstandungsrecht Gebrauch machen, was schließlich so weit ging, daß fast jede Kohlenpreiserhöhung — eine Ermäßigung kam in den Jahren der Inflation kaum mal in Betracht — abgelehnt wurde. Die Regierung verfügte im Mai 1920 zur Abstellung dieses Übelstandes die Umwandlung des bisher rein privatwirtschaftlichen Reichskohlenverbandes durch Beifügung eines Ausschusses des Reichskohlenrates in ein *gemeinwirtschaftliches Zentralorgan.* Dieser Ausschuß sollte bei allen Preisbeschlüssen des Reichskohlenverbandes mitwirken. Erst dann ist ein dahingehender Beschluß gültig, wenn er außer von der Mitgliederversammlung des Reichskohlenverbandes auch von dem Ausschuß des Reichskohlenrates gefaßt ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann kann die Streitfrage dem Reichskohlenrat vorgelegt werden. Demnach sind also jetzt zwei Beanstandungsinstanzen geschaffen: der Ausschuß des Reichskohlenrates und die Regierung, wie bisher, für die Beschlüsse des Reichskohlenrates. Während aber die erstgenannte Instanz nur selten von ihrem Recht Gebrauch machte, hat die Regierung auch nach der Umgestaltung des Reichskohlenverbandes fast ständig ihr Recht ausgeübt. Die Gegensätze zwischen Reichskohlenverband und Reichskohlenrat hatten sich bald abgeschliffen, so daß auch von diesen vereinigten Instanzen in immer stärkerem Maße reine Produzentenpolitik getrieben wurde.

Preisvetorecht des Reichswirtschaftsministers

Die regelmäßigen Einsprüche des Reichswirtschaftsministers gegen geplante Preiserhöhungen waren zweifellos von konsumentenfreundlichen Gesichtspunkten diktiert. Andererseits brachten sie dem Bergbau zeitweise tatsächliche Verluste. Daran trug aber das Reichswirtschaftsministerium nicht ausschließlich die Schuld, vielmehr in mindestens ebenso großem, wenn nicht überwiegendem Maße die immer schneller fortschreitende Inflation. Der Reichswirtschaftsminister mußte darauf Rücksicht nehmen, daß die Einkommen bei weitem nicht in dem Umfang steigen konnten wie die Preise, aber er durfte auch nicht übersehen, daß gerechterweise der Bergbau mit den erzielten Preisen mindestens seine Selbstkosten decken können mußte. Da dies jedoch keineswegs immer der Fall war, geriet der Bergbau in wachsende Schwierigkeiten, die den Reichswirtschaftsminister den Preiserhöhungsanträgen gegenüber nachgiebiger machten, so daß allmählich die deutschen Kohlenpreise, die lange Zeit ungefähr auf der Hälfte des Vorkriegsstandes und weit unter Weltmarktparität gestanden hatten, nicht nur die Vorkriegshöhe und die Weltmarktparität erreichten, sondern sogar nicht unerheblich überschritten. Mittlerweile waren aber dem Bergbau Verluste entstanden, die nur teilweise durch die entwertete Zurückzahlung von Staatskrediten und die spätere Gewährung unverhältnismäßig höherer Preise wettgemacht wurden.

Umstellung des Syndikats

Entsprechend der gesetzlichen Regelung mußte 1919 das RWK in einen gemeinwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper umgewandelt werden. Zu nennenswerten Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern kam es dabei nicht. Die Vorschrift, daß *alle* Bergwerksbesitzer dem Syndikat angehören mußten, gestattete ein rigoroses Vorgehen gegenüber den Mitgliedern, die der Mehrzahl nicht genehme Forderungen stellten. Wenn sie nicht freiwillig nachgaben, wurden sie zwangsweise angeschlossen, wie das tatsächlich bei einzelnen Mitgliedern später geschehen ist. Auf der anderen Seite bewilligte man den großen Konzernen so ziemlich alle Wünsche nach einer Beteiligungserhöhung, und auch bei der Verleihung des Hüttenzechencharakters kannte man gegenüber diesen keine Engherzigkeit. Am 20. September 1919 fand der neue Vertrag die Anerkennung der Mitglieder.

Der Vertrag lief am 31. März 1922 ab. Bei Aufnahme der Beratungen über die Verlängerung des Vertrages offenbarten sich die gewaltigen, in der Nachkriegszeit erfolgten Umwälzungen im Ruhrbergbau. Die *Position der reinen Zechen* hatte sich deutlich erkennbar *verstärkt*. Mit einer solchen Kräfteverschiebung hatte man in Anbetracht der Tatsache, daß in den Jahren des letzten Syndikatsvertrages viele reine Zechen Anschluß an Hütten gesucht und gefunden hatten, nicht gerechnet. Zwei Erscheinungen hatten den reinen Zechen diese Vorteile gegenüber den Hüttenzechen gebracht: der *Rentenschwerpunkt* zwischen den vom Syndikat vertriebenen Produkten lag jetzt *näher an der Koks- als an der Kohlenseite* (wegen der lukrativen Nebenproduktengewinnung). In Versailles haben die Koksselbstverbraucher einen großen Teil der

Hüttenanlagen eingebüßt, ein Ersatz war dafür nicht gefunden. Allenfalls lag es in den Zwangslieferungen an die Entente. An ihnen wurden aber die reinen Zechen entsprechend ihrer Verkaufsbeteiligung beteiligt. Der verhältnismäßige Anteil der reinen Zechen an der Kokserzeugung war also gestiegen, der der Hüttenzechen gesunken. Naturgemäß waren die reinen Zechen bestrebt, die Gunst dieser Lage auch gegenüber späteren Entwicklungen auszunutzen. Sie wollten eine Bestimmung getroffen sehen, die bei Neuangliederungen oder Bauten von koksfressenden Anlagen (Hochöfen) von seiten der Hüttenzechen ihnen ihren gegenwärtigen *prozentualen Anteil an der Koksversorgung* sicherte.

Der zweite Stärkungsfaktor für die reinen Zechen lag in der *Syndikatsumlage*. Während früher die — hauptsächlich von den reinen Zechen getragene — Umlage im wesentlichen zur Deckung der aus den billigeren Auslandsverkäufen stammenden Verluste diente, brachten jetzt die *Auslandsverkäufe* — 9000 Tonnen gingen monatlich allein auf Grund des Kreditabkommens nach Holland — nicht unbeträchtliche Gewinne, deren sich in der Hauptsache die reinen Zechen erfreuten.

Ablehnung des Syndikatsvertrages durch die Regierung

Während sich auf der einen Seite frühere Schwierigkeiten von selbst reguliert hatten, traten andererseits neue Kampffragen in den Vordergrund, die die Syndikatserneuerung im Jahre 1922 außerordentlich erschwerten.

Bisher wurde der *Hüttenzechencharakter* dann einer Anlage verliehen, wenn sich mindestens 81% der Gesellschaftsanteile in Händen von Zechen befanden. Ein so erheblicher Teil des Gesamtkapitals war aber seinerzeit nicht mehr immer zu erlangen, außerdem wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Kontrolle über ein Unternehmen oft schon bei einem weit geringeren Anteil ausgeübt wurde. Man forderte daher eine *Herabsetzung* der Quote auf 51%. Ferner sollte den Wirtschaftsformen, wie Interessengemeinschaften, Pachtvertrag u. ä., für den Selbstverbrauch Rechnung getragen werden. Eine Zustimmung zu diesen Forderungen konnte von den reinen Zechen nur auf dem Wege über Gewährung einer Gegengabe erhofft und erreicht werden. Darum machte man den Vorschlag, jeder Zeche das Recht zu geben, über 25% ihrer Förderung frei verfügen, d. h. als Selbstverbrauch in Anspruch nehmen zu dürfen, sofern Lieferungsverträge für die Dauer von mindestens 15 Jahren und mit einer Mindestmenge von 30 000 Tonnen jährlich abgeschlossen wurden. Damit sollte also jeder Zeche bis zu einem gewissen Grade das Hüttenzechenvorrecht eingeräumt werden.

Dieser Vorschlag, der nebenbei alle Eifersüchteleien zwischen Hüttenzechen und reinen Zechen aus der Welt schaffte, ging vom *Thyssen-Konzern* aus, der die Notwendigkeit der *Qualitäts-*

verbesserung von Kohle und Koks mit aller Macht in den Vordergrund rückte. Welche groteske Formen die Qualitätsverschlechterung, die wir schon wiederholt gestreift haben, in der Nachkriegszeit angenommen hatte, beweist folgende Ziffer: Eine Lokomotive brauchte für die Einheitsleistung im Jahre 1913 14,4 kg, im Jahre 1919 21,28 kg Kohle. Derartige Qualitätsverschlechterungen bildeten naturgemäß für die weiterverarbeitende Industrie schwerste Hindernisse in der technischen Fortentwicklung. Die Industrie war in immer stärkerem Maße auf den gleichmäßigen Qualitätsbezug an Kohle angewiesen. Da aber Reklamationen beim Syndikat infolge seines Bürokratismus entweder gar nicht oder nur in unzureichendem Maße Berücksichtigung fanden, strebte man die Aufnahme direkter Beziehungen zwischen Zeche und Verbraucher wieder an. Weil man aber eine Syndikatsauflösung seinerzeit noch nicht vertreten wollte, machte man den obigen Vorschlag der Verallgemeinerung des Hüttenzechencharakters. Tatsächlich wurde dieser Plan in den neuen Syndikatsvertragsentwurf aufgenommen.

Der von den Mitgliedern angenommene Entwurf fand aber nicht die Zustimmung des Reichskohlenrates und der Regierung. Es wurden dort die erleichterte Erlangung des Hüttenselbstverbrauchs und die Schaffung des Hüttenzechencharakters auch für die reinen Zechen beanstandet. Das Reichswirtschaftsministerium verlängerte nun zwangsweise den alten Vertrag um einen Monat, um für die *Ausarbeitung eines abgeänderten Vertragsentwurfs* Zeit zu geben. Da die Beanstandung der angeführten Punkte aus zwangswirtschaftlichen Gründen aufrechterhalten wurde, mußten im neuen Syndikatsvertrag diese Änderungen teilweise fallen gelassen werden.

Wenn demnach seinerzeit die Wünsche der Syndikatsmitglieder auch noch nicht realisiert werden konnten, so zeigt doch ihr Vorhandensein an sich, daß das Syndikat in seiner bisherigen Form nicht mehr den Belangen der Gesamtheit gerecht wurde. Diesmal noch hatte die Zwangswirtschaft den von Mitgliedern bereits beschlossenen Fortschritt wieder rückgängig

gemacht. Trotzdem aber enthielt der neue Vertrag eine Reihe wesentlicher Verbesserungen.

Zunächst wandelte man den Begriff Hüttenselbstverbrauch in *Werksselbstverbrauch* um, indem man zur Erlangung des Selbstverbrauchsrechts auch die Beteiligung eines anderen Verbrauchers, gleich welcher Branche, an der Zeche mit 81% als ausreichend anerkannte. Darüber hinaus konnte in Ausnahmefällen die Beteiligungsquote der Zeche am Verbraucher auf mindestens 50% herabgesetzt werden, wenn dies der Selbstverbrauchsausschuß mit Dreiviertelmehrheit beschloß und der Reichskohlenrat nicht Einspruch dagegen erhob. Ferner wurden Interessengemeinschaftsverträge oder Pachtverträge, die nach Inhalt und Dauer einer endgültigen Verschmelzung oder Eigentumsübertragung im wirtschaftlichen Sinne gleich zu erachten sind, für die Erlangung des Selbstverbrauchsrechts anerkannt.

Während man demnach auf der einen Seite durch die Umgestaltung des Hüttenselbstverbrauches in einen Werksselbstverbrauch der vertikalen Konzentrationsbewegung nicht unwesentlichen Vorschub geleistet hatte, hob man diese Vergünstigung durch die außerordentlich hohe Pflichtquote der Beteiligung fast völlig wieder auf, denn es war in der damaligen Zeit eine Beteiligung von 81% nur selten und dann nur unter den schwersten, meist untragbaren Bedingungen zu erlangen.

Die Verbrauchsbeteiligungen wurden im übrigen auf Grund der im Vertrag vom 26. September 1919 aufgestellten Liste übernommen, und auch die nachher bewilligten Quoten wurden anerkannt. Jedes Mitglied hatte, sofern den obigen Bestimmungen entsprochen wurde, Anspruch auf Einräumung eines Verbrauchsrechts, das aus der Verkaufsbeteiligung ausschied und vom Selbstverbrauchsausschuß festgesetzt wurde. Sobald die Verbrauchsbeteiligung aber 25% der Verkaufsbeteiligung überschritt, bedurfte es der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Genehmigung *mußte* erteilt werden, wenn der Nachweis geführt wurde, daß die Zeche mit dem Verbraucher bereits vor Abschluß des Syndikatsvertrages verbunden war und zu diesem Zeitpunkt der Verbrauch bereits

bestand. Mitglieder, deren Verbrauchsbeteiligung weniger als 25% der Gesamtbeteiligung betrug, konnten unter Verkürzung der Verkaufsbeteiligung eine Ergänzung ihrer Verbrauchsbeteiligung bis auf 25% ihrer Gesamtbeteiligung beanspruchen. Die Verbrauchsbeteiligung unterlag weiterhin *nicht* der Einschränkung und durfte in Koks und Briketts für den eigenen Bedarf umgewandelt werden.

Die bisherige *Umlagefreiheit* des Selbstverbrauchs wurde durch eine *grundlegende Umgestaltung* des Verfahrens zur Aufbringung der Geschäftsunkosten des Syndikats *aufgehoben.* An Stelle der bisherigen monatlichen Abzüge von den Erlösen der durch das Syndikat verkauften Mengen trat jetzt eine *gleichmäßige Tonnenumlage* auf den ganzen, auf Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung in Anrechnung kommenden Absatz. Mit dieser Änderung war das „Zweiklassensystem" innerhalb des Syndikats beseitigt. Die Bestimmungen über die im bestrittenen und unbestrittenen Gebiet erzielten Mehrerlöse blieben aber unverändert.

Die eigentliche *Beteiligungsfrage,* die bisher immer im Vordergrund der Interessenkämpfe gestanden hatte — bei der letzten Erneuerung hatte man allerdings die Gegensätze durch fast restlose Anerkennung aller Wünsche schnell überbrückt —, wurde 1922 überhaupt nicht aufgerollt. Die bisherigen Quoten blieben zunächst unverändert. Man erleichterte aber die Erlangung einer höheren Beteiligung, was früher ein Nachteil gewesen wäre, jetzt aber in Anbetracht der Kohlennot einen Vorteil bedeutete. (Es wurde damit aber eine einwandfrei als Konjunkturerscheinung erkennbare vorübergehende Bewegung ohne Einschränkung in den Syndikatsvertrag aufgenommen, was nur darum unbedenklich war, weil der Vertrag eine kurze Laufzeit hatte.)

Zunächst wurde allen Zechen, die im Geschäftsjahr 1921/22 mehr als 80% ihrer Beteiligung gefördert hatten, in vollem Umfang entsprechend dieser Mehrförderung eine *Beteiligungserhöhung zugebilligt.* Außerdem wurde die Freigabe der Förderung nicht mehr, wie bisher, davon abhängig gemacht, daß die Gesamtbeteiligung aller Syndikatsmitglieder voll abgesetzt wer-

den konnte, sondern sie sollte bereits erfolgen, wenn die Marktlage nach Ansicht der Absatz-, Geschäfts- und Selbstverbrauchsausschüsse den Absatz aller geförderten Kohlenmengen zuließ. Schließlich sah der neue Vertrag eine Erhöhung der Beteiligungsziffern solcher Mitglieder vor, die neue Schachtanlagen errichteten, sei es auch nur, um durch einen neuen Wetterschacht oder Fahrschacht zu besseren Betriebsverhältnissen und damit zu einer Steigerung der Förderung zu kommen.

Aus diesen Bestimmungen spricht der Leitgedanke, *produktionsfördernd* zu wirken. Zur Beseitigung der Kohlennot wollte man die Mitglieder zur Einsetzung aller Kräfte in der Richtung einer Fördererhöhung anreizen.

Eine grundlegende Änderung setzten schließlich im neuen Vertrag die reinen Zechen dank ihrer Positionsstärkung durch, indem es ihnen gelang, eine Art *Koksabsatzgarantie* in den Vertrag hineinzubringen. Danach garantierte das Syndikat den reinen Zechen die Abnahme von mindestens 50% ihrer Koksbeteiligung, so daß eine etwaige Einschränkung der Kokserzeugung die reinen Zechen nur bis zur Höhe von 50% treffen konnte. Dem Syndikat gegenüber hafteten die Hüttenzechen bei Produktionseinschränkungen über 50% für die Abnahme der den reinen Zechen garantierten Mindestmengen, so daß diese sich gegebenenfalls eine entsprechende Herabsetzung ihrer Verkaufbeteiligungen gefallen lassen und unter Umständen sogar unter Fortfall ihrer ganzen Verkaufsbeteiligung Koks von den reinen Zechen übernehmen mußten.

Der *Verkauf* von Kohlen, Koks und Briketts blieb im Syndikat zentralisiert. Die vertraglichen Rechte einzelner Zechen auf außersyndikatlichen Verkauf eines Teiles ihrer Förderung wurden durch den neuen Vertrag nicht berührt. Das Syndikat war aber befugt, die Rechte und Pflichten aus Lieferungsverträgen, die von Mitgliedern vor dem Abschluß des Vertrages und bei neueintretenden Mitgliedern vor deren Beitritt eingegangen sind, zu übernehmen. Die auf Vorverkäufe gelieferten Mengen kamen auf die Verkaufbeteiligung in Anrechnung und waren in vollem Umfang abgabepflichtig. Die Vorteile, die sich aus diesen Verträgen für die Abnehmer ergaben, lagen also

nicht in der Belieferung mit *billigerer* Kohle, sondern lediglich in der durch die unmittelbare Verbindung mit der Zeche geschaffenen *qualitätsmäßigen Gleichheit der Lieferungen.*

Im ganzen genommen waren die Änderungen im neuen Vertrag sehr einschneidender Natur. Das RWK. zeigte jetzt ein wesentlich anderes Aussehen als in den letzten Jahrzehnten. Die *Abbautendenzen* machten sich schon bei diesem Vertrag deutlich bemerkbar, und wenn es nicht in stärkerem Umfang geschah, so nur darum, weil die seinerzeitige Kohlenmarktlage gewisse Hemmungen auferlegte. Noch trugen alle Neuerungen den Stempel des Versuchs, überall tastete man vorsichtig. Dieses Gefühl der Unsicherheit fand seinen deutlichen Ausdruck darin, daß der am 1. April 1922 in Kraft tretende Vertrag nur ein Jahr in Geltung bleiben sollte, wobei überdies jedem Mitglied das Recht eingeräumt wurde, am 1. September 1922 zum 30. September 1922 den Vertrag zu kündigen. Von diesem Recht ist jedoch kein Gebrauch gemacht worden.

Ruhrbesetzung und Syndikat

Dieser Syndikatsvertrag war in Geltung, als die Franzosen am 11. Januar 1923 in Verfolg ihrer Politik der Wiedervereinigung des lothringischen Erzes mit der westfälischen Kohle ins Ruhrgebiet einmarschierten. Um der Besatzung keinen Einblick in die internen Syndikatsvorgänge zu ermöglichen, verlegte das Syndikat seinen Sitz über Nacht nach *Hamburg*. Interessant ist, wie aus diesem Anlaß plötzlich wieder die Syndikatsmüdigkeit deutlich in die Erscheinung trat. Ohne jeden zwingenden Grund wurde seinerzeit die Behauptung aufgestellt, daß mit dieser Sitzverlegung eine Auflösung des Syndikats verbunden sei. Tatsächlich aber war diese Sitzverlegung eine rechtlich unantastbare Maßnahme, denn in dem Kohlenwirtschaftsgesetz ist in keiner Weise der Sitz des Syndikats festgelegt. Diese Behauptung war eine symptomatische Erscheinung, wie die nächste Syndikatserneuerung beweist.

Am 31. März lief der Syndikatsvertrag ab. Anfang Februar wurde er in Anbetracht der Ruhrbesetzung und seiner damit im Grunde genommen nur formalen Bedeutung ohne jede Änderung bis zum 30. September 1923 verlängert. Es schloß sich eine weitere Notverlängerung bis zum 31. Dezember an, die jedoch nicht von allen Zechen unterschrieben wurde, und zwar angeblich, weil sie infolge Verkehrsschwierigkeiten im Ruhrgebiet nicht zur Unterzeichnung kommen konnten. Sie wurden durch eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers angeschlossen. Im Dezember setzten dann mit aller Macht die Syndikatskämpfe ein, die die Zersetzungserscheinungen im Syndikat greifbar hervortreten ließen.

Lockerung des Syndikats

Bei den Anfang Dezember 1923 beginnenden Erneuerungsverhandlungen war zunächst eine *grundsätzliche Abgeneigtheit* verschiedener Großkonzerne gegen *jede* Syndikatserneuerung festzustellen. Man wollte sich zu einer Neuaufrichtung nur unter der Voraussetzung bereit erklären, daß eine völlige Umgestaltung der unzeitgemäßen Syndikatsbestimmungen erfolgte. Für eine Erneuerung des Syndikats, gleich mit welchen Einzelbestimmungen, mußte aber ein seinerzeit wenig erörterter Gesichtspunkt maßgebend sein: die bevorstehenden Verhandlungen mit der *Micum* über die zukünftigen Reparationslieferungen. Das Bestreben mußte dahin gehen, in einem Syndikat *den* Verhandlungsgegner zu schaffen, der gleichzeitig für die technische Durchführung der getroffenen Vereinbarungen allein bestimmend war. Wenn das nicht gelang, dann war bei der Einstellung Frankreichs damit zu rechnen, daß die für Reparationslieferungen bestimmten Mengen stets von den Zechen verlangt wurden, deren Förderung in erster Linie für die Versorgung der deutschen Eisenindustrie notwendig war. Wurde dagegen das Syndikat damit beauftragt, nach seinem Ermessen die mengen- und qualitätsmäßigen Forderungen der Micum auf seine Mitglieder umzulegen, so bestand die Möglichkeit, bei diesen Reparationslieferungen die Hüttenzechen soweit als irgend möglich zu schonen und die reinen Zechen in um so stärkerem Maße heranzuziehen. Das Zustandekommen eines neuen Vertrages war zu diesem Zeitpunkt von weittragender wirtschaftlicher und nationaler Bedeutung.

Man beschloß auch grundsätzlich, das Syndikat über 1923 hinaus als Verteilungsorganisation bestehen zu lassen, seine innere Konstruktion aber sollte einer Umgestaltung unterzogen werden, die offensichtlich auf eine Lockerung des Syndikats und eine Stärkung der Großkonzerne innerhalb des Syndikats hinauslief.

Firmenänderung des Syndikats

Im Zusammenhang mit der Sitzverlegung zurück nach Essen und gleichzeitig mit den Erneuerungsverhandlungen wurde die Benennung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in „Verteilungs- und Verkaufsvereinigung für Ruhrkohle A.-G. in Essen" abgeändert. Nach der Handelsregistereintragung war der Zweck, „einer durch Zusammenschluß von Zechenbesitzern im Bezirk des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus gegründeten Kartellvereinigung als geschäftsführendes Organ zu dienen. Außer Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Anlagen der Mitglieder der Vereinigung kann die A.-G. auch Kohlen, Koks und Briketts vertreiben, die von außerhalb der Vereinigung stehenden Zechen und Werken herrühren. Sie kann auch Grubenfelder und Bergwerksanteile erwerben, sowie Anlagen betreiben, die die Lagerung, die Aufbereitung, den Absatz und die Förderung von Kohlen, Koks und Briketts bezwecken. Sie kann sich an Unternehmungen aller Art, die auf Erreichung solcher Zwecke gerichtet sind, beteiligen. Die A.-G. handelt bei ihrer gesamten Tätigkeit im eigenen Namen und auf Rechnung der Mitglieder der Vereinigung, darf also für eigene Rechnung keinerlei Geschäfte betreiben." Im folgenden soll aber der Einfachheit halber diese Firmenänderung unberücksichtigt bleiben.

Die Opposition und ihre Wünsche

Trotzdem man Ende 1923 nur noch eine Beteiligung von 94% der in Betracht kommenden Förderung für die Erneuerung des Syndikats als ausreichend erachtete, war es nicht möglich, bis zum 19. Dezember, der als Schlußtermin für die Erneuerungsverhandlungen gesetzt war, zu einer Einigung zu kommen, so daß der *alte Vertrag* durch Regierungsverordnung bis zum 15. Januar 1924 *notverlängert* werden mußte.

Der erste große Opponent, der auftrat, war die *Rheinstahl-Arenberg-Gruppe*. Ihre Hauptforderung ging dahin, daß ein bestimmter Prozentsatz ihrer Förderung für den selbständigen Verkauf ins Ausland freigelassen würde. Das bedeutete, daß sie mit einem, wenn auch nur geringen Teil ihrer Förderung außerhalb des Syndikats bleiben wollte. Da das Schicksal des Vertrages von dieser Gruppe abhing — ohne sie war die 94prozentige Beteiligung nicht zu erreichen —, gab man diesen Wünschen nach, so daß Rheinstahl-Arenberg den neuen Vertrag unterzeichnete. Die *Thyssen-Gruppe* konnte nur durch eine grundsätzliche Neuregelung der Frage der Kohlenhandelsgesellschaften und — entsprechend Rheinstahl-Arenberg — des Absatzes nach Holland und Übersee gewonnen werden. Die *Rombacher Hüttenwerke und die Gewerkschaft Ewald* behielten sich zunächst ihre Entscheidung darüber, ob sie den Verkauf nach Holland und Übersee selbständig betreiben wollten oder nicht, vor. Außerdem mußte der Rombacher Hütte, die durch den Verlust ihrer gesamten Verbrauchsbeteiligung bezüglich ihres Koksabsatzes in eine besonders schwierige Lage gekommen war, das Recht zugestanden werden, 300 000 Tonnen Koks, die zu diesem Zweck von ihrer Verbrauchs- auf ihre Verkaufsbeteiligung übertragen wurden, durch das Syndikat an ein französisches Hüttenwerk zu verkaufen.

Die Oppositionswünsche als Spiegelbild der veränderten Marktlage

Dergestalt waren die Hauptwünsche, die bei der Syndikatserneuerung vorgebracht und berücksichtigt wurden. Solange infolge Kohlenmangels der Kohlenvertrieb nur eine Verteilungsangelegenheit war und die Tätigkeit der Syndikatshandelsgesellschaften im wesentlichen darin bestand, den einzelnen Verbrauchern die Kohle zuzuteilen, konnten sie ihrer Aufgabe gerecht werden. Nachdem aber die Kohlennot in einen Kohlenüberfluß umgeschlagen war und alte Absatzgebiete wiedererobert, sowie neue hinzugewonnen werden mußten, versagten die schwerfälligen und bürokratisch arbeitenden Syndikatshandelsgesellschaften. Die Absatznot mußte in erster Linie die reinen Zechen treffen, die restlos auf den freien Markt angewiesen waren, während sich die Zechen, die über einen Werkselbstverbrauch verfügten, wesentlich besser stellten. Aus der Absatznot heraus wurde die Forderung auf mindestens teilweise Freigabe des Handels geboren. Die Notwendigkeit einer planmäßigen Bewirtschaftung der Kohle im Hinblick auf die Verbraucherschaft war nicht mehr vorhanden, denn selbst bei einer fast 50prozentigen Einschränkung der Förderung war auch mit Hilfe von Preisunterbietungen die Produktion nicht abzusetzen. Die Begründung der Syndikatsverlängerungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit war also nicht mehr am Platze. Andererseits trug man nicht das Verlangen nach einer Wiederholung der Zustände der vorsyndikatlichen Zeit, zumal die Verhältnisse jetzt, infolge der außerordentlichen Verarmung Deutschlands und des Bevorstehens einer schweren Krise im Gefolge der Währungsstabilisierung, für den freien Konkurrenzkampf noch wesentlich ungünstiger als seinerzeit waren. Man wollte daher die Erzeugung straff organisiert behalten,

aber im Absatz dafür um so größere Verfügungsfreiheit erlangen, insbesondere neben dem Auslandsverkauf die Herstellung einer direkten Verbindung mit der weiterverarbeitenden Industrie, hauptsächlich mit Eisen und Erz, erleichtert bekommen. Die Schwerpunkte des Kampfes lagen also diesmal ausschließlich in den Handelsfragen und in der Frage des Selbstverbrauchsrechts, während die anderen früheren Streitpunkte in den Hintergrund traten. Der bisherige Syndikatsvertrag zeigte sich mit aller Deutlichkeit als umbau- und abbaureif. Die Verfalltendenzen im RWK. hatten ihren Höhepunkt erreicht und verlangten gebieterisch eine weitestgehende Berücksichtigung, eine Forderung, der in Anbetracht der Verhältnisse entsprochen werden mußte.

Der reformierte Syndikatsvertrag von 1924

Der Vertrag, der schließlich am 5. Januar 1924 unterzeichnet wurde, ließ die großen Veränderungen, die tatsächlich vorgenommen worden waren, nur teilweise erkennen. Die schwerwiegenden Verschiebungen waren vielmehr z. T. in den *Zusatzprotokollen* enthalten.

Während bisher zur Erlangung des *Werkselbstverbrauchsrechts* nur in Ausnahmefällen eine Beteiligung mit 50% an dem angegliederten bzw. anzugliedernden Verbraucher als ausreichend erachtet wurde, wurde dieser Satz jetzt zur *Norm*. Darüber hinaus konnte schon eine Beteiligung mit 35% als genügend erklärt werden, „wenn dem Selbstverbrauchsausschuß wirtschaftliche Zusammenhänge nachgewiesen werden, die eine Belieferung im Rahmen des Werkselbstverbrauchs volkswirtschaftlich als gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn also angenommen werden kann, daß die Belieferung des betreffenden Verbrauchers dem Mitglied gesichert wäre, wenn die Vereinigung nicht bestände". Für einen solchen Beschluß war zwar Dreiviertelmehrheit erforderlich, aber man hatte doch immerhin den Verhältnissen Rechnung getragen. Außerdem waren von dem Vertrieb durch das Syndikat ausgeschlossen die Mengen, die von den Mitgliedern an Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg zu Reparationszwecken oder auf Requisition geliefert werden, solange diese Lieferungen unmittelbar oder durch ein besonders zu schaffendes Organ ausgeführt werden. Diese Reparationsmengen blieben umlagefrei.

Die *bedeutungsvollste Neuerung* aber brachte § 8 des neuen Vertrages: „Mit Genehmigung des Selbstverbrauchsausschusses können die Mitglieder Verträge über den *Tausch von Brennstoff gegen Erz, Roheisen oder Halbzeug* abschließen, wenn in

den Verträgen sichergestellt wird, daß das Mitglied das Erz, das Roheisen oder das Halbzeug und der Erwerber des Brennstoffs den Brennstoff nur im eigenen Betriebe verwendet." Auf diese Weise war dem Syndikat trotz des § 9, wonach diese Mengen auf die Verkaufsbeteiligung in Anrechnung kamen, ein erheblicher Teil seiner Verkaufstätigkeit abgenommen, denn mit Hilfe dieses Paragraphen nahmen die Gruppen und Blocks den Ausgleich unter sich vor.

Die weiteren grundlegenden Änderungen waren nicht mehr im Vertrag, sondern in den *Zusatzprotokollen* festgelegt. Danach hatten vor allem die Zechen das Recht, für die ihnen angegliederten Handelsgesellschaften, die sich in der Nachkriegszeit allmählich wieder herausgebildet hatten, eine Beteiligung am Absatz ihrer eigenen Erzeugnisse nach *Holland und Übersee* zu verlangen. Die von den *Zechenhandelsgesellschaften* vertriebenen Mengen wurden zwar auf die Verkaufsbeteiligung in Anrechnung gebracht, blieben aber umlagefrei. Diese Bestimmung sollte jedoch nur Geltung bekommen, wenn sich mindestens 85% der Förderung zu einer besonderen Gruppe zusammenfanden, die gemeinsam den Verkauf nach Holland und Übersee vornahm und zu ihrer Geschäftsführung das Syndikat wählte. Diese 85% kamen natürlich zusammen und wählten für sich die Bezeichnung *„Hollandgruppe"*. Sie verkaufte ihre Erzeugnisse durch die *Steenkolenhandelvereeniging*, während die übrigen 15%, darunter *Rheinstahl und Thyssen*, ihre eigenen Handelsorganisationen in Holland dem Syndikat präsentierten.

Nach der Syndikatsgründung fanden sodann Verhandlungen über den Zusammenschluß der Handelsorganisationen der Zechen auch *für das Inland* statt, da nach den Zusatzprotokollen die alten Syndikatshandelsgesellschaften in den deutschen Absatzgebieten liquidiert werden sollten. Es fand sich eine im wesentlichen mit der Hollandgruppe in der Zusammensetzung identische sogenannte *Inlandgruppe* zusammen, die in den inländischen Syndikatsrevieren die Errichtung neuer Kommanditgesellschaften mit einer von der Zusammensetzung der alten Syndikatshandelsgesellschaften abweichenden Form der Be-

teiligungen beschloß. An diesen Kommanditgesellschaften wurde das Syndikat als solches überhaupt nicht mehr beteiligt. Die ehemaligen Kohlenhändler erhielten nur insoweit eine beschränkte Beteiligung, als sie sich im Besitz von Zechen befanden oder Zechen nahe standen. Im übrigen wurden die Beteiligungen an den neuen Kommanditgesellschaften auf die einzelnen der Inlandgruppe angehörenden Zechen im Verhältnis ihrer Verkaufsbeteiligung nach dem Stande vom 1. April 1917 umgelegt. Eine Beteiligung der Zechen, die der Inlandgruppe nicht angehörten, war nicht vorgesehen, da die Kommanditgesellschaften lediglich Organe der Inlandgruppe darstellten, während die außenstehenden Zechen ihre eigenen Handelsgesellschaften unterhielten. Soweit Außenseiter der Inlandgruppe noch keine eigenen Absatzorganisationen hatten, waren sie gezwungen, sich solchen anzugliedern.

Mit Hilfe dieser zusätzlichen Vereinbarungen war somit das *Handelsmonopol des Syndikats zerschlagen*, man kann fast sagen, daß der Verkauf den Händen des Syndikats völlig entwunden worden war. Die verschiedenen Handelsorganisationen waren nur noch verpflichtet, die Preise des Syndikats einzuhalten. Die fortschreitende Absatznot aber brachte ein gegenseitiges Unterbieten mit sich, ohne daß das Syndikat eingegriffen hat. Damit war der eigentliche Zweck des Syndikats aufgehoben, und die Mitglieder der Inlandgruppe, die bald über ungleichmäßige Beschäftigung zu klagen hatten, gaben ihrer Unzufriedenheit am 13. August durch *Kündigung des Vertrages* zum 30. September 1924 Ausdruck.

Folgen der Reform

Die das Syndikat als solches rückentwickelnden Reformen wirkten sich automatisch nach zwei Seiten hin aus: Einmal verschärften sie erneut die Gegensätze zwischen Hüttenzechen und reinen Zechen, und ferner bildete sich jetzt wieder der Konkurrenzkampf zwischen den Handelsgesellschaften der Inlandgruppe, die man noch als Syndikatshandelsgesellschaften bezeichnen kann, und den Zechenhandelsgesellschaften heraus.

Die alten *Hüttenzechen*, die aus Überlieferung noch ein hohes Selbstverbrauchsrecht besaßen, waren am eigenen Verkaufsgeschäft weniger interessiert. Sie hatten dafür ein starkes Interesse an einer möglichst vollständigen Erfassung aller verkaufsfähigen Kohle durch das Syndikat. Denn durch das Syndikat übten sie ihren Einfluß auf die Preisfestsetzung aus und sahen notwendigerweise ihren Vorteil darin, die Preise nicht zu niedrig werden zu lassen. Je teurer die Kohle verkauft wurde, desto größer war der Unterschied zwischen den eigenen Produktionskosten und den Produktionskosten der Hütten, die keine eigenen Zechen hatten, also Koks und Kohle auf dem freien Markt kaufen mußten. So waren die Hütten scharfe Gegner der Zechenhandelsgesellschaften, die zwar nicht direkt billiger, aber qualitätsmäßig besser lieferten, was *praktisch* einer Verbilligung gegenüber dem Bezug von den Syndikatshandelsgesellschaften gleichkam. Die Hüttenzechen strebten daher mit aller Macht die Wiedereinsetzung des Syndikats in seine alte Machtposition an. Da sie die Mehrheit hatten, zusammen mit den dem Inlandsblock angeschlossenen reinen Zechen, hatten ihre Wünsche nicht unbegründete Aussicht auf Erfüllung.

Auf der anderen Seite standen sich die Zechenhandelsgesellschaften und die Organisationen der Inlandgruppe gegenüber.

Die Schwerfälligkeit der Kommanditgesellschaften der Inlandgruppe ließ diese den harten Kampf um den Absatz der Ruhrkohle ungleich schlechter bestehen als die beweglichen Zechenhandelsgesellschaften. Man suchte von beiden Seiten mit Hilfe von Preisunterbietungen sich gegenseitig den Rang abzulaufen, um so gut wie möglich ins Geschäft zu kommen. Daß dies den Zechenhandelsgesellschaften schließlich besser gelang, lag aber nicht etwa an einer größeren Fertigkeit beim Unterbieten, sondern in ihrer größeren Anpassungsfähigkeit, in der ihre unbestreitbare Stärke lag, während die Kommanditgesellschaften der Inlandgruppe noch mit einem beträchtlichen Maß Bürokratismus belastet waren, der sich besonders in einer schlechteren und unreelleren Bedienung der Kundschaft offenbarte.

Vorzeitige Vertragskündigung

Die schon erwähnte Kündigung des Vertrages am 13. August zum 30. September war nur die logische Folge dieser Entwicklung. Am Kündigungstage wurde gleichzeitig ein *neuer Vertragsentwurf* vorgelegt, der unter der Bedingung Annahme fand, daß er bis zum 14. September abends von allen Mitgliedern unterzeichnet sein müsse. Der neue Vertrag lehnte sich eng an seinen Vorgänger an, nur in der *Vertriebsfrage* wurde eine *grundsätzliche Änderung vorgenommen*. Der Handel sollte jetzt wieder beim Syndikat zusammengefaßt und damit die Zechenhandelsgesellschaften, die nach den alten Bestimmungen gleichberechtigt neben den Handelsgesellschaften der Inland- und Hollandgruppe standen, lahmgelegt werden. Das war eine Forderung, die naturgemäß von den Mitgliedern des Inlandsblocks, von denen sie auch aufgestellt worden war, bereitwilligst akzeptiert wurde, während die Außenseiter ebenso selbstverständlich ihre Unterschrift verweigerten. Um nun für einen neuen Syndikatsvertrag — zum Ende des Jahres mußte auf jeden Fall eine Erneuerung erfolgen — eine Mehrheit von 90% zusammenzubringen — dieser Prozentsatz wurde schon als ausreichend betrachtet, um den Reichswirtschaftsminister zur zwangsweisen Beibiegung der Außenseiter zu veranlassen —, trat man in Verhandlungen mit den größten und mächtigsten Opponenten ein. Am 13. September wurde in einer neuen Zechenbesitzerversammlung erklärt, daß man im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen verschiedene Beschlüsse habe ändern müssen, teils aus Gründen der Auslegung, teils um einigen Bergwerksbesitzern entgegenzukommen.

Dieses sogenannte „Entgegenkommen" stellte die Einräumung weitester Sonderrechte an einzelne Mitglieder dar. Wie

bereits beim vorigen Vertrage erschienen diese Abmachungen nicht im Vertragstext, sondern waren ausschließlich in Zusatzprotokollen niedergelegt. Mit welchen Mitteln man bei diesen Verhandlungen arbeitete und wie groß das Entgegenkommen war, erhellt deutlich folgende Protokollfeststellung: „Die Vertragschließenden sind darüber einverstanden, daß in ihrem Verhältnis untereinander der heute geschlossene Vertrag eine Fortsetzung des bisherigen Syndikatsverhältnisses bedeuten soll, und daß *neben dem Vertrag die Beschlüsse, Gewohnheiten und Gebräuche, wie sie bisher Geltung hatten, insoweit weiter gelten sollen, als nicht der heute geschlossene Vertrag mit den dazugehörigen Beschlüssen eine Änderung vorsieht.*"

Zu diesem Passus wird in dem Rechtsgutachten, das später von der Opposition über die Gültigkeit des Vertrages eingeholt worden ist, u. a. folgendes ausgeführt:

„Um die Tragweite dieser Bestimmungen zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die während der ganzen bisherigen Syndikatsdauer vom Jahre 1893 ab gefaßten Beschlüsse, Gewohnheiten und Gebräuche integrierender Bestandteil der Syndikatspflichten der zwangsweise am 16. September beigeschlossenen Mitglieder werden sollen. Selbstverständlich sind seit 1893 eine Unzahl von Beschlüssen (worunter auch die Kommissionsbeschlüsse gehören) der verschiedensten Tragweite und des verschiedensten Inhalts gefaßt worden. Diese Beschlüsse sind oft unter ganz besonderen Umständen zustande gekommen und widersprechen einander vielfach, wenn man sie miteinander vergleicht. Was unter Gewohnheiten und Gebräuchen im einzelnen zu verstehen ist, ist vollends unklar. Es besteht daher für die zwangsweise angeschlossenen Mitglieder eine völlige Unklarheit darüber, was für sie rechtens ist.

Es kommt aber dieser Formulierung, wenngleich man sie auch schon früher gewählt hatte, gerade im vorliegenden Falle eine besondere Bedeutung zu. Man rechnete von vornherein damit, daß ein Teil der opponierenden Zechen zwangsweise beigeschlossen werden sollte. Das ergibt sich schon aus der Schlußformel des Protokolls vom 13. 9. 1924, in der ein Wortlaut gewählt ist, der den Beitritt sowohl auf freiwilligem

Wege sowie auch durch Zwangsanschluß ins Auge faßte. Die Zechen, die eventuell durch Verordnung der Regierung beigeschlossen werden sollten, wollte man offensichtlich von vornherein auf das festlegen, was bisher die übrigen Zechen, ohne Mitwirkung der später zwangsweise beizuschließenden Zechen beschlossen hatten, d. h. wenn beispielsweise irgendein Zweifel von den später beigeschlossenen Zechen geäußert wird, so will man dem entgegenhalten, daß dieser Zweifel längst durch alte Beschlüsse oder Gewohnheiten oder Gebräuche, an denen diese Zechen nicht mitgewirkt haben, entschieden sei, und daß es ohne weiteres Pflicht dieser neuen Zechen sei, sich diesen alten Gewohnheiten zu unterwerfen."

Sonderstellungen im neuen Syndikat

Geht schon aus diesem Beschluß einwandfrei hervor, daß das Syndikat keinen Wert darauf legte, gleiches Recht für alle zu gewähren, so findet diese Behauptung ihren unumstößlichen Beweis in den Konzessionen, die einzelnen Mitgliedern gemacht worden sind. Mit Hilfe der Einräumung von Sonderrechten „kaufte" man sich in erster Linie die drei bedeutenden Mitglieder *Thyssen, Krupp und Rheinstahl.*

Bei *Thyssen* erstreckten sich die Forderungen, die er für seinen Beitritt zum Syndikat erhob, hauptsächlich wieder auf das *Handelsgebiet.* Die Inlandgruppe wollte bekanntlich den Handel erneut monopolisieren. Thyssen aber, als Besitzer ausgedehnter Zechenhandelsorganisationen und insbesondere als Besitzer einer umfangreichen Rheinflotte, sowie beträchtlicher Umschlageeinrichtungen am Oberrhein und in Holland, stemmte sich aus verständlichen Gründen gegen eine Zusammenfassung des Handels beim Syndikat. Hier mußte also irgendwie eine Einigung erzielt werden. Der Lauf der Dinge während der Entwicklung entbehrt dabei nicht einer gewissen Komik.

Soweit bisher von verschiedenen Zechen das Verlangen nach einer Freigabe des Handels ausgesprochen worden war, war stets die stereotype Antwort erfolgt, daß allenfalls im *unbestrittenen* Gebiet, d. h. dort, wo für die Ruhrkohle keine Konkurrenz vorhanden war, an eine Freigabe des Handels gedacht werden könne, niemals aber in den *bestrittenen* Gebieten. Gerade aber an der dortigen Freigabe war Thyssen interessiert. Man revidierte infolgedessen in Syndikatskreisen die bisherige Auffassung und war plötzlich entgegengesetzter Meinung, galt es doch einen der größten Außenseiter zu gewinnen.

Man brach mit dem neu wiederaufgestellten Grundsatz der restlosen Beseitigung der Zechenhandelsgesellschaften. Für die bestrittenen Gebiete der Handelsgesellschaften *Hamburg, Bremen und Berlin* wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Verkauf durch die Vereinigung ausschließlich an die Syndikatshandelsgesellschaften und die am Platz ansässigen Zechenhandelsgesellschaften derjenigen Mitglieder zu erfolgen hat, welche diesen Syndikatshandelsgesellschaften nicht beitraten. Thyssen konnte also mindestens teilweise seine Handelsorganisationen in den bestrittenen Gebieten beibehalten.

Für *Holland* wurde ihm eine ähnliche Konzession eingeräumt, die sich in dem folgenden Zusatz zu dem Protokoll vom 13. August findet: „Nach Holland erfolgt der Verkauf durch die Vereinigung. Die Vereinigung ist verpflichtet, allen Zechenhandelsgesellschaften, worunter auch die Steenkolenhandelsvereeiniging zu verstehen ist, zu gleichen Preisen und Bedingungen zu verkaufen und keinerlei unterschiedliche Behandlung eintreten zu lassen." Hinzu kam dann ferner ein neuer Absatz zu den Bestimmungen über das Reederkontor mit folgendem Inhalt: „Das Reederkontor ist dabei verpflichtet, die eigene Flotte der Beteiligten im Rahmen ihrer Reederbeteiligung bzw. mit den eigenen Kohlen in den eigenen Zechenhäfen und den eigenen Entladeanlagen zu beladen und zu entladen." Bei diesen Zusätzen sind die Konzessionen zwar *allgemein* gehalten, d. h. jede Zeche kann, sofern die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, davon Gebrauch machen, aber in der *Praxis* waren es fast ausschließliche Sonderrechte Thyssens. Nur noch die Rheinischen Stahlwerke, bei denen die Verhältnisse ähnlich lagen und die sich ebenfalls in der Opposition befanden, profitierten davon.

Krupp war in erster Linie an einer Erweiterung des Selbstverbraucherrechts interessiert. Schon zu Beginn des Jahres war das Selbstverbrauchsrecht im Grunde genommen in sein Gegenteil verkehrt worden, indem man gestattet hatte, daß im Wege des Tausches auch fremde Hüttenwerke mit Brennstoff versorgt werden durften. Dieses Privileg wurde jetzt durch *Auslegung* dahin erweitert, daß in Zukunft der *Tausch entweder mengen-*

oder wertmäßig vorgenommen werden konnte. Jedes Mitglied hatte jetzt also die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten. Bisher konnte man lediglich so viel Koks im Rahmen der Verbrauchsbeteiligung über seinen eigenen Selbstverbrauch hinaus abgeben, als man andererseits in der Lage war, Erz, Roheisen oder Halbzeug im eigenen Betriebe zu verarbeiten. Nunmehr genügte ein ganz geringfügiger Bezug davon, um im Wege des sogenannten *Spitzenausgleichs* große Mengen Koks abzugeben und sich den Überschuß in *Geld* auszahlen zu lassen.

Durch diese Möglichkeit des wertmäßigen Ausgleichs wurde praktisch der eigentlich nur zugelassene Tausch innerhalb von Verbrauchern in einen *Verkauf* umgewandelt, es wurde also den reinen Zechen ein Kundenkreis fortgenommen, der normalerweise von ihnen mitbeliefert worden wäre.

Diesen Interessenten wurde noch folgende weitere Konzession gemacht: Eine Verbrauchsbeteiligung, die durch höhere Gewalt hinfällig geworden war, konnte in eine Verkaufsbeteiligung umgewandelt werden. Dabei wurde aber der Begriff „Höhere Gewalt" nicht nur nicht genau umrissen, sondern in den Verhandlungen stritt man charakteristischerweise auch darüber, inwieweit Rechenfehler unter höhere Gewalt fallen. Für die Hüttenzechen mit hohen Verbrauchsbeteiligungen, die keine wirtschaftliche Berechtigung mehr besaßen, bedeutete diese Möglichkeit jedenfalls einen großen Vorteil, während sie für die reinen Zechen einen ebenso großen Nachteil darstellte. Der Markt ist immer nur für ein Gesamtquantum aufnahmefähig, und jede Erhöhung einer Verkaufsbeteiligung muß auf die Verkaufsbeteiligungen der übrigen Zechen bzw. deren Absatzmöglichkeit drücken.

Aber all diese Vergünstigungen im Punkte Selbstverbrauch waren Krupp noch nicht ausreichend. Es wurde deshalb in das Protokoll als Ausnahme von § 8 (Austausch von Brennstoffen gegen Roheisen, Erze oder Halbzeug) folgendes aufgenommen: „Der Fried. Krupp A.-G. wird als *Ausnahme* zugestanden, daß in einem einzelnen von ihr abzuschließenden Brennstoff- und Erztauschvertrag der Erzlieferer *nicht* der Koksverbraucher zu sein braucht. Bedingung ist, daß der Brennstoff höchstens an

zwei für die Austauschvertragsdauer festgelegte Verbraucher abgegeben wird und die Brennstoffmenge auf 180 000 Tonnen jährlich begrenzt wird. Die Mitglieder: Bochumer Verein, Deutsch-Luxemburg, Fried. Krupp, Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., Gutehoffnungshütte, Klöckner-Werke, Eisen- und Stahlwerk Hoesch, Phönix, Rheinische Stahlwerke und Thyssen verpflichten sich, derartige Anträge nicht zu stellen und sich auf die hier zugestandene Ausnahme nicht zu berufen, auch andere derartige Ansprüche abzulehnen."

Dieser Kruppsche Sondervorteil mußte um so schwerer ins Gewicht fallen, als er völlig aus dem Rahmen des bisherigen Syndikats herausragte. Während man bei dem Austausch von Kohle gegen Erz usw. in der alten Form wenigstens noch von einem *fingierten* Selbstverbrauch sprechen konnte, daß die Kohle und das Erz in den betreffenden Abnehmerbetrieben verbraucht werden mußten, wurde jetzt Krupp berechtigt, Brennstoffe zum Weiterverkauf an einen Erzlieferer zu geben. Die einzige Beschränkung, die ihm dabei auferlegt wurde, war die, daß der Verkauf höchstens an *zwei* Brennstoffverbraucher erfolgen durfte, die aber mit Krupp nicht das mindeste zu tun hatten. Irgendeine Gewähr dafür, daß die Erzlieferer diese Verpflichtung innehielten, war nicht vorgesehen. Es verschwanden also zwei alte Kunden des Syndikats, die hauptsächlich wohl den reinen Zechen Koks abgenommen hatten, mindestens aber nach ihrem Ausfall diesen besonders fehlten. Wie wenig behaglich man sich in Syndikatskreisen bei der Einräumung dieses Sonderrechts fühlte, geht aus den Sicherungen, die die anderen beteiligten Konzerne sich untereinander gaben, hervor. Mit Hilfe ihrer Machtstellung innerhalb des Syndikats waren diese Gesellschaften in der Lage, ihren Willen unbedingt durchzusetzen.

Bei *Rheinstahl* handelte es sich gleichfalls um das Selbstverbrauchsrecht. Der *Anilinkonzern* hatte eine Minderbeteiligung von 35% an Rheinstahl erworben. Auf Grund dieser Beteiligung beanspruchte nun Rheinstahl das Selbstverbrauchsrecht, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Verbrauchsbeteiligung von Rheinstahl 6,6% der gesamten Verbrauchsbeteili-

gungen ausmachte. Diese Konzession war für die reinen Zechen um so schwerer, als neben diesen 1,6 Millionen Tonnen von Rheinstahl der Anilinkonzern auch noch über die Selbstverbrauchsbeteiligung der Gewerkschaft *Auguste-Viktoria* in Höhe von 800 000 Tonnen verfügte, so daß den reinen Zechen ein Verbraucher von 2,4 Millionen Tonnen entzogen wurde. Nun konnte an und für sich der Anspruch von Rheinstahl nach den vertraglichen Bestimmungen nicht anerkannt werden. Es war ausdrücklich festgelegt, daß das Selbstverbrauchsrecht nur dann — und zwar im Ausnahmefall — zugesprochen werden kann, wenn die Zeche an dem Unternehmen des Verbrauches mit mindestens 35% beteiligt ist. Lag dagegen der Fall wie beim Anilinkonzern bzw. Rheinstahl, daß der Verbraucher sich an der Zeche beteiligte, so mußte das mit mindestens 81% geschehen. Da man aber einerseits Rheinstahl im Interesse der Syndikatserneuerung dieses Recht zubilligen, es aber andererseits nach außen hin nicht in die Erscheinung treten lassen wollte, so erledigte man die Angelegenheit auf dem Wege eines Beschlusses des Selbstverbrauchsausschusses. Rheinstahl erklärte sich danach zum Eintritt in das Syndikat bereit.

Anfechtung des neuen Vertrages

Mit solchen Mitteln brachte man am 13. September 1924 das neue Syndikat zustande, dem 90% der bisherigen Mitglieder freiwillig beitraten, während die restlichen 10% der Gesamtförderung, d. h. auch die Zechen, die dem vorangegangenen Syndikat nicht angehört hatten, durch eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers zwangsweise angeschlossen wurden.

Das Hauptziel, die Wiederaufrichtung des Handelsmonopols, hatte der Inlandblock infolge der Thyssenschen Sonderkonzessionen nicht erreicht. Man mußte den Handel nach Holland und den bestrittenen Gebieten prinzipiell freigeben, aber es wurde folgende schwerwiegende Einschränkung getroffen: „An dem Absatz in die umstrittenen deutschen Gebiete und nach Holland wird jede Zeche mit dem Prozentsatz beteiligt, in welchem ihre Verkaufsbeteiligung zu der Gesamtverkaufsbeteiligung aller Mitglieder steht." Damit war festgelegt, daß die einzelnen Zechen wohl die Abnehmer im Ausland und den bestrittenen deutschen Gebieten werben, aber einen etwaigen Abschluß nicht allein durchführen durften, vielmehr erfolgte die Belieferung des Käufers durch das Syndikat bzw. die Gesamtheit der Mitglieder entsprechend ihren Verkaufsbeteiligungen. Diese Regelung war im Verfolg des Syndikatsgrundsatzes der gleichmäßigen Beschäftigung aller Mitglieder getroffen worden. Dadurch aber gelangten die Zechen, die sich vielleicht unter großen Mühen und Kosten einen Abnehmer geschaffen hatten, nicht in den vollen Genuß ihrer Arbeit. Es wäre nicht mehr als recht und billig gewesen, daß die Zeche, die den Abschluß tätigte, auch die Lieferung übernahm. Nicht zu vergessen ist ferner, daß der Abschluß gewöhnlich für eine

bestimmte Kohlensorte getroffen war, die unter Umständen in dieser Vollkommenheit nur von der abschließenden Zeche geliefert werden konnte. Erfolgte die Lieferung aber über das Syndikat, so war die Gefahr einer qualitätsmäßig schlechteren Belieferung und damit einer Verärgerung des Abnehmers groß, so daß leicht die ganze Pionierarbeit eines Unternehmens vergeblich gewesen sein konnte. Schließlich ist auch zu beachten, daß der Kohlenverkauf nach dem Ausland nicht mehr wie in den ersten Nachkriegsjahren Gewinne brachte, sondern meist Verluste. Bei einer Reihe von Zechen waren aber die Produktionsbedingungen derartig günstig, daß sie ohne weiteres in der Lage waren, ihre Erzeugnisse *unter* den innerdeutschen Preisen, für deren Festsetzung die Unkostenberechnungen fast der unrentabelsten Werke herangezogen wurden, zu verkaufen. Zu dem vereinbarten Preis mußte die Lieferung erfolgen. Bei Erledigung über das Syndikat nahmen nun auch die schlecht arbeitenden Zechen an der Lieferung teil. Die Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten und dem innerdeutschen Preis mußte vom Syndikat getragen werden. Die Folge davon war, daß das Syndikat zur Deckung solcher Verluste die außerordentlich hohe Tonnenumlage von 1,50 M. je Tonne erheben mußte.

Wirtschaftliche Klugheit und Gerechtigkeit hätten diese Einschränkungsbestimmung beseitigen müssen. Es wäre dann nicht nur der Anreiz zur Erweiterung des Absatzgebietes erheblich gesteigert worden, sondern gleichzeitig auch hätte die Freigabe des Auslandsabsatzes an die Zechen, die preismäßig dazu in der Lage waren, einmal den innerdeutschen Absatzmarkt entlastet und ferner eine im Interesse der innerdeutschen Preispolitik wertvolle Ermäßigung des Umlagesatzes ermöglicht. Die Aufhebung dieser Vereinbarung hätte also von zwei Seiten zugleich eine Belebung in den Ruhrbergbau hineingetragen.

Für die unbestrittenen Gebiete, in denen das Syndikat wieder eine gewisse Monopolstellung erhielt, wurde folgender Zusatz zu dem Protokoll vom 13. August 1924 aufgenommen: „Die Ruhrkohle überträgt, soweit sie nicht die Geschäfte ihrer unmittelbaren Bearbeitung vorbehält und soweit im nachfolgenden

nichts anderes vereinbart ist, den Alleinverkauf in den deutschen Absatzgebieten Handelsgesellschaften, die von den Zechen gebildet werden und denen außer ihnen nur noch einige, den Zechen nahestehende Handelsfirmen angehören. Zu diesem Zweck treten die bisherigen, nicht der Inlandgruppe angehörigen Mitglieder und der ihnen nahestehende Handel den von dieser Gruppe gebildeten Handelsgesellschaften unter den gleichen Bedingungen bei, unter welchen der Beitritt der anderen Mitglieder und Handelsfirmen erfolgt ist." Danach mußten also die der Inlandgruppe nicht angehörenden Zechen ihre eigenen Handelsorganisationen stillegen. Die Bedeutung dieser Bestimmung wird klar, wenn man bedenkt, daß viele der davon betroffenen Zechen erst Anfang des Jahres sich mühselig eine eigene Handelsgesellschaft aufgebaut hatten.

Wie aus diesen Umwälzungen in der Handelsfrage hervorgeht, war die *Absatzregelung* das schwerstwiegende Problem bei dieser Syndikatserneuerung, das man mit allen Mitteln zu lösen suchte. Daß es tatsächlich nicht gelöst worden ist, lag an dem Festhalten der Mehrzahl der Zechen an traditionellen Überlieferungen. Man war der Auffassung, daß auf diese Weise am ersten Hilfe gebracht werden könne. Dabei hatte man aber den Fehler begangen, die ganze Absatznot auf dem Wege über die Absatzregelung beheben bzw. mildern zu wollen. An eine *Revision der Beteiligungen*, d. h. der Produktionsfrage, deren Wichtigkeit bereits in den ersten Jahren des Syndikats erkannt, später aber im Interesse der einzelnen Syndikatsverlängerungen immer stärker vernachlässigt worden war, ging man nicht heran, obwohl hier der *entscheidende Punkt* lag. Man kann die Absatzverhältnisse so gut regeln, wie man will. Solange nicht verhindert wird, daß die Produktion fast hemmungslos steigen kann, d. h. das Angebot in ein immer stärkeres Mißverhältnis zur Nachfrage gelangt, solange können die Verhältnisse — abgesehen von der Möglichkeit einer Hochkonjunktur — nicht gebessert, vielmehr müssen sie stets unerfreulicher werden. Kurzsichtigkeit des Bergbaus führte also zu einer Unterschätzung der kommenden Entwicklung und zu einer Nichtberücksichtigung dringend notwendiger Reformen.

Obwohl es jedem Wirtschaftler, der die Lage auch nur einigermaßen seinerzeit übersah, klar sein mußte — allein der ständige Beschäftigungsrückgang in der weiterverarbeitenden Industrie wies darauf hin —, daß wir den Höhepunkt der in Fluß befindlichen Krise noch keineswegs erreicht hatten, und daß sie sich in immer stärkerem Maße auf den Bergbau als die Urproduktion auswirken mußte, ließ man bei der Syndikatserneuerung aus der Befürchtung heraus, kein Syndikat zustande zu bringen, die *Produktionsfrage ungelöst*, ja man tastete sie nicht einmal an. Man verließ sich auf die Einschränkungsmöglichkeit auf Grund der Vertragsbestimmungen und übersah, daß die oft ungerechte und volkswirtschaftlich infolge ihrer schematischen Durchführung unerwünschte *Einschränkung* zu einem ganz erheblichen Prozentsatz *eine Beteiligungsfrage* war.

Die schon wiederholt kritisierten *Beteiligungsquoten* waren natürlich im Laufe der Jahre, zumal keinerlei Reform erfolgt war, nicht besser geworden. Die Beteiligungsziffern entsprachen jetzt schon gar nicht mehr den tatsächlichen Leistungen, so daß bei der Gruppe, bei der sie auch nicht annähernd an die Leistungsfähigkeit heranreichten, sich jede Einschränkung *sofort fühlbar* machte, während bei der anderen Gruppe, deren Quote wesentlich besser als ihre Produktionsmöglichkeit war, eine Einschränkung sich erst viel später und milder auswirkte. Dieser Zustand wurde für die Zechen mit zu knapper Beteiligungsziffer durch die *Beibehaltung des Grundsatzes der gleichmäßigen Beschäftigung* automatisch verschärft. In einem Syndikat, das verschiedenartige Produkte umfaßt, die einen ganz unterschiedlichen Markt haben, ist dieser Grundsatz praktisch nicht durchführbar, wenigstens *nicht ohne große Ungerechtigkeiten*. Es muß sich daraus, wie das auch tatsächlich zeitweise der Fall war, ergeben, daß trotz reger Nachfrage nach der einen Sorte diese nicht gefördert werden darf, weil andere Sorten nicht absetzbar sind. Dadurch ist weiterhin das Syndikat gezwungen, seinen Abnehmern Sorten aufzunötigen, die sie nicht wollen. Wenn also das Syndikat in seinen ureigensten Absatzgebieten von der Konkurrenz immer weiter in den

Hintergrund gedrängt wurde, so lag das zu einem guten Teil daran, daß es die Qualitätswünsche seiner Kundschaft nicht genügend berücksichtigte, sondern oft einfach das lieferte, was gerade abzusetzen war.

Auf der falschen Beteiligungsgrundlage aufbauend *mußte* sich eine ungerechte und unter Umständen absatzhemmende Einschränkungspolitik entwickeln, die letzten Endes in verschärftem Maße wieder die Falschheit der Quotenverteilung hervortreten ließ. Es wäre darum erforderlich gewesen, daß man die Beteiligungsziffern einer strengen Revision unterzogen hätte, nachdem man schon früher die gleiche Forderung stets unberücksichtigt gelassen hatte, vielleicht auch zeitweise lassen mußte. Gegen eine vollkommene Neufestsetzung war allerdings der Widerstand seinerzeit noch zu groß. Man hätte aber die Beteiligungsfrage und die Frage der gleichmäßigen Beschäftigung auf dem Wege einer *Aufteilung der Quoten für Kohlen nach Sorten* zu lösen versuchen können, indem man Einschränkungen innerhalb der Sortengruppen vorgenommen hätte, so daß nicht die eine Gruppe eingeschränkt worden wäre, weil für eine andere Gruppe kein Absatz vorhanden war. Darüber hinaus wäre es notwendig gewesen, daß die Bestimmungen über *Erstbeteiligungen für Neuanlagen* beseitigt worden wären. Es war ein Unding, daß eine Zeche, die nicht einmal in der Lage war, ihre alte Beteiligungsziffer auch nur halb auszufüllen, neue Beteiligungen für Schächte bekam, die sie lediglich baute, um ihre Beteiligungsziffer noch weiter zu steigern. Der Einwand, daß auf diesen neuen Schächten die Produktionsbedingungen vielleicht wesentlich günstiger waren, ist nicht stichhaltig, denn die Beteiligungen waren nicht an bestimmte Schächte gebunden, sondern konnten innerhalb einer Gesellschaft oder eines Konzerns beliebig aus den verschiedensten Schächten erfüllt werden. Eine Quotenerhöhung durfte nur dann gewährt werden, wenn es sich um Erschließung ganz neuer Felder handelte oder wenn sie bei Freigabe der Förderung tatsächlich verdient worden ist. Schließlich war es in Anbetracht der Absatzkrise eine syndikatsgedankliche Unmöglichkeit, daß von allen Einschränkungsmaßnahmen die Hüttenzechen nur in

ihrer *Verkaufsbeteiligung* getroffen wurden, während ihr *Selbstverbrauch einschränkungsfrei* blieb. Da man aber einer Einschränkung der Verbrauchsbeteiligung nicht zustimmen kann, war für die reinen Zechen nur auf dem Wege einer stärkeren Einschränkung der Verkaufsbeteiligungen der Hüttenzechen gegenüber der der reinen Zechen ein Äquivalent für diesen Mißstand zu schaffen.

Diese Gesichtspunkte ließ man bei der Syndikatserneuerung unberücksichtigt. Die zwangsweise beigeschlossenen Zechen fühlten sich — mit Recht — stark benachteiligt und waren nicht gewillt, diesen Vertrag für die vorgesehene Laufzeit (bis 31. Dezember 1929) in Gültigkeit zu lassen. Sie beauftragten namhafte Juristen, darunter den ordentlichen Professor der Rechte an der Berliner Universität, Geheimen Justizrat Dr. *Triepel*, mit der Ausarbeitung eines *Gutachtens über die Rechtsgültigkeit des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikatsvertrages vom September 1924 und der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über den zwangsweisen Anschluß dieser Zechen*. Das erstattete Gutachten ging ausführlich auf die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten des Vertrages ein und bezeichnete den Vertrag *„wegen Verstoßes gegen die guten Sitten für nichtig"*. Geheimrat Triepel kommt ferner in seinem Gutachten, das sich hauptsächlich mit der staatsrechtlichen Seite befaßt, zu dem bündigen Schluß, daß die *Verordnung vom 16. September ungültig* sei.

Das gemeinschaftliche Gutachten von Geheimen Justizrat Dr. B. *Schwering* und Rechtsanwalt Dr. Rudolf *Isay* schließt mit folgenden Worten: „Mit diesem Vorbehalt (Richtigkeit der Sachdarstellung. D. Verf.) müssen wir sagen, daß das Syndikat inhaltlich ein *Konglomerat von Gesetzesverletzungen*, von willkürlichen Bevorzugungen einzelner Mitglieder und von Benachteiligungen der schwächeren Firmen darstellt, wie sie bei einem gemeinwirtschaftlichen Syndikat am wenigsten vorkommen dürften. Die gemeinwirtschaftlichen Syndikate sind zwar formell privatrechtliche Unternehmerverbände, jedoch mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen und Pflichten ausgestattet und mit öffentlicher Verwaltung betraut. Es muß als

dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zuwiderlaufend angesehen werden, wenn diese Organe der öffentlichen Kohlenwirtschaft dazu ausgenutzt werden, um einzelnen, ohnehin schon mächtigen Unternehmungen Sondervorteile zu verschaffen, wenn zu diesem Zweck die gemeinwirtschaftlichen Pflichten bei der Gewährung von Selbstverbrauchsrechten und Bewilligung sonstiger Ausnahmen völlig außer acht gelassen werden und wenn die mächtigsten Mitglieder sich wechselseitig binden, Anträge anderer Mitglieder auf Erteilung der gleichen Ausnahmebewilligung blindlings abzulehnen. Es mag kühn erscheinen, ein solches Urteil über einen Vertrag abzugeben, der die Grundlage einer ministeriellen Verordnung bildet, und wir haben uns in voller Würdigung dieser Sachlage innerlich lange Zeit gegen eine derartige mittelbare Verurteilung einer Ministerialverordnung gewehrt. Allein die Tatsachen sprechen eine zu deutliche Sprache. Offenbar ist der Minister, indem geschickt eine Zwangslage und ein Fall höchster Eile geschaffen wurden, überrumpelt worden. Gerade hierin liegt ein weiteres schwerwiegendes Moment der Unsittlichkeit."

Die Berechtigung der in diesen Sätzen enthaltenen Anschuldigungen haben wir bereits in den vorangegangenen Erhebungen festgestellt. Mit diesem Gutachten schritt die Opposition zur *Bekämpfung des Syndikatsvertrages* mit dem Erfolg, daß am 30. April 1925 der neue, jetzt gültige Syndikatsvertrag abgeschlossen wurde.

Der jetzige Syndikatsvertrag

Nach dieser Vorgeschichte ist es nicht verwunderlich, daß sich die Syndikatserneuerung außerordentlich schwierig gestaltete. Wesentlich ist dabei, daß fast alle Differenzen auf privatwirtschaftlichen Erwägungen einzelner Zechenbesitzer beruhten, die entweder Vorteile zu erreichen oder angebliche Nachteile zu vermeiden wünschten. Die großen grundlegenden Probleme, die die Krisis des Bergbaus zur Erörterung stellen mußte, nämlich die Unterbindung der Förderung nicht absatzfähiger Kohle, die Verhinderung kapitalverzehrender Lagerung, die endgültige Außerbetriebsetzung unwirtschaftlicher Zechen und die rentable Förderung des Auslandsgeschäfts unter möglichster Minderung der Syndikatsumlage, wurden nicht gebührend berücksichtigt. Die starren Dogmen des Syndikats von der gleichmäßigen Beschäftigung und der unbedingten Förderung verhinderten die Anpassung des Syndikats an die Wirtschaftslage. Es bedurfte zudem wieder des Eingreifens des Reichswirtschaftsministers, um die Verhandlungen im Fluß zu halten und zu einem Ergebnis zu führen. Ein syndikatsloser Zustand war in Anbetracht der außerordentlich kritischen Verhältnisse im Bergbau und der unabsehbaren Folgen eines zu diesem Zeitpunkt entfesselten Kampfes aller gegen alle undenkbar. Um so mehr kam es darauf an, das Gesamtinteresse bei der Erneuerung weitmöglichst durchzusetzen.

Zahlreicher als je wurden während der Verhandlungen von allen Seiten Vorschläge für die Erneuerung gemacht. Auch vom Reichswirtschaftsminister wurde als Richtlinie eine Denkschrift vorgelegt, die im wesentlichen die Wünsche der reinen Zechen voll berücksichtigte. Der Angelpunkt war diesmal wieder die *Handelsfrage,* im Zusammenhang damit die Frage der *Umlage,*

ferner die *Beteiligungen* und die Schaffung eines erträglichen Verhältnisses zwischen *reinen und Hüttenzechen*. Der neue Syndikatsvertrag hätte eine *Sanierungsmaßnahme* für den Bergbau werden müssen. Ihm lag die Aufgabe ob, Erzeugung und Absatz sowohl in privatwirtschaftlicher als auch in volkswirtschaftlicher Beziehung auf gesunde Füße zu stellen. Man versuchte dieser Aufgabe gerecht zu werden, indem man den neuen Syndikatsvertrag wesentlich stärker zergliederte und ihn insbesondere in seine produktionspolitischen und seine auf den Handel eingestellten Vereinbarungen aufteilte. Danach bietet der Vertrag in seinen entscheidenden Punkten folgendes Bild:

Während bisher das *Auslandsgeschäft* zugunsten sämtlicher Mitglieder bestritten und Verluste an den Kampfpreisen aus der Syndikatsumlage gedeckt wurden, ist jetzt das Auslandsgeschäft gleichsam auf eigene Füße gestellt. Die neue Regelung beseitigt zunächst die Belastung der Gesamtheit. Die Auslandsbeteiligung wird von der Inlandsbeteiligung getrennt, und zwar kommen für sie 15% der Gesamtverkaufsbeteiligung in Ansatz. Für die aus dieser Ziffer verkauften Mengen wird der Durchschnittspreis errechnet und dem einzelnen Mitglied für die von ihm gelieferte Menge ausgezahlt. Das bisherige Umlageverfahren kommt in Fortfall, wenigstens für diesen Zweck. Die Kosten des Auslandsgeschäfts tragen nur die an ihm beteiligten Zechen. Um weiterhin die Verkaufstätigkeit fruchtbarer zu gestalten, bricht der Vertrag *teilweise* mit dem Prinzip der gleichmäßigen Beschäftigung und teilt die Verkaufsbeteiligung für das *bestrittene* Gebiet in einzelne Sorten auf. Ferner ist jetzt der freie Handel ebenfalls zum Verkauf wiederzugelassen, jedoch unter der Kontrolle des Syndikats, das die Auswahl der Firmen wie die Preisbestimmung in der Hand behält. Außerdem hat sich das Syndikat eine Reihe von Kunden auf besonderer Liste zur eigenen Bearbeitung schützen lassen. Schließlich ist zur Förderung des Absatzes durch den freien Handel der Umfang des bestrittenen Gebiets erweitert worden. Die Bestimmungen für das *Inlandsgeschäft* sind dagegen ziemlich unverändert geblieben. Der gesamte Absatz erfolgt durch das Syndikat bzw. dessen Handelsgesellschaften, für Süddeutschland durch das

Kohlenkontor. Dem Zechenhandel ist jedoch insofern ein Zugeständnis gemacht worden, als sich das Kohlenkontor eine Heraufsetzung der dem Handel freigegebenen Lieferquote von 1800 auf 2400 Tonnen gefallen lassen mußte.

Die *Umlage* wurde durch die Umgestaltung des Auslandsgeschäfts bis zu einem gewissen Grade automatisch geändert. Es ist eine Ermäßigung um 50% dadurch ermöglicht worden, ein Umstand, der für die Preis- und damit Absatzfrage im Inland von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein konnte.

Die *Beteiligungsziffern* wurden nach Maßgabe der erreichbaren Förderung neu festgesetzt, indem man ein Regularium der gesamten Beteiligungsziffern nach oben auf der Grundlage des in den Jahren 1910 bis 1922 während dreier Monate erzielten Höchstabsatzes eintreten ließ.

Ferner wurde eine Neuordnung des *Einschränkungsmodus* vorgenommen, wobei jedoch den Hüttenzechen vorweg insofern eine Erleichterung geschafft wurde, als jetzt bereits die Beteiligung von nur 51% eines Verbrauchers an der Zeche zur Beanspruchung des Werkselbstverbrauchs ausreichend war. Als Kompensation dafür erhielten die reinen Zechen eine Erhöhung ihres Absatzrechts um insgesamt 2 Millionen Tonnen durch folgenden Einschränkungsmodus: „Das Selbstverbrauchsrecht der Hüttenzechen bleibt weiterhin einschränkungsfrei. Dafür müssen sie aber bei einer Verringerung der Verkaufsbeteiligungen die ihrigen stärker einschränken als die reinen Zechen. Dabei soll in folgender Weise verfahren werden: Die Verkaufsbeteiligungen werden um den Vomhundertsatz gekürzt, um welchen sie vermindert werden müßten, um der Marktlage zu entsprechen. 35% dieses Vomhundertsatzes werden von den Verbrauchsbeteiligungen errechnet und die sich ergebenden Mengen von den eingeschränkten Verkaufsbeteiligungen der betreffenden Mitglieder in Abzug gebracht. Die Gesamtmenge dieser Sondereinschränkung wird gleichzeitig zur Erhöhung der nach diesem Verfahren gekürzten Verkaufsbeteiligungen sämtlicher Mitglieder verwandt. Hierbei wird das Verhältnis der Verkaufsbeteiligungen zueinander in der Weise berücksichtigt, daß bei den Mitgliedern ohne Verbrauchsbeteiligung ihre un-

gekürzte Verkaufsbeteiligung in Ansatz gebracht wird, bei den Mitgliedern mit Verbrauchsbeteiligung ihre um die Sondereinschränkung gekürzte Verkaufsbeteiligung."

Das sind neben einer Reihe weniger wichtiger Änderungen die hauptsächlichsten Verschiebungen des neuen Vertrages gegenüber seinem Vorgänger. Hervorzuheben ist nur noch, daß, entsprechend unserer vorherigen Kritik, die automatische Zusatzbeteiligung für Neuanlagen beseitigt worden ist. Nur bei Niederbringung einer Doppelschachtanlage in einem selbständigen Feld mit genügendem Kohlenreichtum wird noch eine zusätzliche Beteiligung, über die der Kohlenausschuß entscheidet, bis zur Höhe von 1 Million Tonnen gewährt. Keine Berücksichtigung hat dagegen der Gedanke, unrentable und die Gesamtwirtschaft belastende Zechen dauernd aus dem Produktionsprozeß auszuschalten, gefunden. Man begnügte sich damit, eine Bestimmung einzusetzen, wonach die Produktion einzelner Zechen interimistisch auf Beschluß der Mitgliederversammlung, aber gegen besondere Entschädigung, eingeschränkt werden kann.

Syndikatsauf- und -abbau

Der jetzige Vertrag ist das Produkt einer zweiunddreißigjährigen Entwicklung. Während seine Vorgänger ausnahmslos die ihnen zufallende Materie in völlig unzureichender und oberflächlicher Weise behandelten, dringt dieser Vertrag zwar etwas tiefer ein, aber auch er ist — unter prinzipieller Anerkenntnis der Existenzberechtigung des Syndikats — den Grundaufgaben des Syndikats, die von der veränderten Weltwirtschaftslage gestellt worden sind, nur ungenügend gerecht geworden.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat, wie wir gezeigt haben, seit seinem Bestehen die *Pflichten*, die einem solchen Kartell sinngemäß zufallen, *nur teilweise erfüllt*, was bei jeder Erneuerung zu den heftigsten Auseinandersetzungen über die verschiedenen Fragen führte. Trotzdem hat es während der Zeit seines Aufbaues, als die man die Periode bis 1909 bezeichnen kann, der deutschen Volkswirtschaft wertvolle Dienste geleistet. Das Syndikat hat dank seiner Kräftezusammenfassung dem Bergbau wie überhaupt der gesamten Montanindustrie es ermöglicht, daß diese verhältnismäßig leicht und vor allem sicher in die schnell fortschreitende, hochkapitalistische Entwicklung der Weltwirtschaft hineinwachsen und damit der deutschen Industrie eine ausschlaggebende Stellung am Weltmarkt erobern konnten.

Wenn auch die Verträge im einzelnen *lückenhaft* waren, wodurch im wesentlichen stets nur die Mitglieder selbst getroffen wurden — die Interessen der Verbraucherschaft wurden meist gerade durch diese Lückenhaftigkeit teilweise gewahrt —, so führten sie doch im ganzen genommen zu einer *kräftigen Aufwärtsentwicklung des rheinisch-westfälischen Industriereviers.*

Die privatwirtschaftlichen Schäden, die die Mängel der Verträge einzelnen Mitgliedern zugefügt haben, waren nicht so stark, daß sie volkswirtschaftlich fühlbar in die Erscheinung traten, und man darf füglich bezweifeln, ob sich die industrielle Entwicklung um die Jahrhundertwende in solch vorteilhafter Weise vollzogen hätte, wie es der Fall war, wenn das Syndikat nicht die Urproduktion allmählich immer straffer zusammengefaßt hätte.

Je umfassender das Syndikat wurde, desto wertvoller wurde es — allerdings unfreiwillig — für die *Volkswirtschaft*. Gewiß hat es per saldo seinen Mitgliedern nicht unwesentliche Vorteile gebracht, die in vielen Fällen auf Kosten der Gesamtheit gingen — es braucht hier nur an das starre Festhalten am Grundsatz der gleichmäßigen Beschäftigung erinnert zu werden —, aber andererseits hat es auch eine volkswirtschaftliche Bewegung beschleunigt, die den Interessen des eigentlichen Stammes des Syndikats und damit dem Syndikat selbst proportional ihrer Ausdehnung Abbruch tun mußte. Es ist das die *vertikale Konzentrationsbewegung* in den Jahren bis zum Kriege. Mit dem Ausbau des Syndikats, d. h. dem immer weiteren Verschwinden leistungsfähiger Außenseiter und der fortschreitenden Zentralisierung des Handels durch das Syndikat, war die weiterverarbeitende Industrie ziemlich ausschließlich auf den *Erwerb von Syndikatskohle* angewiesen. Da aber das Syndikat an dem Grundsatz der gleichmäßigen Beschäftigung festhielt und sämtliche geförderte Kohle abzusetzen suchte, ergab sich eine im Durchschnitt *qualitätsmäßig schlechtere Belieferung*, sowie durch die Anerkennung der Rentabilitätsansprüche auch schlecht arbeitender Zechen eine *unverhältnismäßig hohe Preisstellung*. Diese beiden Momente waren für die deutsche Industrie, namentlich die Eisenindustrie, nachdem sie in den Weltmarkt eingedrungen war und ihre dort errungene Stellung behaupten und ausbauen wollte, von wesentlicher Bedeutung. Zur notwendigen Verbilligung der Produktionskosten gehörte ein qualitätsmäßig gleichwertiger und möglichst billiger Bezug von Brennstoffen, Voraussetzungen, die vom Syndikat inhibiert wurden. Daraus *mußte* sich der Drang der Eisenwerke

zum Zusammenschluß mit Zechen herausentwickeln und somit in immer stärkerem Maße der *Streitpunkt der Hüttenzechenfrage entstehen.*

Gleichzeitig hatte sich in den Industrien der übrigen führenden Länder, so insbesondere in Amerika, das *Konzern- und Trustprinzip*, das diesen Industrien durch sein rücksichtsloses Hinarbeiten auf rationellste Betriebsführung den Konkurrenzkampf am Weltmarkt wesentlich erleichterte, immer weiter durchgesetzt. Da infolgedessen das Verlangen der Hüttenzechen nach immer größeren Vorrechten ständig wachsen mußte, die reinen Zechen sich aber schon durch die bisherigen Sondervorteile der Hüttenzechen — und zwar von ihrem Standpunkt aus mit Recht — benachteiligt fühlten, verschärften sich die Gegensätze zusehends. Die Hüttenzechen hatten jedoch bereits eine solche Macht erreicht, daß ihre Wünsche nicht unberücksichtigt bleiben konnten. Das Produkt dieser Gegensätzlichkeit war eine in die Zeit der „Kartelldämmerung" fallende allgemeine *Syndikatsmüdigkeit.* Zweifellos wäre es 1915 zu keiner Syndikatserneuerung gekommen, wenn nicht der Krieg und seine Folgeerscheinungen zu einer Organisierung der Produktion und des Absatzes gezwungen hätten. Immerhin bedurfte es aber staatlichen Eingreifens, um noch während des Krieges das Syndikat aufrechtzuerhalten, jedoch ging man in Anbetracht des drohenden Zwangssyndikats derartig großzügig bei den Erneuerungen vor, daß viele der alten Streitpunkte automatisch aus dem Wege geräumt wurden.

So ging das Syndikat durch die subsidiäre Untermauerung seiner wirtschaftlichen Macht auf Grund des staatlichen Zwanges *äußerlich gekräftigt aus der Kriegswirtschaft* hervor. Die scheinbar außerordentliche Machtstellung führte dazu, daß nach der Revolution die Arbeiterschaft mit ihrer immer dringender werdenden Forderung nach einer Sozialisierung des Bergbaus das Syndikat als Grundlage einer solchen Maßnahme wählte. Das Produkt der langwierigen und immer wieder aufgenommenen Verhandlungen über eine *Sozialisierung des Bergbaus* war die Überführung in ein öffentlich-rechtliches Organsystem der „Kohlengemeinwirtschaft" unter *voller Anerken-*

nung und Beibehaltung des Privateigentums. Jetzt war ein durch das Kohlenwirtschaftsgesetz rechtlich verankertes Syndikat geschaffen, das aufrechterhalten werden *mußte,* eine Bestimmung, die noch bis zum heutigen Tage in Kraft ist. Für die *chaotische Wirtschaftsperiode in den ersten Nachkriegsjahren* kann man sich mit diesem Syndikat abfinden, in dieser Zeit war es sogar notwendig. Denn damals handelte es sich darum, die viel zu knappe Kohlendecke auf die gesamte Abnehmerschaft möglichst zweckmäßig zu verteilen, damit der wirtschaftliche Organismus als Ganzes in Betrieb blieb. Qualitätsmäßig schlechtere oder verhältnismäßig teure Kohle spielte seinerzeit bei der durch die Inflation geschaffenen *Exportprämie* für die Industrie keine Rolle. Das einzige Bestreben ging dahin, *überhaupt* Brennstoffe zu bekommen. Aus diesem Grunde und aus der Jagd nach Sachwerten setzte schließlich die *neue vertikale Konzentrationsbewegung* ein, die Konzerne von gewaltiger Größe entstehen ließ. Das Unorganische bei diesem Vorgehen rächte sich erst lange nach der Währungsstabilisierung durch das Auseinanderfallen dieser Gebilde. Den Anfang machte der Stinnes-Konzern, der stets für den gefestigtsten und widerstandsfähigsten gehalten worden war.

Während der durch die Reparationslieferungen verschärften Kohlennot war jede Maßnahme, die zu einer *Steigerung der Produktion* führen konnte, berechtigt. Obwohl man aber mit allen Mitteln auf eine Fördersteigerung hinarbeitete, konnte der Brennstoffbedarf der deutschen Wirtschaft nur durch stärkste Heranziehung der *Braunkohle,* sowie *ausländischer Brennstoffe* gedeckt werden. Diese Situation wurde auf die Spitze getrieben durch den *Ruhreinbruch der Franzosen* Anfang 1923 und den anschließenden passiven Widerstand, der in seinem Verlauf die Ruhrzechen *vollständig stillegte.* Als jedoch Ende 1923 an die Erneuerung des Syndikats herangegangen werden mußte, trat in stärkstem Maße wieder der Unwillen des Bergbaus über einen syndikatlichen Zusammenschluß hervor. Es war das nicht der Ausfluß prinzipieller Nörgelei oder das Ergebnis einer zu günstigen Wirtschaftslage, sondern im Gegenteil die *Erkenntnis der Schwierigkeiten, vor denen der Bergbau stand.* Schon in der

letzten Zeit der Inflation hatte sich gerade auch im Bergbau analog der Entwicklung in der Gesamtwirtschaft die Rechnungsstellung auf Goldbasis herausgebildet. Durch diese Kalkulationen auf Goldgrundlage verschwand nicht nur die Exportprämie für die deutsche Industrie, sondern es ergab sich eine Preisstellung für unsere Erzeugnisse, die *jeden Konkurrenzkampf am Weltmarkt ausschloß*. Da gleichzeitig sich die *erschreckende Verarmung der deutschen Industrie, sowie der gesamten Bevölkerung* herausstellte, mußte die Hochkonjunktur der Inflationsjahre automatisch abstoppen und die bisherige Kohlennot von einer Absatznot für Kohle abgelöst werden. Noch aber unterschätzte der Bergbau offensichtlich die Gefahr der bereits heftig an die Pforten pochenden *weltwirtschaftlichen Depression*, die sich in erster Linie auf Deutschland als den im Weltkrieg Unterlegenen, durch den Versailler Vertrag und die anschließenden Diktate Geknebelten auswirken mußte. Man *überschätzte den Kohlenbedarf*, zeitweise auf vorübergehende Scheinkonjunkturen einzelner Gewerbezweige gestützt, und suchte die vorhandene Absatznot mit völlig unzureichenden Mitteln zu beseitigen. Schon seinerzeit hätte man sich die gewaltigen Verschiebungen in der Weltproduktion und im Welthandel vor Augen halten und danach seine Maßnahmen treffen müssen.

Der Krieg hatte *Europa* in seiner Gesamtheit aus der ehemaligen Stellung eines der bedeutendsten Erzeuger von Fertigfabrikaten und Lieferanten der Welt verdrängt. Unzählige Rohstoffe, die vor dem Kriege nach Europa gebracht, hier verarbeitet und dann wieder exportiert wurden, wobei Deutschland an all diesen Prozessen stark beteiligt war, werden heute in den Erzeugungsländern bereits umgeformt und veredelt, sowie konsumiert oder von dort exportiert. Diese Entwicklung muß darum speziell Deutschland schwer treffen, weil seine Industrie zunächst durch die Abschließung vom Weltmarkt während der Kriegszeit und dann mit Hilfe der Inflationsgewinne stark erweitert worden ist. Es ist eine *Kapazität* geschaffen worden, die nach menschlichem Ermessen nie wieder wird ausgenutzt werden können. Wir sind zu einem beträcht-

lichen, dauernden industriellen *Leerlauf* gezwungen, mit dem wir uns abfinden und für den in erster Linie *jegliche Rentabilitätsansprüche aufgegeben* werden müssen.

Anstatt daß der Bergbau, da er zur Syndikatserneuerung gezwungen war, auf seine alten *Krisenerfahrungen* zurückgegriffen und daraus die Lehre gezogen hätte, daß nur dann wirkliche Abhilfe geschaffen werden kann, wenn man der Not *sowohl* von der Produktions- *als auch* von der Handelsseite zu Leibe geht, begnügte er sich damit, eine *Umgestaltung der Absatzverhältnisse* herbeizuführen. An die produktionspolitischen Maßnahmen traute man sich aus einer völlig falschen *sozialen Rücksichtnahme* nicht heran und schuf somit einen Kohlenüberfluß, wie er bisher in der Wirtschaftsgeschichte noch nicht zu verzeichnen war, mit dem Erfolg, daß die Maßnahmen, die jetzt ergriffen werden müssen, wesentlich schärfer sein und in sozialer Hinsicht weit ungünstigere Auswirkungen haben werden, als es seinerzeit der Fall gewesen wäre.

Bei der Syndikatserneuerung Anfang 1924 standen sich *zwei Gruppen* gegenüber, die man folgendermaßen charakterisieren kann: einige *große* Mitglieder, die die weltwirtschaftliche Situation, insbesondere aber die Entwicklung der deutschen Wirtschaft, klarer übersahen und als *Präventivmaßnahme*, d. h. als Sicherungsventil gegen die Absatznot, das Kohlenhandelsgeschäft nach dem Ausland, sowie nach den bestrittenen Gebieten freigegeben haben wollten, um sich dort einen Abnehmerkreis schaffen zu können. Sie stützten sich dabei auf bereits vorhandene eigene Handelsgesellschaften in diesen Bezirken, sowie auf die gute Qualität ihrer Kohle, die verhältnismäßig noch leicht Absatz finden konnte. Auf der anderen Seite stand die überwiegend große Mehrzahl von *kleineren und mittleren Werken*, die keine eigenen Handelsgesellschaften hatten und auch keine aufbauen wollten, vielmehr ihr Heil nach wie vor in dem zentralen Verkauf, der ihnen fast alle Risiken abnahm, suchten. Ferner war für sie, die teilweise auch schlechte und schlechteste Kohle produzierten, der Grundsatz der gleichmäßigen Beschäftigung von vitaler Bedeutung. Bei einer auch nur teilweisen Freigabe des Handels bestand

für sie die Gefahr, im Ausland und in den bestrittenen Gebieten an die Wand gedrückt zu werden. Da sie an sich schon in der Überzahl und außerdem die ungerechten Beteiligungsziffern in Kraft waren, konnten sich die wenigen Gegner nicht voll durchsetzen. Immerhin war deren Stärke so groß, daß ohne sie die für einen freiwilligen Zusammenschluß erforderliche Mindestgrenze der Gesamtbeteiligung nicht erreicht worden wäre, so daß man zu *Kompromißverhandlungen* gezwungen war. Das Ergebnis war die *Zerschlagung des Handelsmonopols.*

Damit war die Lockerung des Syndikatsvertrages eingeleitet, der *Abbau des Syndikats* begann. Es setzten nun die Kämpfe zwischen Hütten- und reinen Zechen, sowie zwischen den Handelsgesellschaften der Hollandgruppe und denen der restlichen Mitglieder ein, wobei die Hollandgruppe eine erneute *prinzipielle* Zusammenfassung des Handels beim Syndikat anstrebte. Wenn auch zugegeben sein soll, daß es für die Zechen der Hollandgruppe ein wenig erfreulicher Anblick war, die mit eigenen Handelsorganisationen arbeitenden Betriebe einen besseren Absatz finden zu sehen, so zeugt es doch von wirtschaftlicher Unüberlegtheit, wenn man daraus den Schluß zog, den Handel wieder zusammenfassen zu müssen, anstatt ihn *freizugeben.* Verwirklichen ließ sich dieser Wunsch nicht, weil, wie gesagt, eine Reihe großer Konzerne auf ihrem Recht des freien Handels im Ausland und in den bestrittenen Gebieten bestand. Man kam zu dem Vergleich, daß man diese Bezirke weiter frei ließ, aber die dort getätigten Abschlüsse der Zechenhandelsgesellschaften auf die Gesamtheit zur Ausführung umlegte. Das bedeutete eine völlig *ungerechtfertigte Benachteiligung der mit eigenen Handelsgesellschaften arbeitenden Zechen*, die ausschließlich wieder dem Grundsatz der gleichmäßigen Beschäftigung entsprungen war. Immerhin blieb das Handelsmonopol durchbrochen und ist auch bis heute noch nicht wieder aufgerichtet worden. Nach Lage der Dinge ist überhaupt niemals wieder mit seiner Wiederherstellung zu rechnen, vielmehr geht die Entwicklung in genau entgegengesetzter Richtung.

Darüber hinaus war Ende 1924 auch nach einer anderen Seite hin eine starke Lockerung des Syndikats eingetreten. Den *Austausch von Kohle* gegen Erz, Roheisen und Halbzeug, den man bereits Anfang des Jahres gestattet hatte, baute man jetzt zu einer dem Syndikatsgeist *vollkommen* widersprechenden Begünstigung aus.

All diese Bestimmungen, die deutlich auf einen Syndikatsabbau hinweisen, waren das Produkt einer *fortschreitenden Absatzkrise im Ruhrbergbau*. Man suchte mit allen Mitteln, die man irgendwie noch mit dem Syndikatsgedanken vereinigen zu können glaubte, den Absatz zu heben, unterließ es jedoch nach wie vor, die *Produktion den veränderten Verhältnissen anzupassen*. Gewiß machte man von dem Recht der Fördereinschränkung immer stärkeren Gebrauch, aber damit war die Not auch nicht zu beseitigen. Selbst der neueste Syndikatsvertrag von 1925 schenkt diesem wichtigsten Gesichtspunkt nicht die nötige Beachtung. Dagegen hat die *Handelsfrage* wieder einmal eine völlige Umgestaltung erfahren, indem man dem Auslandsgeschäft eine Sonderregelung zukommen ließ. Der Handel mit dem Ausland ist jetzt eine private Angelegenheit der daran interessierten Kreise geworden. Man versucht ferner die *Einschaltung des Handels* in das Syndikat, ein von der Absatzkrise erzwungenes Experiment, über dessen Ausgang man beim Vertragsabschluß keineswegs klar war. Jedenfalls hat man für diese Bestimmung eine *Kündigungsklausel* aufgenommen, die es gestattet, die Handelsfrage nach einem Jahr neu zu ordnen. Mit einer Wiederausschaltung des freien Handels ist bei der außerordentlichen und dauernden Absatzkrise nicht zu rechnen. Dagegen ist zu fordern, daß er in absehbarer Zeit auch zum *Inlandsgeschäft* zugelassen wird, um in diesen Gebieten gleichfalls die Kohlenbeamten durch Kohlenkaufleute abzulösen und so auf eine Steigerung des Absatzes hinzuarbeiten.

Die *Bescheidenheit auf produktionspolitischem Gebiet* hat das Syndikat, das an und für sich jenseits von Gut und Böse steht, entschieden zum Bösen ausschlagen lassen. Trotz einer

Fördereinschränkung auf 55% und trotz der verschiedenartigsten Versuche, zu einer Steigerung des Absatzes zu gelangen, sammelte sich in wenigen Monaten ein *Haldenbestand* von mehr als einer Monatsförderung an. Es ergibt sich auf das Jahr berechnet in 1925 eine *Überförderung* gegenüber dem Bedarf von 20 bis 21 Millionen Tonnen allein in Deutschland. Da sich aber die Kohlenkrise auf die ganze Welt erstreckt (die Überförderung wird mit insgesamt 240 Millionen Tonnen berechnet), besteht nur wenig Aussicht, für die in Deutschland zu viel geförderten Brennstoffe im Ausland in nennenswertem Maße Käufer zu finden.

Das *Grundübel* war und ist in Deutschland eine völlig *falsche Produktionspolitik*. Bei einer derartigen Verschlechterung der Marktlage, wie sie das Jahr 1925 aufweist, muß das Festhalten am Grundsatz der gleichmäßigen Beschäftigung für den Bergbau selbst wie die Verbraucherschaft und die Arbeiter zu katastrophalen Folgen führen. Bei der gewaltigen Absatznot hätte es selbstverständlich sein müssen, auf dem Wege über eine *Produktionsverbilligung und Preissenkung eine Belebung des Absatzes* anzustreben. Dieses Ziel kann aber nur bei denkbar rationellster Produktionspolitik erreicht werden, eine Forderung, die in schärfstem Gegensatz zu dem Prinzip der gleichmäßigen Beschäftigung steht. Es ist in derartigen Krisenzeiten ein Unding, daß bergbauliche Anlagen in Betrieb gehalten werden, deren Produkte entweder *minderwertig* oder mit solchen *Erzeugungskosten* behaftet sind, daß ihr Verkauf nur auf Kosten der besser arbeitenden und höherwertige Kohle fördernden Unternehmen möglich ist. Damit wird eine *ungeheure Kapitalverschwendung* getrieben, die bei der augenblicklichen Wirtschaftskrise durch nichts gerechtfertigt werden kann. Es erfolgt damit durch das Syndikat eine *unterschiedslose Aufrechterhaltung berechtigter und unberechtigter Ertragsansprüche, eine Erhaltung der Substanzen mit und ohne Rentabilitätschancen*. Das Syndikat verhindert systematisch die im Interesse des Bergbaus selbst und der Gesamtwirtschaft dringend notwendige *Bereinigung*. Hätte man die Betriebe, die entweder auf Grund ihrer Erzeugnisse oder ihrer Produktions-

kosten wirtschaftlich nicht mehr existenzberechtigt sind, rücksichtslos aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet, dann hätte man vermutlich mit Hilfe der Fördereinschränkung die Produktion auf das Maß eindämmen können, für das Absatzmöglichkeit vorhanden ist. Es wäre dann den guten bergbaulichen Betrieben die Krise — wenigstens in der augenblicklichen Schwere — erspart geblieben und gleichzeitig eine qualitätsmäßig bessere Belieferung der Wirtschaft mit Brennstoffen erfolgt. Es ist sogar wahrscheinlich, daß man dann auch die *Preise* hätte *herabsetzen* können, was zweifellos den Bedarf angeregt, die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie erhöht und zu einer günstigeren Gestaltung der heimischen Wirtschaftslage, sowie der Handelsbilanz geführt hätte.

Damit bricht gleichzeitig die für die Beibehaltung des Grundsatzes der gleichmäßigen Beschäftigung angeführte Begründung der notwendigen *sozialen Rücksichtnahme* in sich zusammen. Es steht außer Zweifel, daß die auf den stillgelegten Gruben freiwerdenden Arbeitermassen entweder bei den infolgedessen stärker in Betrieb kommenden Zechen oder aber in anderen Industriezweigen zum größten Teil Unterkunft gefunden hätten, da auf dem Wege über die bergbaulichen Maßnahmen eine Ankurbelung der Wirtschaft erfolgt wäre. Mit dem Festhalten an dem Grundsatz der gleichmäßigen Beschäftigung aber wird eine *immer stärkere Fördereinschränkung*, d. h. Einlegung von Feierschichten, notwendig, wodurch u. U. große Arbeitermassen zur Entlassung kommen, die bei der anhaltenden Stagnation der Wirtschaft und den von den Einschränkungen gleichmäßig getroffenen übrigen Zechen keine Arbeit finden können. Erst durch das Prinzip der gleichmäßigen Beschäftigung ist die soziale Krise hervorgerufen worden.

Eine andere Frage ist es, ob man die als unrentabel festgestellten Zechen *endgültig oder nur vorübergehend stillegen* und ob und inwieweit man sie dafür *entschädigen* soll. Der Syndikatsvertrag sieht lediglich eine interimistische Stillegung gegen Entschädigungszahlung vor. Es ist aber notwendig, daß auch endgültige Außerbetriebsetzungen erfolgen können, wenn

Anlagen technisch und wirtschaftlich keine Existenzberechtigung mehr haben. In diesem Falle wäre es verfehlt, Entschädigungszahlungen vorzunehmen, denn schließlich wären diese Betriebe ohne das Syndikat schon viel früher zugrunde gegangen, ohne daß eine Entschädigungsmöglichkeit überhaupt in Bereich der Erörterungen hätte einbezogen werden können. Eine solche entschädigungslose Stillegung bedeutet absolut kein *Opfer*, sondern ist eine zwangläufige Entwicklung innerhalb einer um ihre Existenz ringenden Wirtschaft. Bei interimistischen Stillegungen ist die Frage eine Zuschußzahlung durch die Gesamtheit zu den zur Bestreitung der Wasserhaltungskosten usw. erforderlichen Beträgen auf Grund des *finanziellen Status* der betreffenden Zeche zu beantworten. Wichtig ist vor allen Dingen, daß die Entscheidung, ob endgültige oder nur vorübergehende Stillegung, erst nach eingehender, aber doch nicht allzu nachsichtiger Prüfung erfolgt, wobei der Gesichtspunkt einer stärkeren Heranziehung neuer Energiequellen, die wir noch näher behandeln werden, weitestgehende Berücksichtigung finden muß.

Unsere Forderung geht demnach dahin: *Produktionsverbilligung durch Umstellung der Produktion und Ausschaltung aller wirtschaftlich nicht existenzberechtigten Anlagen, d. h. Beseitigung des Grundsatzes der gleichmäßigen Beschäftigung. Entschädigungen dürfen nicht gezahlt werden, bestenfalls kann ein Unkostenbeitrag an interimistisch außer Betrieb gesetzte Zechen von seiten der Gesamtheit der Syndikatsmitglieder gewährt werden.*

Im Anschluß an eine derartige Produktionsumstellung muß eine *Revision der Preise* erfolgen. Einmal sind die jetzigen Preise, da für ihre Festsetzung die überdurchschnittlichen Selbstkosten zugrunde gelegt werden — hier spielt der Grundsatz der gleichmäßigen Beschäftigung verteuernd hinein — *absolut zu verbilligen*. Es wird bei einer ausschließlichen Inbetriebhaltung der guten Zechen sowohl auf Grund deren günstigerer Produktionsbedingungen als auch ihrer dadurch gesteigerten Förderungen, d. h. besseren Ausnutzung ihrer Anlagen, eine Preisherabsetzung möglich sein, selbst wenn ein

geringer Prozentsatz für Entschädigungszahlungen an zeitweise außer Betrieb gesetzte Zechen einkalkuliert wird. Ferner muß eine *schärfere Abstufung zwischen den einzelnen Sorten* vorgenommen werden, so daß die Nachfrage mehr verteilt wird. Sobald zwischen den einzelnen Kohlensorten erhebliche Preisunterschiede bestehen, wird mancher Verbraucher, der heute noch die bessere Sorte beansprucht, für den aber auch die nächstfolgende Qualität noch ausreichend ist, diese verlangen, weil er eine erhebliche Ersparnis dadurch erzielt. *In den Preisen liegt ein wertvoller Schlüssel zur Steigerung des Absatzes, der in Gebrauch genommen werden muß.*

Die Entwicklung zeigt, daß das Syndikat mindestens zeitweise den Interessen seiner ihm angeschlossenen Mitglieder zuwidergehandelt hat. Gewiß hat es den aus irgendwelchen Gründen besser arbeitenden Unternehmungen eine *Differentialrente* gebracht, aber durch die unverhältnismäßig starken Fördereinschränkungen und die durch die hohen Preise verschärfte Absatznot ist diese mindestens wieder ausgeglichen, meist sogar mehr als beseitigt worden. *Heute ist das Syndikat eine Einrichtung, die den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen keineswegs mehr gerecht wird.* Der Kohle sind Konkurrenten erwachsen, die ihre Bewirtschaftung zwangläufig in völlig neue Bahnen lenken. Zu dieser Umstellung ist aber das Syndikat auf Grund seines ureigensten Wesens nicht in der Lage, und darum ist seine Ablösung durch eine neue Bewirtschaftungsform, sei es *freie Wirtschaft*, sei es eine straffere Zusammenfassung mit der weiterverarbeitenden Industrie, d. h. *Konzernierung oder Vertrustung*, eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Die immer schärfere Heranziehung von *Wasser, Elektrizität und Öl* zur Energieerzeugung wird, sobald sie einigermaßen durchgebildet ist, eine bedeutungsvolle Konkurrenz der Kohle bilden. Daß eine stärkere Ausnutzung dieser Kräftequellen erfolgen wird, bedingten einmal der begrenzte Kohlenvorrat Deutschlands und der Welt und ferner der Zwang, durch Heranziehung der billigsten *Kräfte* die Produktionskosten und damit die Preise der gesunkenen Kaufkraft unserer Bevölkerung anzupassen. Nur *die* Kohle wird in

Zukunft noch gefördert werden dürfen, die den höchsten Heizwert hat und die geringsten Förderkosten verursacht. Dieser Entwicklung steht aber das Syndikat hemmend im Wege. Die Frage, die jedoch erst später beantwortet werden soll, ist, wann seine Beseitigung zweckmäßigerweise erfolgt und wer sein Nachfolger sein wird. Zunächst soll der Stand der Ausnutzung von Wasser, Elektrizität und Öl, sowie deren voraussichtliche Entwicklung festgestellt werden.

Die Wasserkraft

„Das Wasser ist für uns eine Himmelsgabe, die man nur aufzufangen, aufzuspeichern und planmäßig zu leiten braucht, um ohne Verbrauch von teurer Kohle elektrischen Strom zu erzeugen und gleichzeitig Massengut billig zu befördern... In Anbetracht dessen, daß unsere *Kohlenschätze* naturgemäß abnehmen werden und die Förderung immer schwieriger wird, gewinnt die einmal geschaffene Wasserkraft, die nach Tilgung des Anlagekapitals mit ganz geringen Betriebskosten arbeitet, eine erhöhte Bedeutung. Die mit dem Ersatz der Dampfkraft durch Wasserkraft verbundene Kohlenersparnis sollte allein schon dahin führen, den unerschöpflichen Wasserschatz in unserem Vaterlande planmäßig zu erschließen." Diese Ausführungen des Geh. Baurats M. *Contag* *) anläßlich der Tagung des Zentralvereins für Deutsche Binnenschiffahrt im Jahre 1925 weisen auf die Gesichtspunkte hin, die die Wasserkraft zwangläufig zu einer immer stärker werdenden Konkurrenz der Kohle werden lassen.

Um den zweiten Gedankengang vorwegzunehmen: *Wie groß sind unsere Kohlenvorräte?* Nach einer amtlichen Zusammenstellung verfügt Deutschland nach Abtretung Lothringens über insgesamt 240 Milliarden Tonnen Steinkohle, 13,4 Milliarden Tonnen Braunkohle und 0,85 Milliarden Tonnen Torf. Bei der Steinkohle sind die sicheren Vorräte bis zu einer Tiefe von 2000 m errechnet. Dieser Vorrat entspricht ungefähr einem Bedarf von 1000 Jahren, berechnet nach der heutigen Verbrauchsmenge. Unter Außerachtlassung der Braunkohle und des Torfs ergibt sich demnach, daß in 1000 Jahren vor-

*) Berliner Börsenzeitung vom 5. Juli 1925.

aussichtlich eine Befriedigung des Energiebedarfs Deutschlands mit heimischer Steinkohle nicht mehr erfolgen kann, es sei denn, daß man in noch größere Tiefen geht — sofern dort überhaupt Kohle zu finden ist —, was aber naturgemäß die Fördermöglichkeit ganz erheblich erschwert und die Förderkosten gewaltig in die Höhe treibt. Aber schon vorher machen sich von Jahr zu Jahr steigend diese Schwierigkeiten bemerkbar, wie es bereits jetzt schon im Braunkohlenbergbau Mitteldeutschlands tatsächlich der Fall ist. Es ergibt sich daraus die wirtschaftliche Notwendigkeit, systematisch auf eine Ablösung der Kohle durch andere Energiequellen hinzuarbeiten. Nun ist bereits durch die technischen Fortschritte auf dem Gebiet der *Wärmewirtschaft* insofern eine Streckung der Kohlenvorräte erfolgt, als man heute eine Reihe von Effekten, von denen jeder früher eine Sonderfeurung beanspruchte, mit *einer* Feurung erzielt. Damit ist aber der Zeitpunkt der Erschöpfung nur hinausgeschoben, nicht aufgehoben.

Die *Beschränktheit der Kohlenvorräte* macht demnach die Heranziehung neuer Kraftquellen zur Pflicht. Die immer schärfer werdende Konkurrenz der Wasserkräfte für die Kohle ist somit trotz der *anfänglichen privatwirtschaftlichen Schäden volkswirtschaftlich* allein schon aus dem angeführten Grunde *zu begrüßen*.

Als zweiter Gesichtspunkt treten die *Produktionskosten* hinzu. Bei der notorisch gewaltigen Verarmung unseres Volkes sind wir gezwungen, für den Inlandsmarkt zu den denkbar billigsten Kosten Verbrauchsgüter herzustellen. Aber auch für die Konkurrenz am Auslandsmarkt sind niedrige Selbstkosten unserer Industrie angesichts der außerordentlichen *Vorbelastungen* unseres Produktionsprozesses auf Grund der Bestimmungen des Dawes-Gutachtens usw. erforderlich. Es scheint offensichtlich zu sein, daß das Auffangen und Weiterleiten der von der Natur frei gebotenen Wasserkraft wesentlich billiger ist, als das Herausholen der Kohle aus oft recht beträchtlichen Tiefen, zumal die Kohle meist noch einem Veredlungsprozeß unterworfen werden muß. Im *Endeffekt* ist diese Auffassung *richtig*. Die Kosten für die *Errichtung* einer Wasserkraftanlage

sind jedoch *erheblich höher* als die der Anlage einer Kohlengewinnungsstelle. Während aber die Energieerzeugungskosten einer und derselben Dampfanlage zeitlich variabel, und zwar höchst wahrscheinlich in steter Zunahme begriffen sind, sind bei Wasserkraftbetrieb die Energieerzeugungskosten einer ausgebauten Anlage so gut wie vollständig zeitlich *invariabel* *). Vor allem aber sind sie wesentlich *billiger*, denn sie enthalten weit weniger Material- und Arbeitsaufwand.

Zu dem die Förderung der Wasserkraftausnutzung bejahenden Moment der beschränkten Kohlenvorräte kommt somit auch der *Kostenpunkt*, der die Entwicklung in die gleiche Richtung drängt.

In den zahlreichen Auslassungen der jüngsten Vergangenheit über die Krise im Ruhrbergbau ist bereits wiederholt auf die Einwirkung der stärkeren Wasserkraftausnutzung auf den Kohlenabsatz hingewiesen worden. Die Entwicklung macht sich schon heute deutlich bemerkbar. Man bedenke, daß durch den Ausbau der *Main—Donau-Schiffahrtsstraße* über 600 Millionen Kwst und durch die Kanalisierung der *Weser* und des *Werra -Main-Kanals* etwa ebensoviel Kilowattstunden Kraft erzeugt werden. Das *Walchensee-Kraftwerk* und die mittlere *Isar* können nach vollständigem Ausbau auch über 600 Millionen Kwst. der Wirtschaft zur Verfügung stellen. Nach einer Denkschrift des Ministerialrats *Sorger* von der Wasserbaudirektion Dresden werden in Sachsen zurzeit jährlich zirka 460 Millionen Kwst. erzeugt und durch einen neuzeitlichen Ausbau, unter teilweiser Zusammenlegung der Triebwerke, können weitere 1100 Millionen Kwst. gewonnen werden, wodurch 1,5 Millionen Tonnen Steinkohle oder 4,5 Millionen Tonnen Braunkohle jährlich frei werden. Das sind gewaltige Kraftmengen, die bisher ausschließlich auf dem Dampfwege erzeugt worden sind.

Nach 1921 im Reichsschatzministerium angestellten Berechnungen können in Deutschland, wenn *alle Wasserkräfte* voll

*) Saitzer, Die Kosten der Wasserkraft und ihre Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitslohnes, Zürich 1919.

ausgebaut werden, *jährlich 7,6 Milliarden Kwst.* erzeugt werden. Würde man die Wasserkräfte 1000 Jahre lang, entsprechend der voraussichtlichen Lebensdauer der Steinkohlenvorräte, voll ausnutzen, so könnten in dieser Zeit 1000×7,6 Milliarden Kwst. erzeugt werden. Diese Kilowattstundenzahl stellt einen nutzbaren Energiewert von 3,3 vH. aller in Deutschland vorhandenen Energiewerte dar. Bisher ist es allerdings praktisch noch nicht möglich, alle vorhandenen Wasserkräfte voll auszunutzen, aber schließlich hat man vor 50 bis 100 Jahren manches nicht für möglich gehalten, was heute fast selbstverständlich erscheint. Rechnet man aber, daß nur die *Hälfte* aller Wasserkräfte ausgenutzt werden kann, so erhält man noch immer 3,8 Milliarden Kwst., die aus Wasserkraft jährlich gewonnen werden können. 3,8 Milliarden Kwst., die durch Wasserkraft erzeugt werden, bedeuten eine *Steinkohlenersparnis von 5,1 Millionen Tonnen oder 4,5% der Jahresförderung.*

Dahin wird die Entwicklung im *ungünstigsten* Falle führen. Heute sind wir noch weit davon entfernt, wie die folgende Zusammenstellung zeigt. Im Jahre 1923 schätzte man die vorhandenen und in der Welt ausgenutzten Wasserkräfte folgendermaßen:

	Vorhandene in PS.	Ausgenutzte Wasserkr. in PS.	
Ver. Staaten v. Amerika	26 736 000	4 100 000	= 15%
Rußland	20 000 000	1 400 000	= 5%
Kanada	18 000 000	1 000 000	= 8%
Schweden-Norwegen	17 500 000	2 400 000	= 14%
Deutschland	1 500 000	450 000	= 28%
England	1 000 000	100 000	= 10%

Daraus ergibt sich, daß Amerika hinsichtlich der Menge der vorhandenen Wasserkräfte, wie hinsichtlich der absoluten Ausnutzung an erster Stelle steht. Rußland steht hinsichtlich der Höhe der vorhandenen Wasserkräfte an zweiter, bei der Ausnutzung dagegen an letzter Stelle. *Frankreich* verfügte nach

einer Mitteilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten am 1. Januar 1924 über 2,4 Millionen PS. ausgenutzte Wasserkräfte *).

Diese bereits heute vorhandene tatsächliche Ausnutzung findet in den Statistiken über die *Weltkohlenproduktion* im Jahre 1924 nur darum noch nicht ihren vollen Ausdruck, weil sich die Weltkohlenproduktion weit über den Bedarf und den effektiven Verbrauch erhoben hatte. Der *Rückgang* gegenüber 1913 von 1220 auf 1170 Millionen Tonnen geht zu einem guten Teil zu Lasten der Weltwirtschaftskrise. Man kommt dem wahren Sachverhalt wesentlich näher, wenn man berücksichtigt, daß in den ersten Monaten 1925 schätzungsweise 240 bis 250 Millionen Tonnen Steinkohle bei gegenüber dem Vorjahre ziemlich unveränderter Effektivförderung über den Verbrauch produziert worden sind, wobei natürlich ebenfalls die fortschreitende Wirtschaftskrise mit in Ansatz zu bringen ist. Immerhin aber ist bereits eine für die Produktionspolitik des Bergbaus der ganzen Welt bedeutsame Entwicklung fühlbar im Gange.

*) Contag, s. S. 146.

Man wird einwenden, daß der Wasserkraftbetrieb an die Orte gebunden ist, die durch die natürlichen Verhältnisse und technischen Rücksichten der Nutzbarmachung der Wasserkraft, keineswegs aber durch die tatsächliche Energienachfrage bestimmt sind. Die *Ubiquität des Dampfbetriebes* werde darum diesem den unbedingten Vorrang lassen und der Ausdehnungsmöglichkeit des Wasserkraftbetriebes Grenzen setzen. Zunächst wäre es theoretisch denkbar, daß sich an den mit Wasserkraft ausgezeichneten Orten neue Industriezentren bilden. Praktisch aber ist eine derartige Entwicklung nicht erforderlich, denn die Elektrizität springt in diese Bresche ein. Durch die *Umwandlung der mechanischen Energie in elektrische* und deren beliebige Fortleitung wird der Wasserkraftbetrieb von seiner örtlichen Gebundenheit befreit.

Die Frage ist nur, ob die *Fernleitung der Elektrizität* so wirtschaftlich ist, daß die Übertragungskosten nicht die *Differenz,* die zwischen dem Loco-Preis der mit Wasserkraft erzeugten Elektrizität und der am Verbrauchsort mit Dampfkraft gewonnenen besteht, ausgleichen. Diese Frage findet — abgesehen von den tatsächlich bereits bestehenden Fernelektrizitätswerken, wie z. B. Zschornewitz und dgl., die durchaus befriedigend arbeiten — ihre *Verneinung* in folgender Feststellung: Unter den Elektrizitätswirtschaftlern ist in der jüngsten Zeit die Streitfrage aufgetaucht, ob es wirtschaftlicher sei, Elektrizitätswerke in größtmöglicher Nähe vom *Konsumschwerpunkt* zu errichten oder mit *Fernleitungen* zu arbeiten. Am 25. Juni 1925 machte Dr.-Ing. W. *Majerczik,* Aufsichtsratmitglied der Berliner Elektrizitätswerke, in der „Frankfurter Zeitung" u. a. folgende Ausführungen über dieses Thema: „Die

für die Energieerzeugung und Energieübertragung maßgebenden Faktoren haben sich gegenüber der Vorkriegszeit so weitgehend verändert, daß das Zusammenspiel von Eigenerzeugung und Fernstrombezug, wie es in Berlin und vielen anderen Orten der Fall ist, den gewandelten Verhältnissen entsprechend neu geordnet werden muß. Was zunächst die Kosten der *Energieübertragung* auf weite Entfernungen anbetrifft, so sind diese gegenüber der Zeit vor dem Kriege stark gestiegen, sofern es sich um Übertragungsanlagen, Transformatorstationen und Fernleitungen handelt, die jetzt neu eingerichtet werden. Die Kostensteigerung ist einfach eine Folge des Zinssatzes, der augenblicklich viel höher ist als vor dem Kriege. Die Kosten der Energieübertragung bestehen nämlich größtenteils in der Verzinsung und Tilgung des Baukapitals, das für die Übertragungsanlage benötigt wird. Nimmt man an, um mit runden Zahlen zu rechnen, daß die Baukosten der Übertragungsanlage heute 25% höher sind als vor dem Kriege, ferner, daß die Zins- und Tilgungsquote gegenwärtig doppelt so hoch ist als etwa im Jahre 1913, so stellen sich die *Übertragungskosten* z. Zt. auf etwa die 2,5*fache Höhe* des Vorkriegswertes. Diese Verteurung geht weit über die durchschnittliche Weltteurung seit Anfang des Krieges hinaus. Dadurch wird die Konkurrenzfähigkeit der über Fernleitungen Strom liefernden Werke bzw. der Aktionsradius dieser Werke, verglichen mit der Zeit vor dem Kriege, eingeschränkt. *Umgekehrt* steht es mit den Kosten der Energieerzeugung *loco Zentrale*. Diese liegen bei einem modernen Großkraftwerk unterhalb der durchschnittlichen Weltteurung. Das ist eine Folge der bedeutenden technischen Verbesserungen, die auf dem Gebiet des Baues von Elektrizitätswerken während des letzten Jahrzehntes eingetreten sind. Durch Vergrößerung der Maschinen- und Kesseleinheiten, durch Erhöhung der Geschwindigkeiten, durch Einführung der Kohlenstaubfeurung, durch Steigerung der Spannung und der Temperatur des Dampfes usw. ist eine so erhebliche Verbesserung des technischen wie des wirtschaftlichen Wirkungsgrades der Gesamtanlage herbeigeführt worden, daß die Erzeugungskosten eines modernen Großkraftwerks einschl. Verzinsung, Tilgung und

Abschreibung kaum über dem Stand der Friedenszeit liegen. Die Erzeugungskosten der Energie befinden sich also jetzt wesentlich unterhalb der durchschnittlichen Weltteurung... Die obigen Darlegungen zeigen also eine *grundsätzliche Verschiebung* der Sachlage innerhalb der Elektrizitätswirtschaft: die lokale Stromerzeugung ist in ihrer Konkurrenzfähigkeit, verglichen mit der Vorkriegszeit, gesteigert worden, die Fernkraftübertragung hat aber an Konkurrenzfähigkeit eingebüßt."

Diesen Ausführungen tritt an der gleichen Stelle (30. 6.) Dipl.-Ing. A. *Peukert*, Direktor der Elektrowerke A.-G. (Besitzerin des Kraftwerks Zschornewitz usw.), entgegen. Zu der von Dr. M. festgestellten grundsätzlichen Verschiebung in der Elektrizitätswirtschaft führt er u. a. aus: „Seine Beweisführung hat einen grundsätzlichen Fehler. Er (Dr. M.) gibt richtig an, daß die Kosten der Energieübertragung, d. h. die Anlagekosten der Freileitungen, heute 25% höher als vor dem Kriege sind, und daß Zins- und Tilgungsquoten gegenwärtig etwa doppelt so hoch wie im Jahre 1913 sind. Inwiefern diese Teurung über die durchschnittliche Weltteurung hinausgehen soll, vermag ich nicht zu verstehen, denn der Zinsendienst ist selbstverständlich für jeden Zweck gleich hoch, während eine Verteurung um 25% weit unter der durchschnittlichen Verteurung bleibt. Bezüglich der Kraftwerke selbst vermengt Herr Dr. M. aber Bau- und Betriebskosten. Die *Baukosten* der Kraftwerke sind heute etwa 70 bis 80% teurer als vor dem Kriege. Ich möchte besonders betonen, daß dies nicht nur meine eigene Erfahrung ist, sondern daß mir übereinstimmend damit dieser Satz von Herrn Geheimrat *Klingenberg*, dem Direktor der Allgemeinen Elektrizitäts A.-G., mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das von ihm für die Stadt Berlin aufgestellte Projekt, angegeben wurde. Herr Dr. M. gibt eine Zahl für diese Verteurung nicht an. Er sagt nur, daß die Erzeugungskosten eines modernen Großkraftwerks, d. h. also Betriebskosten zuzüglich Verzinsung, Tilgung und Abschreibung, kaum über dem Stande der Friedenszeit liegen... Was für Kraftwerke zutrifft, die innerhalb einer Stadt errichtet werden, trifft naturgemäß ebenso für Fernkraftwerke zu. Letztere werden übrigens billiger

gebaut, da örtliche Beschränkungen und solche in der Wahl des Lageplatzes fortfallen und die Grundstückspreise niedriger sind. Sind also die Bedingungen für die Kraftwerke bei lokalen und Fernkraftwerken gleich, und ist, wie wir vorstehend gesehen haben, die Fernkraftübertragung billiger, als sie es, gemessen an den Verhältnissen vor dem Kriege, sein müßte, so ist ganz selbstverständlich der Fernstrombezug heute noch vorteilhafter als vor dem Kriege." Er kommt dann in — natürlich umgekehrter — Übereinstimmung mit Dr. Majerczik zu der Schlußfolgerung, daß von einer unbedingten, überall zutreffenden Überlegenheit der Fernkraftwerke über die lokalen Kraftwerke nicht gesprochen werden kann. Immerhin könne man sagen, daß der *Grundstrom* bei den deutschen Elektrizitätswerken auch nach der heutigen Lage *fast immer zweckmäßiger von Fernkraftwerken* bezogen werden kann.

Ohne daß wir auf die Einzelheiten dieser an sich äußerst lehrreichen Diskussion eingehen wollen, können wir zweifelsfrei den Schluß daraus ziehen, daß die aus Wasserkraft gewonnene Elektrizität — in dem obigen Streit ist immer nur die Rede von Kraftwerken, die mit teurer Kohle arbeiten —, die mit Hilfe von Fernleitungen an den Verbrauchsort geführt wird, die Konkurrenz mit an Ort und Stelle aus Dampfkraft erzeugter Elektrizität mindestens aushalten, voraussichtlich sogar schlagen kann. Damit ist der *Einwand der örtlichen Gebundenheit hinfällig.*

Tatsächlich ist bereits ein ganz erheblicher Prozentsatz der deutschen Elektrizitätserzeugung mit Hilfe von Wasserkraft erfolgt. Schon 1919 sind 0,614 Milliarde Kwst. durch Wasserkräfte hervorgebracht worden, d. s. 10% der damaligen Gesamtstromerzeugung. Die Konkurrenz der Wasserkraft für die Kohle ist durch die Kombination demnach noch wesentlich gesteigert. Daß die Verwertung dieser Kombination im Interesse der Volkswirtschaft weitmöglichst erfolgen muß, bedarf keiner besonderen Begründung.

Amerika, das bereits in der Ausnutzung der Wasserkräfte an der Spitze steht, arbeitet auch rüstig an dem Ausbau der Kombination Wasserkraft-Elektrizität. Von großem Interesse ist

in diesem Zusammenhang eine Mitteilung der „Frankfurter Zeitung“ vom 13. August 1925, die insbesondere auch die von uns behandelte Frage der Wirtschaftlichkeit der Elektrizitätsfernleitung bejaht. Es heißt dort u. a.: „Die Ausnutzung der Wasserkräfte in *Kanada* zur Gewinnung elektrischer Kraft dürfte durch ein in Vorbereitung befindliches großes Projekt auf eine wesentlich breitere Basis gestellt werden, als bisher. Die kanadische Regierung hat nach längeren Verhandlungen dem Parlament den Entwurf eines Vertrages mit der ‚Carillon Industrial Corporation‘ in Ottawa zur Genehmigung unterbreitet, der die Errichtung weiterer bedeutender Kraftwerke mit der Leistungsfähigkeit von 400 000 PS. vorsieht. Davon sollen 100 000 PS. zur Abgabe an kanadische Verbraucher bestimmt sein, während bis zu 300 000 PS. zur *Ausfuhr in die benachbarten Gebiete* der U. S. A. freigegeben werden sollen.“ Es wird dann des weiteren in dieser Meldung darauf hingewiesen, daß in Kanada Strömungen zu verzeichnen seien, die sich gegen eine Abgabe dieses *„billigen Stroms“* an andere amerikanische Staaten stemmen.

Ölverbrauch und Ölgewinnung

Eine ganz besondere Rolle gegenüber der Kohle spielt das Öl, sowie Benzin und Benzol, kurz der *flüssige Brennstoff*. Die wirtschaftliche Bedeutung und große Beliebtheit des flüssigen Brennstoffs ergibt sich aus folgender Feststellung: Aus einem Kilo flüssigen Brennstoffs kann die *drei- bis vierfache Energiemenge* mit Hilfe des Diesel- oder Explosionsmotors herausgeholt werden wie aus dem gleichen Quantum festen Brennstoffs im Dampfbetrieb. Die Folge davon ist, daß heute z. B. bereits zirka 45% der Weltschiffahrt mit Dieselmotoren betrieben werden, wobei neben dem stärkeren Energiegehalt auch die Tatsache der wesentlich größeren Reinlichkeit und schnelleren Bunkermöglichkeit eine ausschlaggebende Rolle spielt. Dieses eine Beispiel zeigt, welche bedeutenden Abnehmer der Kohle durch das Öl entzogen werden. Andererseits mußte entsprechend diesem Umstellungsprozeß die Nachfrage und Produktion nach bzw. an Erdöl steigen. Einer Vorkriegserzeugung von 383,5 Millionen Barrels (zu je 159 Liter) standen 1920 schon 695 Millionen Barrels gegenüber. Sie stieg 1921 auf 765, 1922 auf 855 und 1923 auf 1019 Millionen Barrels. Erst 1924 hat sie mit 1013 Millionen Barrels einen leichten Rückgang erfahren.

Bisher ging nun jede Verwendung von Ölen in Deutschland ausschließlich zu Lasten der Kohle. Um einerseits den wirtschaftlich notwendigen Umstellungsprozeß auf Ölfeurung nicht aufzuhalten — zumal er sich doch über kurz oder lang Bahn brechen würde — und andererseits doch nicht die Verdrängung der Kohle überhandnehmen zu lassen, besonders aber, um von den großen Erdölproduzenten unabhängig zu werden — Deutschland produziert bisher nur zirka 10% seines Ölverbrauches —, tauchte der Gedanke der *Ölgewinnung aus Kohle* auf. Er erfuhr während des Krieges eine natürliche

Unterstützung durch unsere Abschnürung vom Weltmarkt, aber es gelang nicht, ihn in die Wirklichkeit umzusetzen. Zunächst wurde lediglich die Herstellung von *Benzol* im Kokereiprozeß auf dem Wege der Vergasung ermöglicht. Eine Besserstellung der Kohle erfolgte dadurch allerdings nicht, denn es wird keine Verbrennung zum Zwecke der Benzolgewinnung vorgenommen, sondern es handelt sich lediglich um die Verwertung bzw. Veredlung von Nebenprodukten bei der Koksherstellung.

Im Prinzip fand dann Dr. *Bergius* (Bergin-Verfahren) die Möglichkeit der Ölgewinnung aus Kohle. Das Verfahren war aber noch vollkommen unwirtschaftlich, so daß eine namhafte Produktion nicht aufgenommen werden konnte. Jahrelang wurde in dem eigens dazu errichteten *Kohlenforschungsinstitut* in *Mülheim* an der Ruhr an diesen Fragen gearbeitet, ohne daß ein durchschlagender Erfolg erzielt werden konnte. Das gleiche Schicksal hatten die Experimente, die in den Laboratorien der *Badischen Anilin- und Sodafabrik*, der Erwerberin des Bergin-Patentes, ausgeführt wurden. Man wußte nur, daß die Ölgewinnung auf dem Wege der *Verflüssigung* der Kohle vor sich gehen mußte. Erst die jüngste Vergangenheit scheint namhafte Fortschritte gemacht zu haben, so daß wir mit der Verwirklichung des fast zehnjährigen Traumes rechnen dürfen. Da nur sehr wenig über die Einzelheiten der Angelegenheit gesagt worden ist, dürfte es sich empfehlen, die Ausführungen des Erfinders Dr. Bergius auf der *Steinkohlentagung* in Essen Ende April 1925 kurz zu rekapitulieren: Dr. Bergius ging von der Notwendigkeit aus, wegen des zunehmenden Verbrauches von Erdöl Ersatz zu schaffen, zumal die *Erschöpfung* der Ölvorräte der Welt immerhin in den Bereich der Möglichkeit gerückt sei. Die Erwartungen, die man unmittelbar nach dem Kriege an die Ölgewinnung aus Urteer geknüpft hätte, seien enttäuscht worden. Die Destillation von Kohlen bei geringer Temperatur ergebe Urteer, der selbst wieder das Ausgangsprodukt für Öl liefere, nur in geringen Mengen. Auch auf verschiedene andere Weise versuchte man, Öl aus Kohle zu gewinnen; Versuche, dies durch Auflösung der Kohlen zu erreichen, mißglückten, und ebensowenig war der Methode Er-

folg beschieden, die Kohlen teilweise zu Kohlenmonoxyd zu verbrennen, das dann mit Wasserstoff vereinigt werde, welche Methode die Badische Anilin- und Sodafabrik zur Herstellung von Methylalkohol verwende. Prof. Bergius hat, zusammen mit *Billwiller*, ein Verfahren ausgearbeitet, wobei Kohlen mit Wasserstoff unter hohem Druck zur Reaktion gebracht werden, wodurch der größte Teil der (Stein- oder Braun-)Kohlensubstanz zu Öl und Gas wird. Die *Temperatur* muß gegen 400° C betragen, der Druck 100 bis 150 Atm. Der Wasserstoff braucht nicht chemisch rein zu sein. Das Ergebnis sind 45 bis 70% Öl, woraus durch Raffination Benzin usw. gewonnen werden. Daneben werden 15—20% methanreiches Gas, 7% Wasser, etwas Ammoniak und Schwefelwasserstoff gewonnen; 10—20% unauflöslicher Rückstand bleiben. Professor Bergius hat über 2000 Laboratoriumsversuche vorgenommen, als deren Ergebnis sich zeigte, daß die Reaktion bei 480° C am raschesten verläuft; bei 100 Atm. Druck bleiben 10% Rückstand, bei 50 Atm. wird kein Öl gewonnen, sondern man erhält Halbkoks. Die tatsächliche Einwirkung des Wasserstoffs auf die Kohle wurde dadurch bewiesen, daß man die Versuche statt mit Wasserstoff auch mit Stickstoff vornahm: es erfolgte keine Ölbildung. Die praktische Anwendung des Verfahrens erfolgt auf folgende Weise: Die feingemahlenen Kohlen werden mit dickem Öl zu einer Pasta vermengt, die in Autoklaven kommt. Dieses dicke Öl — 40 kg sind für je 100 kg Kohlen nötig wird aus dem flüssigen Rohprodukt selbst gewonnen. Weiter werden 6 kg Eisenoxyd und 5 kg Wasserstoff auf je 100 kg Kohlen beigefügt; ersteres dient zur Vermeidung der Koksbildung während des Verfahrens. Der Wasserstoff wird aus dem beim Verfahren selbst gewonnenen methanreichen Gas hergestellt. Das Verfahren ergibt auf 100 kg Kohlen 128,5 kg Flüssigkeit und 20 kg Gas. Die Flüssigkeit besteht aus 0,5 kg flüssigem Ammoniak, 7 kg Wasser, 20 kg Öl mit Siedepunkt bis 230° C, 10 kg mit solchem zwischen 230° und 330° C, 51 kg mit über 330° C, sowie 40 kg des erwähnten, zur Pastabereitung dienenden Dicköls. Aus einer Tonne Kohle werden etwa 150 kg Benzin, 200 kg Dieselöl, 60 kg Schmieröl

und 80 kg Heizöl erzielt. Da man außer zur direkten Ölgewinnung auch noch Kohlen für die Krafterzeugung benötigt, ist, der *gesamte Kohlenverbrauch auf 3 t Kohle für je 1 t Öl anzunehmen*. Die Autoklaven, wegen Explosionsgefahr in besonderen Räumen untergebracht, sind 8 m lang, doppelwandig; zwischen den Wänden werden heiße Gase eingeführt, welche die nötige Erhitzung besorgen. Die Apparate haben einen Inhalt von 3 cbm. In Mannheim-Rheinau werden täglich 300 bis 1000 kg Kohlen in Öl verwandelt, das heißt, am Verbrauche und an den Absatzmöglichkeiten gemessen, noch recht wenig. Der Wert des gewonnenen Öles beträgt 200 M. je t.

Man sieht, daß die Entwicklung kräftig vorwärtsschreitet. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß wir in absehbarer Zeit unseren Bedarf an flüssigem Brennstoff unabhängig von den großen Erdölproduzenten decken können. Die führenden Chemiker sind allerdings der Auffassung, daß der Zeitpunkt noch keineswegs sehr nahe sei, vielmehr erfordere gerade die möglichst wirtschaftliche Gestaltung des Verfahrens neben außerordentlichen, im Augenblick nicht verfügbaren Geldmitteln noch geraume Weile. Nach dem jetzigen Stand der Forschung sind wir aber jedenfalls zu der Annahme berechtigt, daß Deutschland später sogar zu einem Ölexport wird übergehen können.

Für die Kohle ist das Wesentliche bei dieser Ölgewinnung, daß sie auf diese Weise *von einem starken Konkurrenzdruck befreit* wird. Drei Tonnen Kohle für eine Tonne Öl, wie es Dr. Bergius angibt, heißt, daß mengenmäßig kaum eine Benachteiligung der Kohle durch die Umstellung der Wirtschaft auf Ölfeuerung eintritt. Der einzige Punkt, an dem der Bergbau auch weiterhin die Umschichtung spüren wird, ist, daß nur *gewisse* Sorten von Kohlen für diesen Ölgewinnungsprozeß verwandt werden können. Die Sortenfrage, die wir schon vorher unter anderen Gesichtspunkten als Kernproblem der Produktionspolitik festgestellt haben, wird demnach auch hier in der Zukunft eine entscheidende Rolle spielen. Die Konkurrenz des Öls als solche aber wird damit eine vorübergehende Erscheinung sein.

Schlußurteil

Ungeachtet der Mängel, die die ersten Syndikatsverträge aufzuweisen hatten, und die wir sowohl bei der geschichtlichen Einzeluntersuchung als auch bei der Gesamtskizzierung des Syndikatsaufbaues kennengelernt haben, muß die Frage nach der *Zweckmäßigkeit der Syndizierung* des rheinisch-westfälischen Bergbaus und damit des gesamten Bergbaus *für die Zeit um die Jahrhundertwende* aus den vorher angeführten Gründen (Seite 133 - 136) unbedingt *bejaht* werden. Wir kommen somit zu folgender prinzipiellen Feststellung:

In der mit scharfen Konjunkturerscheinungen und entsprechenden Rückschlägen durchsetzten Periode des Hineinwachsens der deutschen Industrie in die Weltwirtschaft und den Welthandel, die zeitlich von den Jahren 1895 bis ungefähr 1909 umgrenzt wird, war die Syndizierung Voraussetzung für den ruhigen und reibungslosen Anpassungsprozeß unserer Kohlenproduktion an die veränderten und schwankenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Schaffung der quantitäts- und qualitätsmäßigen Produktionsgrundlage war die dem Bergbau von der Volkswirtschaft gestellte Aufgabe, die das Syndikat zunächst auch löste.

Nachdem aber in den Jahren unmittelbar vor dem Kriege der Konkurrenzkampf am Weltmarkt immer schärfere Formen angenommen hatte, die jede der im Wettbewerb stehenden Industrien zwangen, unter rationellsten Bedingungen zu produzieren, verschob sich die Situation. Die *Qualitätsfrage* rückte entschieden in den Vordergrund. Damit wurde der wundeste Punkt des Syndikats berührt. Die Interessen der kartellierten Unternehmer erheischten das Festhalten an dem Grundsatz

der gleichmäßigen Beschäftigung, d. h. — vulgär ausgedrückt — das Absetzen guter *und* schlechter Kohle, während den Belangen der weiterverarbeitenden Industrien nur durch ausschließliche Belieferung mit Qualitätskohle entsprochen werden konnte.

Wir kommen daher für die Zeit *von 1909 bis zum Kriege* zu dem Schluß, daß die Syndizierung des Bergbaus in dieser Periode *grundsätzlich und bis zu einem gewissen Grade tatsächlich ein Hemmschuh für die wirtschaftliche Gesamtentwicklung* war. Wenn in der Praxis trotz aller Bemühungen um die bedingungslose Aufrechterhaltung des horizontalen Zusammenschlußgedankens die vertikale Konzentration (Seite 37 und 135) letzten Endes die Oberhand behielt, so ändert das nichts an unserer prinzipiellen Beurteilung der seinerzeitigen Zweckmäßigkeit der Syndizierung. Nur infolge des energischen Vorgehens der immer stärker werdenden Hüttenzechen auf dem Wege zur Erlangung gesamtwirtschaftlich berechtigter Ausnahmestellungen ist verhütet worden, daß die Syndizierung des Bergbaus zu volkswirtschaftlich fühlbaren Schäden geführt hat. Mit dieser Entwicklung innerhalb des Syndikats war aber automatisch der *Keim zur Syndikatsauflösung* gelegt, der in der Syndikatsmüdigkeit (Seite 54) deutlich erkennbar zum Ausdruck kommt. *Im Zeitalter der vertikalen Konzentration war für horizontale Zusammenschlüsse selbstverständlicherweise nur noch ein beschränkter Raum.*

Die damit eingeleitete Entwicklung wurde durch den Ausbruch des Krieges jäh unterbrochen. Der Zwang zur planmäßigen Bewirtschaftung der in Deutschland vorhandenen Produktionsgüter und -faktoren stellte die Zweckmäßigkeit der Syndizierung des Bergbaus in vollem Umfang wieder her. Bedenken wirtschaftlicher Natur mußten in diesen außerordentlichen Zeiten, in denen alles darauf ankam, die militärische Macht zu stützen und zu erhalten, bedingungslos zurücktreten. Die trotzdem noch vorhandenen Bestrebungen nach einer Syndikatsauflösung wurden durch das Eingreifen der Regierung (Seite 76/77) illusorisch. Nichtsdestoweniger haben wir, wie

das unsere Untersuchung verlangt, auch diese Periode kritisch beleuchtet (Seite 87).

Mit Beendigung des Krieges mußte naturgemäß die Frage: Syndizierung oder freie Wirtschaft im Bergbau erneut mit aller Schärfe auftreten. Wenn einerseits auch *politische* Momente (Seite 89) bei der erfolgten Syndikatserneuerung bzw. der gesetzlichen Regelung der Kohlenwirtschaft ausschlaggebend mitgesprochen haben, so ist doch andererseits festzuhalten, daß die *wirtschaftlichen* Gesichtspunkte mindestens ebensosehr eine Syndizierung der Kohle verlangten. Die Knappheit der Kohlendecke an sich, die durch die später einsetzende Hochkonjunktur noch wesentlich verschärft wurde, machte das Vorhandensein einer Verteilungsstelle für Kohle zur Pflicht, wenn die deutsche Wirtschaft in ihrer Gesamtheit in Betrieb gehalten werden sollte. Man wird sich daher mit der im Kohlenwirtschaftsgesetz zur Pflicht gemachten Syndikatsbildung für alle Reviere für die ersten Nachkriegsjahre einverstanden erklären müssen. Der Mangel bestand lediglich darin, daß keine Klausel vorgesehen war, wonach bei einem *Umschlag* der Verhältnisse, d. h. bei einem Aufhören der Kohlenknappheit, der Zwang zur Syndikatsbildung automatisch aufhörte und die freie Vereinbarung nach Zweckmäßigkeit an seine Stelle trat. Der Grund für diese Unterlassung dürfte ausschließlich in *politischen* Momenten zu suchen sein (Seite 89).

Die *zweite Periode der unbedingten Zweckmäßigkeit* des Syndikats umfaßt die Zeit von *unmittelbar nach dem Kriege bis ungefähr Ende 1923*. Mit Beginn der Weltwirtschaftskrise, insbesondere dem durch die Goldmarkrechnung bzw. Stabilisierung erfolgenden Abstoppen der heimischen Hochkonjunktur schlug der Kohlenmangel in einen Kohlenüberfluß um. Wäre diese Krise nur eine relativ schnell vorübergehende Erscheinung gewesen, so würde die Syndizierung des Bergbaus als *Stoßdämpfer* gewirkt haben. Da sich die Krise aber in eine ausgesprochene, lang andauernde wirtschaftliche *Depression* gewandelt hat, *hört*, wie die jetzige tatsächliche Entwicklung zeigt, *die Zweckmäßigkeit der Syndizierung auf*. Das Syndikat

unterbindet, wie wir bei Besprechung des Syndikatsabbaus festgestellt haben (Seite 139 ff.), den notwendigen wirtschaftlichen Bereinigungsprozeß und bedingt damit eine *Verteurung der gesamten Produktion*, wodurch die Depression in der Wirtschaft immer weiter hingezogen wird. Wesentlich ist dabei vor allem, daß das Syndikat gleichzeitig den Interessen seiner Mitglieder entgegenarbeitet (Seite 143).

Wir kommen damit zu dem weiteren Schluß, daß heute von einer Zweckmäßigkeit der Syndizierung des Bergbaus nicht nur nicht gesprochen werden kann, sondern daß darüber hinaus *die Syndizierung eine schwere wirtschaftliche und soziale Gefahr* (Seite 141 ff.) bedeutet. Wenn wir trotzdem *nicht für eine sofortige Aufhebung* der Syndikate und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen plädieren, so geschieht das aus der Überlegung heraus, daß bei der augenblicklichen schweren Depression, insbesondere der großen Kapital- und Kreditnot, der mit der Einführung der Wirtschaft entfesselte anarchische Konkurrenzkampf wesentlich mehr Opfer fordern würde, als unbedingt notwendig ist. Wir haben daher (Seite 143) zunächst die Forderung nach einer *Umstellung der Produktion* aufgestellt. Es ist zu erwarten, daß bei Verfolgung der angeführten Richtlinien eine *allmähliche Besserung der Lage des Bergbaus*, wie überhaupt der ganzen Wirtschaft eintritt, wodurch der Weg für weitere Maßnahmen mit dem *Ziel der freien Wirtschaft* geebnet wird.

Daß wir die freie Wirtschaft gerade im Bergbau mit allen Mitteln anstreben müssen, zeigt einwandfrei die skizzierte Entwicklung und Zukunft der neuen, die Kohle immer weiter verdrängenden Energiequellen. Die freie Wirtschaft läßt nur *den* bergbaulichen Betrieben die Lebensmöglichkeit, die in der Lage sind, mit ihren Produkten in den Konkurrenzkampf mit den neuen, wesentlich billigeren Kraftquellen einzutreten, d. h. nur den best und billigst arbeitenden Zechen. Alle anderen Betriebe sind, wenn sie mit Hilfe von Kartellmaßnahmen oder dgl. über Wasser gehalten werden, eine für unsere verarmte und schwer um ihre Existenz ringende Volkswirtschaft untragbare Belastung.

Unser *Schlußurteil* geht dahin:

Eine Syndizierung des Bergbaus ist grundsätzlich schon jetzt nicht mehr zweckmäßig. Die Einführung freier Wirtschaft löst aber zurzeit noch berechtigte Bedenken aus, da die augenblickliche Depression der heimischen wie der Weltwirtschaft unverhältnismäßig große Kapitalwerte zerstören würde, was beim Bergbau mit seinem überwiegend fixierten Kapital besonders schwer ins Gewicht fallen müßte. Es bedarf einer gewissen Übergangszeit, der ungefähr mit dem Ablauf des augenblicklich gültigen Syndikatsvertrages an der Ruhr, d. h. mit dem Jahre 1930, eine Grenze gezogen sein dürfte. In dieser Zeitspanne fällt den Syndikaten die Aufgabe zu, den Bergbau auf den freien Konkurrenzkampf vorzubereiten, insbesondere die volkswirtschaftlich nicht mehr existenzberechtigten Unternehmen allmählich aus dem Produktionsprozeß auszuschalten, damit nicht bei Eintritt der freien Wirtschaft durch zahlreiche, aber selbstverständliche Zusammenbrüche eine neue Krise ausgelöst wird. Neue kartellmäßige Zusammenschlüsse können nur dann gutgeheißen werden, wenn sie auf internationaler Basis erfolgen, so daß die Produktionsbedingungen aller Weltmarktkonkurrenten gleich sind. Bis zum Abschluß derartiger Vereinbarungen bedarf es im volks- und privatwirtschaftlichen Interesse prinzipiell der freien Bewirtschaftung der Kohle.

Lebenslauf.

Als Sohn des Dr. rer. pol. Nikolaus Buschmann wurde ich am 20. April 1901 zu Heidelberg in Baden geboren. Entsprechend der Religion meiner Eltern gehöre ich der römisch-katholischen Kirche an. Von Ostern 1907 bis 13. Juni 1917 besuchte ich das Ludwig-Georg-Gymnasium zu Darmstadt in Hessen. Aus der Unterprima heraus trat ich in den Heeresdienst ein. Nach meiner Entlassung am 2. Dezember 1918 auf Grund der Demobilisierung erhielt ich am 28. Februar 1919 das Zeugnis der Reife zum Besuche der Hochschule. Am 6. Mai 1920 wurde ich zum ersten Male an der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin immatrikuliert. Nach Ablauf dieser Matrikel erfolgte am 11. Mai 1925 meine zweite Immatrikulation an der Berliner Universität. Am 4. März 1926 bestand ich mein Promotionsexamen, auf Grund dessen ich zur Promotion am 1. Juni 1926 zugelassen wurde.

Berlin, den 15. März 1926.

Hans Buschmann.

Gedruckt
im Ullsteinhaus
Berlin